

Informationsdienst Straffälligenhilfe

29. Jahrgang, Heft 2/2021

Dokumentation
Bundestagung 2020

**Drogenpolitik –
Einfallstor in die Straffälligkeit?**

außerdem:

Stellungnahme zum Armuts-
und Reichtumsbericht

Wahlforderungen

30 jähriges Jubiläum der BAG-S

Inhalt

Informationsdienst
Straffälligenhilfe
2/2021



Bild von chuck herrera auf Pixabay



Bild von Devanath auf Pixabay

IN EIGENER SACHE

Stellungnahme zum Entwurf des
6. Armuts- und Reichtumsbericht
der Bundesregierung 4

Zur Wirksamkeit der Ersatzfreiheitsstrafe
Brief der Evangelischen und Katholischen
Gefängnisseelsorge sowie BAG-S an die
Justizministerkonferenz 6

Lebenslagen von straffällig gewordenen
Menschen und ihren Familien verbessern
Wahlforderungen der BAG-S 2021 7

AUS DEN MITGLIEDS- VERBÄNDEN

Desistance from crime – Ausstieg aus
kriminellen Karrieren
Bericht vom Webseminar des DBH 10

Rechtsextremismus
Web-Seminar-Reihe des DBH et. al. 11

SCHWERPUNKT BUNDESTAGUNG 2020

Begrüßung
Daniel Wolter 12

Geschichte der Drogenprohibition
Lorenz Böllinger 15

SCHWERPUNKT BUNDESTAGUNG 2020

Bürgerautonomie und Drogenstrafrecht
Cornelius Nestler 21

Drogenkonsum und -besitz im Gefängnis
im Hinblick auf den Umgang im Vollzug
und die Entlassungsvorbereitung
Katja Thane 26

Über die Strafverfolgung von
Drogenkonsument*innen und die
Resozialisierungschance von Inhaftierten
und Haftentlassenen
Diskussionsrunde 31

Strafrecht und Kriminaljustizsystem im
Drogenland
Helmut Pollähne 39

Drogenpolitik im Ländervergleich
Heino Stöver 46

Marktregulierung und Jugendschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz
Justus Haucap 55

Aktuelle Drogenpolitik auf dem Prüfstand
Diskussionsrunde 60

Fazit
Daniel Wolter 68

JUBILÄUM

30 Jahre BAG-S 70

DROGENPOLITIK

Wege zu einer anderen Drogenpolitik
Stellungnahme der Evangelischen
Konferenz für Gefängnisseelsorge in
Deutschland (2017) 76

AKTIONSTAGE GEFÄNGNIS

Kontakt – Einsamkeit – Isolation
Aktionstage Gefängnis 2021 77

RUBRIKEN

Editorial 3
Wegweiser 78
Termine 76
Impressum 80
Über uns 81
Vorschau 82

Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser,

im vergangenen Jahr feierten wir
unseren 30. Geburtstag. Die BAG-S
wurde 1990 gegründet, um den nur
schwach vertretenen Interessen von
straffällig gewordenen Menschen
und Fachleuten der Straffälligenhil-
fe durch den Zusammenschluss der
Wohlfahrtsverbände und des DBH-
Fachverbandes Aufwind zu geben.
Indem wir fortan die einzelnen Stim-

men bündelten, konnten wir unsere Anliegen wirksamer in die
Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik tragen.
Anlässlich des runden Geburtstages haben wir einige Persön-
lichkeiten, die die BAG-S auf ihrem bisherigen Weg begleitet
haben, gebeten, zu erzählen, was sie mit unserer Organisati-
on verbindet und was sie uns für die nächsten Jahre wünschen
(S. 70ff). Die Statements zeigen, dass sich die BAG-S mit ihrer
Fachzeitschrift, ihren Veranstaltungen, ihren Stellungnahmen
und Broschüren zu einem sichtbaren »Player« entwickelt hat,
auf den man in der Fachwelt auch in Zukunft baut.

Daher werden wir uns weiterhin nicht scheuen, das Wort zu
»heißen« Themen der Straffälligenhilfe und des Strafvollzuges
zu ergreifen. Dies wird gerade auch in dieser Ausgabe des Infor-
mationsdienstes Straffälligenhilfe deutlich, in der die Dokumen-
tation der letztjährigen Bundestagung »Aktuelle Drogenpolitik
– Einfallstor in die Straffälligkeit?« im Mittelpunkt steht.
Die Frage nach der »richtigen« Strategie im Umgang mit ille-
galisierten Drogen polarisiert. Die einen setzen auf einen Kurs-
wechsel mit den Instrumenten Entkriminalisierung und staatli-
che Regulierung. Die anderen sehen den Königsweg nach wie
vor in Strafverfolgung und Angebotsreduzierung.
Welche Drogenpolitik wünschen Sie sich in der Zukunft? Wir
führen die notwendige Auseinandersetzung über eine ange-
messene Drogenpolitik gerne im Infodienst weiter. Schreiben
Sie uns Ihre Meinung zu diesem Heft und darüber hinaus!

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

Dr. Klaus Roggenthin
(Geschäftsführer der BAG-S)

BAG-S

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe e.V.

Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?

Bundestagung Freie Straffälligenhilfe 2020

17. bis 18. November 2020

Veranstaltung findet als virtuelle
Tagung statt



Stellungnahme zum Entwurf des 6. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Frau Erbeidinger,

die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe dankt Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des 6. Armuts- und Reichtumsberichts abgeben zu dürfen.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung in ihrem Bericht auf Seite 338 auf das Unterkunftsproblem straffällig gewordener Menschen hingewiesen hat. Eine eigene Wohnung ist jedoch der erste Schritt zur Resozialisierung. Ohne gesicherten Wohnraum kann eine Wiedereingliederung nicht gelingen. In Zeiten angespannter Wohnungsmärkte haben es Haftentlassene besonders schwer eine Wohnung zu finden. Umso wichtiger ist es, bestehenden Wohnraum während einer kurzen Inhaftierung (mindestens 12 Monate) zu erhalten und den Zugang zu Wohnraum nach langer Haft zu erleichtern. Hierfür würde teilweise die konsequente Umsetzung der bestehenden Rechtslage genügen, teilweise sind den Handlungsmöglichkeiten durch den Wohnungsmarkt enge Grenzen gesetzt. Die Frage der Wohnungskosten sollte in jedem Fall schon bei Haftantritt bearbeitet werden. Mietkosten sollten grundsätzlich bis zu einem Jahr ohne weitere Genehmigung übernommen werden. Zudem sollte auch eine Bewilligung darüber hinaus möglich sein, wenn Umstände vorliegen, die sie notwendig machen. Anträge auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II, III und XII sollten bereits während der Haft gestellt und die Anspruchsvoraussetzungen bereits während der Haft geklärt werden. Ziel muss es sein, dass am Tag der Entlassung ein (vorläufiger) Leistungsbescheid vorliegt. Dabei können einzelne Initiativen, wie z. B. in der Stadt Hannover als Vorbilder agieren. Eine existenzsichernde Perspektive nach der Haft macht es überhaupt erst möglich, geeigneten Wohnraum zu finden und leistet einen entscheidenden Beitrag zu Prävention von Armut, Wohnungslosigkeit und anderen sozialen Notlagen.

Die BAG-S erinnert an dieser Stelle daran, dass das Recht auf angemessenen Wohnraum völkerrechtlich verankert ist und für alle Menschen gilt, selbstverständlich auch für diejenigen, die straffällig geworden sind. Als Bestandteil des Rechts auf angemessenen Lebensstandard ist das Recht auf Wohnraum schon in der allgemeinen Erklärung der Menschenrech-

te (1948) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) von 1966 verankert, der 1976 in Kraft trat. Weitere Schlüsselabkommen des UN-Menschenrechtsschutzes enthalten staatliche Pflichten zur Umsetzung des Rechts auf Wohnen. Solche (»objektiven«) Staatenpflichten sind zwar nicht gleichbedeutend mit individuell einklagbaren (»subjektiven«) Rechtsansprüchen. Die UN-Kontrollausschüsse erachten indes soziale Menschenrechte inzwischen als hinreichend bestimmbar und grundsätzlich geeignet, um diese auch in Beschwerde- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Insbesondere ungerechtfertigte Eingriffe, offensichtliches Untätig-Sein in Notlagen (z. B. Haftentlassung ohne Unterkunftsprospektive) oder Diskriminierung lassen sich grundsätzlich auch (quasi)gerichtlich überprüfen (s. <https://m.bpb.de/apuz/270880/ein-recht-auf-menschenwuerdiges-wohnen>). Leider nehmen deutsche Gerichte bisher kaum auf völkerrechtlich verankerte soziale Menschenrechte Bezug. Die Bundesregierung lässt auch noch keine Individualbeschwerden zum UN-Sozialpakt zu, nicht zuletzt wegen einer diffusen, eher unbegründeten Sorge vor einer Beschwerdeflut. Es kann jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist, seinen objektiven Staatenpflichten nachzukommen und das Recht auf Wohnen zu achten, zu schützen und, sofern möglich, fortschreitend zu gewährleisten. Das völkerrechtlich verankerte Menschenrecht auf Wohnen schreibt Deutschland zwar nicht vor, was es konkret zu tun hat, um die menschenrechtlich geforderte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von bezahlbarem Wohnraum zu gewährleisten. Abgesehen davon ist der Staat allerdings gefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Menschen ihr Recht auf Wohnen tatsächlich nutzen können (Gewährleistungspflichten). Dazu gehört es, die Verfügbarkeit angemessenen öffentlichen und/oder privaten Wohnraums sicherzustellen und die prekäre Wohnsituation gerade bedürftiger und benachteiligter Menschen zu verbessern. Insbesondere muss der Staat für die Unterbringung in Not geratener Personen sorgen. (s. ebd). Dies trifft für viele haftentlassene Männer und Frauen (s. https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Artikel_FA_Frauen.pdf), aber auch für Angehörige von Inhaftierten zu, beispielsweise dann, wenn die Mietkosten nicht mehr aufgebracht werden können, weil das Einkommen des inhaftierten Hauptverdienenden ent-

fällt. Im Übrigen verweisen wir auf die Handlungsempfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e.V. zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen (DV 30/19) vom 16.9.2020, deren Umsetzung auch straffällig gewordenen Menschen zu Gute kommen würde. Leider werden im Armuts- und Reichtumsbericht Menschen, die straffällig geworden sind, nur im Bereich Wohnen gesehen. In allen anderen Bereichen des Berichts bleiben straffällig gewordene Menschen unberücksichtigt. Im Bereich Bildung wird die Personengruppe nicht erwähnt. Dabei ist seit vielen Jahren bekannt, dass Menschen ohne Schulabschluss bzw. mit Hauptschulabschluss im Justizvollzug überrepräsentiert sind. Hier müssen Lösungen gefunden werden, wie bestehende Defizite ausgeglichen werden können.

Auch im Erwerbsleben werden die Arbeitsmarktförderung und die besonderen Vermittlungshemmnisse von Menschen, die inhaftiert waren, nicht gesehen. Aufgrund ihrer Vorgeschichte und den multiplen Problemlagen benötigen sie besondere Förderung, um am Arbeitsmarkt teilnehmen zu können. Vorhandene Instrumente wie u.a. der § 16i SGB II sollten auch dieser Personengruppe helfen, langfristig ihre Chance auf Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Auch hier sollten einzelne Initiativen in den Ländern überall umgesetzt werden (erwähnenswert sind die Resozialisierungsberater*innen im Land Berlin, die auf Grundlage des SGB III in den Haftanstalten Inhaftierte entsprechend ihrer beruflichen Entwicklung beraten). Nach der Haft stellen sich viele die Frage, wie sie sozialrechtlich wieder Anschluss finden können. So werden für Arbeit im Vollzug in einem Jahr deutlich geringere Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung erworben als bei anderen Arbeitsverhältnissen. Arbeit während der Haft findet in der Rentenversicherung keine Berücksichtigung. Die Zeit der Straftat ist eine in vollem Umfang rentenversicherungslose Zeit. Während der Strafverbüßung werden weder Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt noch gilt diese Zeit als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit (§§ 57 bis 59 SGB VI). Das kann dazu führen, dass ein unter Umständen erheblicher Teil der Lebensarbeitszeit trotz Heranziehung zur Arbeit in der Straftat für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung unberücksichtigt bleibt. Neben Einbußen in der Rentenhöhe können Rentenansprüche so häufig an der Nichterfüllung von Wartezeiten (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI) scheitern. Zudem können bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Diese Probleme sind seit vielen Jahren bekannt. Eine Lösung scheidet bislang daran, dass der Bund mit den Ländern die Zuständigkeit nicht geklärt sieht. Hier muss dringend eine Klärung herbeigeführt werden.

Nach unseren Erfahrungen ist die Lebenslage von Straffälligen von multiplen Problemlagen geprägt. Keinesfalls darf sich Armut strafbegründend oder strafscharfend auswirken. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe trifft zu einem hohen Anteil problembelastete, armutsgefährdete Menschen, die Vermögensdelikte begangen haben. Die Inhaftierung verschärft ihre Probleme zusätzlich und verschlechtert die Chancen, ihre Probleme bewältigen zu können. Die Situation ist auch für den auf diese Klientel der Ersatzfreiheitsstrafe nicht eingestellten Vollzug unhaltbar. Hier muss eine Lösung für alle Beteiligten gefunden werden.

Viele Reformen werden durch die 2006 eingeführte Zuständigkeit der Länder für den Justizvollzug erschwert. Die BAG-S fordert daher, die Situation zu evaluieren und Änderungsbedarfe abzuleiten. Aber auch heute schon kann die Bundesregierung ihre Möglichkeiten nutzen, durch eine auf soziale Kohäsion zielende Sozial- und Kriminalgesetzgebung zu einer Integration straffällig gewordener Menschen beizutragen.

Ausblick

Der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht hat deutlich gemacht, dass die Armutsgefährdungen von straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen von der Bundesregierung kaum wahrgenommen werden. Das minimiert die Chancen, dass auf Bundesebene Initiativen zur Verbesserung der Lebenslagen dieser Bevölkerungsgruppe angestoßen werden. Die BAG-S hält ein regelmäßiges Monitoring der Lebensverhältnisse von straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen in Verantwortung des Bundes für unerlässlich. Haftentlassene und ihre Angehörigen gehören zusammen mit Wohnungslosen zu einer besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe am Rande unserer Gesellschaft, um deren Integration sich der Sozialstaat in besonderer Weise kümmern muss. Für den 7. ARB sollte eine breite evidenzbasierte Berichterstattung über die Armutsgefährdungen straffällig gewordener Menschen möglich sein. Gerne bringen wir uns bei der Entwicklung eines entsprechenden statistischen Instrumentariums ein.

Berlin, den 09.4.2021
gez. Heike Timmen, Vorsitzende

Kontakt:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663595
Fax: 0228 9663585
info@bag-s.de

Zur Wirksamkeit der Ersatzfreiheitsstrafe

Brief der Evangelischen und Katholischen Gefängnisseelsorge sowie BAG-S an die Justizministerkonferenz

26. April 2021

An das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle der 92. Justizministerkonferenz

Sehr geehrte Justizministerinnen und Justizminister,

am 16. und 17. Juni werden Sie zur 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder zusammentreffen. Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen unsere Einschätzung zur Wirksamkeit der Ersatzfreiheitsstrafe zukommen lassen. Die Ersatzfreiheitsstrafe in ihrer jetzigen Ausgestaltung gehört unserer Überzeugung nach auf den Prüfstand. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, das Thema erneut auf die Tagesordnung der Justizministerinnen und -ministerkonferenz zu nehmen und Alternativen zur aktuellen Umsetzung zu beraten.

In der Frühjahrskonferenz 2019 hatten Sie festgestellt, dass der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB« eine geeignete Grundlage darstellt, um weitere Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher auszuloten. Die Konferenz bat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen bundesgesetzlichen Änderungsbedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu prüfen.

Da dieser Abschlussbericht hilfreich für den fachpolitischen Diskurs sein dürfte, ist eine Veröffentlichung des Berichts wünschenswert. Denn in unserer Praxis erleben wir täglich, welchen Personenkreis die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in erster Linie trifft und welche negativen Folgen daraus für die Betroffenen, aber letztlich für die gesamte Gesellschaft erwachsen: Die Ersatzfreiheitsstrafe verursacht hohe Kosten und führt darüber hinaus zu hoher psychischer Belastung, ggfls. zur Inobhutnahme von Kindern von Alleinerziehenden, Verschärfung der schwierigen finanziellen Situation etc. (siehe Stellungnahme der BAG-S vom 04.06.2019). Sie beschleunigt in vielen Fällen die soziale und ökonomische Abwärtsspirale der durch sie Betroffenen wie auch die ihrer Familien. Letztlich ist die übereinstimmende Meinung der Fachleute, dass die Ersatzfreiheitsstrafe Menschen in ohnehin schon prekären Lebenslagen

trifft und in den Justizvollzugsanstalten den Betriebsablauf erschwert.

Die große Einigkeit, die in dieser Frage zwischen Freier Wohlfahrtspflege, Bewährungshilfe, den Kirchen und ihrer Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger besteht, zeigt die breite gesellschaftliche Unterstützung unseres Anliegens, die negativen Auswirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe zu beseitigen, den Betroffenen auf andere Weise zu helfen und Gerechtigkeit auf anderem Wege herzustellen. Dies ist gerade jetzt dringlicher denn je, da Menschen in prekären Lebenslagen besonders schwer von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind. Auch konnten wir in der Pandemie sehen, dass die Aussetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe keine auffälligen Konsequenzen für die Gesellschaft nach sich zog. Es wäre nun an der Zeit, aus den gewonnenen Erfahrungen die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und in die Tat umzusetzen.

Da die Länder die negativen Auswirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe unmittelbar erfahren und nicht zuletzt die finanziellen Folgen tragen, wäre es unserer Einschätzung nach konsequent, wenn die bevorstehende Justizministerinnen und -ministerkonferenz konkrete Handlungsoptionen an das Bundesjustizministerium formuliert.

Ein erster Schritt könnte sein – schon allein zur Entlastung des Justizvollzugs – auf die nachträgliche Vollstreckung der im ersten und zweiten Lockdown ausgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen zu verzichten.

Im Interesse der Betroffenen ersuchen wir Sie um Ihre Unterstützung für dieses Anliegen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Bernd Wolters

Vorsitzender Katholische Gefängnisseelsorge

Igor Lindner

Vorsitzender Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge

Heike Timmen

Vorsitzende der BAG-S

Lebenslagen von straffällig gewordenen Menschen und ihrer Familien verbessern

Wahlforderungen der
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. 2021

Straffällig gewordene Menschen stellen in vielerlei Hinsicht eine vulnerable Gruppe dar. Oftmals handelt es sich um Menschen, die multiple Problemlagen aufweisen, in prekären Wohnsituationen und/oder Armut leben, keiner regelmäßigen Arbeit nachgehen, verschuldet sind und Suchtproblematiken aufweisen. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass dieser Zielgruppe durch gezielte und individuelle Unterstützungsangebote und -maßnahmen geholfen wird. Die Beratungsstellen der Freien Straffälligenhilfe übernehmen solche Hilfsangebote und stehen den Betroffenen vor, während und nach der Haft zur Seite. Jedoch gelingt eine Reintegration in die Gesellschaft nicht in allen Fällen. Stigmatisierungen und Vorurteile gegenüber straffällig gewordenen Menschen sind tief in der Gesellschaft verankert. Hier ist die Politik aufgefordert zu handeln, und sich für die Belange von straffällig gewordenen Menschen einzusetzen und gesellschaftsfähig zu machen. Denn politische Aufmerksamkeit bekommen straffällig gewordene Menschen in der Regel nur, wenn es darum geht, mit staatlicher Härte auf ihre Taten zu reagieren. Dabei gerät regelmäßig aus dem Blick, dass die Politik vor der Aufgabe steht, straffällig gewordene Menschen nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Nur den wenigsten Menschen wird die Freiheit lebenslang entzogen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) und des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung straffällig gewordener Menschen entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Daher schlägt die BAG-S den Parteien fünf politische Initiativen vor, um die Lebenslagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen zu verbessern.

1. Ersatzfreiheitsstrafe überprüfen

In Deutschland wird bei ca. 10 Prozent der zu einer Geldstrafe Verurteilten diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt.



Bild von Lorraine Cormier auf Pixabay

Oftmals verfügen die Betroffenen nicht über die finanziellen Mittel, um die Geldstrafe zu begleichen. So münden jährlich schätzungsweise 50.000 Geldstrafen in die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Bei den Betroffenen handelt es sich in der Regel um Menschen, die am äußersten Rand der Gesellschaft stehen und multiple Problemlagen aufweisen. Darunter fallen Suchtprobleme, psychische Auffälligkeiten, soziale Desintegration, Schulden, Armut und Wohnungslosigkeit. Ursache für die hohe Anzahl von vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen sind die oftmals zu hoch angesetzten Tagessätze. Aufgrund von fehlenden wirtschaftlichen Angaben der betroffenen Person oder falschen Berechnungsgrundlagen bei Menschen, die am Existenzminimum leben, werden die Geldstrafen in den meisten Fällen zu hoch angesetzt. Eine Ermittlung der Zahlungsfähigkeit ist für die Berechnung der Tagessatzhöhe unentbehrlich, damit die Betroffenen diese auch reell bezahlen können. Bei Menschen, die von Arbeitslosengeld II leben, sind Tagessätze in Höhe von 10 – 15 Euro bereits zu hoch.

Die Ersatzfreiheitsstrafe sollte daher dringend überprüft und evaluiert werden. Neben Alternativen wie der Möglichkeit zur gemeinnützigen Arbeit muss das Gericht die Tagessatzhöhe an die individuellen und finanziellen Bedürfnisse der Betroffenen anpassen. Zudem sollten die Auswirkungen der Corona-Pandemie, und die damit einhergehenden bundesweiten Aussetzungen von Ersatzfreiheitsstrafen, bei einer Evaluation berücksichtigt werden. Sie geben Aufschluss, inwieweit an der Ersatzfreiheitsstrafe festgehalten werden muss.

2. Wohnungslosigkeit nach Haftentlassung verhindern

Wohnen ist ein Menschenrecht. Bezahlbarer angemessener Wohnraum muss für alle verfügbar sein. Daher hat der Staat die Verfügbarkeit von angemessenem, bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen, insbesondere für bedürftige und benachteiligte Personen wie straffällig gewordene Menschen. Hierbei sind die spezifischen Problemlagen von straffällig gewordenen Frauen zu berücksichtigen.

Damit eine Wiedereingliederung von haftentlassenen Personen in die Gesellschaft gelingen kann, muss sichergestellt werden, dass sie nicht in die Wohnungslosigkeit entlassen werden. Mietkosten sollten daher bei einer Inhaftierung grundsätzlich bis zu einem Jahr übernommen werden. Auch eine längere Übernahme der Mietkosten sollte möglich sein, wenn Umstände vorliegen, die dies notwendig machen. Dies trifft auch für Angehörige zu, wenn der Haupt- und Nebenverdienst durch die Inhaftierung wegfallen und die Mietkosten nicht mehr gedeckt werden können. Oftmals scheidet eine Mietkostenübernahme an der Unwissenheit der Betroffenen und Angehörigen, sodass kein Antrag gestellt wird. Daher müssen die Betroffenen bereits bei der Inhaftierung bzw. Untersuchungshaft über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Mietkostenübernahme in Kenntnis gesetzt werden.

3. Zugang zur Rentenversicherung ermöglichen

Seit Jahren sind sich Fachleute aus Wissenschaft, Praxis und Straffälligenhilfe einig, dass Inhaftierte in die Rentenversicherung aufgenommen werden müssen. Weiterhin scheitert es an der Einigung zwischen Bund und Ländern. Die BAG-S ist der Überzeugung, dass eine Person, die während des Freiheitsentzuges arbeitet, auch Rentenansprüche erwerben sollte. Dieselbe Ansicht hatte die Bundesregierung bereits 1977 vertreten, als sie versprach, ein entsprechendes Bundesgesetz zu erlassen. Der Bund sollte folglich eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg bringen.

Die BAG-S schlägt vor, die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) dahingehend zu ändern, dass:

- Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden,
- die im Strafvollzug geleistete Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend wirkt,
- nach Erfüllen der allgemeinen Wartezeit der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bleibt,
- Rentenanwartschaften, die während der Haftzeit oder der Sicherungsverwahrung erworben wurden, bei der 35-jährigen Wartezeit nach § 51 Absatz 3 SGB VI berücksichtigt werden.

4. Teilhabe sicherstellen (Teilhabechancengesetz)

Mit dem Teilhabechancengesetz und der Förderung nach § 16i SGB II wurde ein Regelinstrument eingeführt, das dringend nötig war und ist. Menschen, die lange vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, können durch die Förderung eine echte Perspektive am Arbeitsmarkt erhalten. Die positive Wirkung dieser Förderung ist auch mit Blick auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft wichtig. Eine Zielgruppenerweiterung auf straffällig gewordene Menschen ist daher dringend geboten, damit auch sie eine reelle Chance auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft haben.

5. Beitragsschulden bei der Gesetzlichen Krankenversicherung während Inhaftierung vermeiden

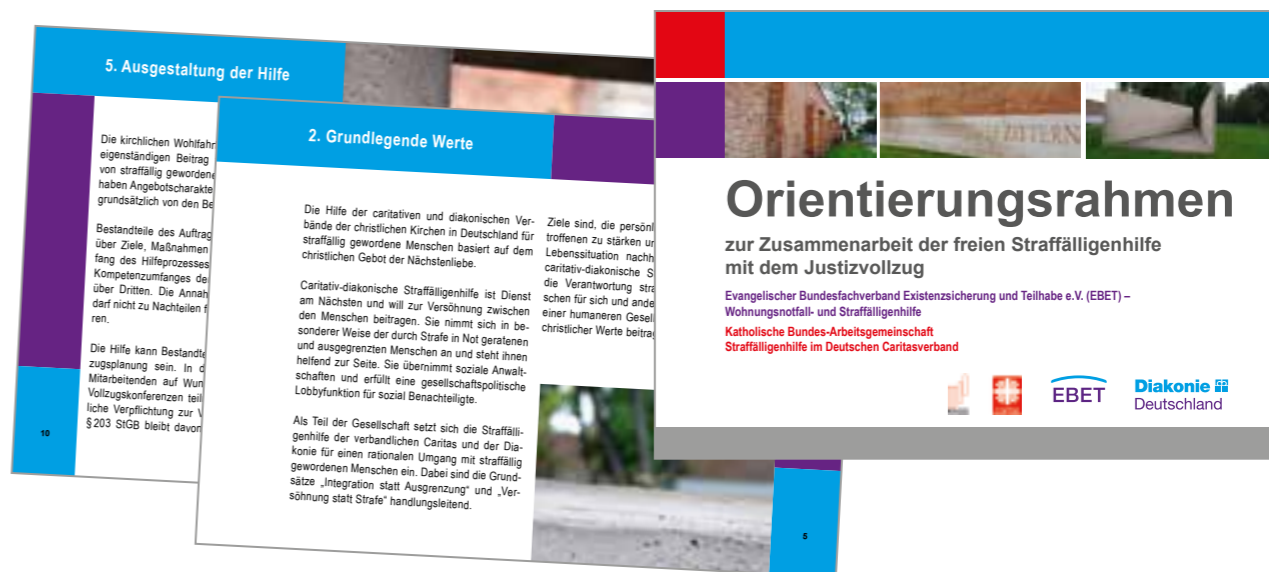
Mit der obligatorischen Anschlussversicherung soll gewährleistet werden, dass jede in Deutschland lebende Person für den Fall von Krankheit abgesichert ist, auch wenn die Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet (§ 188 Abs. 4 S. 1 SGB V). Somit setzt sich die Anschlussversicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten den Austritt. Problematisch wird diese Regelung bei inhaftierten Menschen, die oftmals aus Unwissenheit oder zu spät einen Austritt beantragen und durch das Verstreichen der zweiwöchigen Frist nicht mehr austreten können. Dadurch müssen sie weiterhin die Beiträge bezahlen, obwohl eine andere Versicherung greift. Daher sollte § 188 Abs. 4 S. 1 SGB V dahingehend ergänzt werden, dass er nicht für Menschen gilt, die sich in Untersuchungshaft befinden, die nach § 126a der Strafprozessordnung einstweilen untergebracht sind oder gegen die eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten. Mit dieser Ergänzung können unnötige Schulden abgewandt werden, die nachher die Resozialisierung gefährden können.

Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit der freien Straffälligenhilfe mit dem Justizvollzug

Diakonie und Caritas haben gemeinsam mit ihren Fachverbänden EBET und KAG S eine überarbeitete Fassung vom »Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit der freien Straffälligenhilfe mit dem Justizvollzug« entwickelt, die Einrichtungen vor Ort gleichermaßen Orientierung und Unterstützung bei der Gestaltung einer gelingenden Zusammenarbeit bieten soll.

Der Orientierungsrahmen kann kostenfrei als PDF-Version z.B. über die Homepage des EBET heruntergeladen werden: <https://tinyurl.com/5nusrr35>

Ebenso wird eine Druckversion demnächst verfügbar sein.



Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines ehemals Inhaftierten wegen Anhaltung eines Briefes

Ein ehemals Inhaftierter hat beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen die Anhaltung eines Briefes eingereicht. Das Bundesverfassungsgericht urteilte zugunsten des Beschwerdeführers.

Die vollständige Pressemitteilung mit der Nummer 26/2021 vom 14. April 2021 können Sie unter <https://tinyurl.com/be4tr5rw> einsehen.

Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren

Bericht vom Webseminar des DBH

Das Seminar »Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren« fand vom 22.- 23. April 2021 – erstmals im digitalen Format – als Web-Seminar statt. Veranstalter wurde das Web-Seminar vom DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (e.V.). Die Seminarleitung oblag Dr. Susanne Beier, Diplom-Psychologin.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die gegen sie ergriffenen Maßnahmen stellten und stellen auch den DBH-Fachverband bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen seit Ausbruch der Pandemie vor enorme Herausforderungen. Aufgrund steigender Infektionszahlen im Frühjahr 2021 hat sich der DBH-Fachverband als Veranstalter dazu entschlossen, das am 22.-23. April 2021 als Präsenzveranstaltung geplante Seminar »Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren« – erstmals im digitalen Format – als Web-Seminar anzubieten.

Erfreulicherweise konnte der DBH-Fachverband gemeinsam mit der Seminarleiterin, Dr. Susanne Beier das Seminar in ein digitales Format umstellen und so konzipieren, dass es der Form einer Präsenzveranstaltung sowie dem ausgeschriebenen Seminarinhalt Rechnung trug.

Für die Durchführung der Veranstaltung setzte der DBH-Fachverband seine auf einem Root-Server eigene datenschutzkonforme Open-Source-Instanz »BigBlueButton« ein. Die Veranstaltungsplattform bietet eine visuelle Teilnahme per Webcam; mittels Kopfhörer und Mikrofon konnten die Teilnehmer:innen sich aktiv am Web-Seminar beteiligen. Um eine interaktive Praxisarbeit und tiefergehende Auseinandersetzung mit den Seminarinhalten zu ermöglichen, wurde die Anzahl der Teilnehmer:innen auf 22 Personen begrenzt. In sogenannten Breakout-Rooms wurde die Arbeit in Kleingruppen ermöglicht, sodass Fallbeispiele aus der Praxis bearbeitet werden konnten. Dr. Susanne Beier vermittelte in zwei Tagen einen Überblick über wesentliche Erkenntnisse der »Desistance«-Forschung. Der zentrale Fokus der Desistance-Forschung liegt auf dem Prozess des nachhaltigen Ablassens von Kriminalität, wenn zuvor eine kriminelle Karriere vorhanden war (Maruna, 2001).

Im Anschluss an die allgemeine Begriffsbestimmung, stellte Dr. Susanne Beier verschiedene theoretische Ansätze zur Erklärung des Phänomens, dass Straftäter:innen ihre kriminelle Karriere dauerhaft beenden, vor. Hierbei wurden ausgewählte Theorien näher betrachtet, die sich drei groben Richtungen zuordnen lassen:

- Ontogenetische Ansätze: biologische und altersbasierte Ansätze mit einem Fokus auf biologischen Prozessen, Altersprozessen sowie Reifung
- Soziogenetische Ansätze: soziale Bindungs-/Kontrolltheorien, welche den Zusammenhang zwischen Desistance und Umständen außerhalb der Person (z.B. familiären Bindungen, Arbeit und Bildung) betonen
- Narrative Ansätze: Theorien mit einem Fokus auf kognitiven Transformationen, Handlungsfähigkeit und Identitätsveränderungen
- Nach der Vorstellung, der für die Ansätze wichtigsten Studien und ausgewählten Befunde, wie beispielsweise der Liverpool Desistance Study (Maruna, 2001), diskutierte Dr. Susanne Beier mit den Teilnehmer:innen die methodischen Limitationen der Desistance-Forschung.

Am zweiten Veranstaltungstag referierte Dr. Susanne Beier über das Risk-Need-Responsivity-Model (Bonta & Andrews, 2017) sowie das Good Lives Model (Ward, 2002; Ward & Stewart, 2003a; Ward & Gannon, 2006). Im Hinblick auf Erkenntnisse aus der Desistance-Forschung wurden die beiden Ansätze im Plenum diskutiert.

Aus der Desistance-Forschung lassen sich Informationen für Interventionen der Straffälligenhilfe ableiten (Kazemian, 2007), auch wenn einschränkend festgehalten werden muss, dass bisher wenig Forschung zu der Frage vorliegt, wie Akteure des Strafrechtssystems den Desistance-Prozess unterstützen können. Die Desistance-Forschung legt beispielsweise nahe, dass eine der Hauptaufgaben der Straffälligenhilfe darin besteht, den Klient:innen Hoffnung zu machen und diese mit den Klient:innen zu bewahren (Farrell & Calvery, 2006). Solche praktischen Implikationen erarbeitete Dr. Susanne Beier gemeinsam mit den Teilnehmer:innen zum Ende des Seminars.

Insgesamt bot das Web-Seminar eine fundierte Einführung in die oben genannten Aspekte, indem richtungsweisende Forschungsansätze und aktuelle Studien vorgestellt und besprochen wurden. Durch den Rückgriff auf konkrete Fallbeispiele und Filmsequenzen wurden die Inhalte zudem so aufbereitet, dass sie an die Erfahrungen und Arbeitsfelder von Praktiker:innen anschließen. Durch das Arbeiten in Kleingruppen bestand außerdem die Möglichkeit, Implikationen für die Straffälligenhilfe, welche sich aus der Desistance-Forschung ergeben, praktisch zu erproben bzw. mit den Teilnehmer:innen zu diskutieren.

Dr. Susanne Beier gelang es, immer wieder Raum für Fragen und Anmerkungen den Teilnehmer:innen einzuräumen. Das didaktische Geschick und souveräne Auftreten der Seminarleiterin, ermöglichte ein spannendes und abwechslungsreiches Web-Seminar auf hohem fachlichem Niveau. Die hohe Nachfrage von Interessierten sowie die durchweg positiven Rückmeldungen der Teilnehmer:innen haben den DBH-Fachverband darin bestärkt, das Seminar in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Susanne Beier auch im nächsten Jahr, sowohl als Präsenzveranstaltung wie auch im digitalen Format anzubieten.

Rechtsextremismus

Herausforderungen und Strategien im Umgang mit (De-)Radikalisierung in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe –Web-Seminar-Reihe –

Seit einigen Jahren ist in Deutschland wie in ganz Europa ein Erstarken extrem rechter Positionen und Ideologien sowie extrem rechter Aktivitäten zu beobachten. Der Einfluss rechtsextremer Akteur:innen auf das gesellschaftliche Geschehen ist nicht nur medial spürbar, sondern auch die Bewährungs- und Straffälligenhilfe ist mit dieser Entwicklung konfrontiert. Mit der siebenteiligen Web-Seminar-Reihe wollen wir uns dem Phänomen Rechtsextremismus widmen, Einstiegsprävention und Distanzierungsarbeit in diesem Phänomenbereich vorstellen und damit Handlungsoptionen und Strategien im Umgang mit menschenfeindlichen Äußerungen und Haltungen aufzeigen. Wir wollen Ihnen nützliche Info-Materialien, Publikationen und weitere webbasierte Inhalte an die Hand geben und es Ihnen ermöglichen, sich in Projektslots über die Arbeit und Ziele verschiedener Beratungs- und Präventionsangebote zu informieren. Die Web-Seminar-Reihe endet mit einem Einblick in die Aufgaben und Ziele vom Radicalisation Awareness Network (RAN) sowie der Prävention von (rechtsextremen) Straftaten und Rehabilitation von straffällig gewordenen Personen in Gefängnissen und der Bewährungshilfe auf europäischer Ebene. Die Web-Seminar-Reihe findet an sieben Terminen vom 17.06.2021 bis 02.11.2021 immer von 16.30 bis 18.00 Uhr statt.

Veranstalter:
Bundesarbeitsgemeinschaft »Ausstieg zum Einstieg« e.V.
DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. und Drudel 11 e.V.

Termine:

Web-Seminar 1:
Rechtsextremismus – altes Phänomen in neuen Erscheinungsformen
17.06.2021 // 16.30 – 18.00 Uhr

Web-Seminar 2:
»Hätten wir es nicht eher merken müssen?« Hinwendungsprozesse und Einstiegsprävention
24.06.2021 // 16.30 – 18.00 Uhr

Web-Seminar 3:
Alles kann sich ändern – Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit
06.07.2021 // 16.30 – 18.00 Uhr

Web-Seminar 4:
Handlungskompetenz im Umgang mit extrem rechten Einstellungsmustern und Handlungsweisen
28.09.2021 // 16.30 – 18.00 Uhr

Web-Seminar 5:
Digitalisierter Hass - Rechtsextreme Agitation im Internet
05.10.2021 // 16.30 – 18.00 Uhr

Web-Seminar 6:
Beratungs- und Präventionsangebote in Deutschland
26.10.2021 // 16.30 – 18.00 Uhr

Web-Seminar 7:
Radikalisierungsprävention in Gefängnissen und in der Bewährungshilfe in Europa - Radicalisation Awareness Network (RAN)
02.11.2021 // 16.30 – 18.00 Uhr

Weitere Informationen und die Anmeldung finden Sie unter www.dbh-online.de

Bundestagung 2020: Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?

Illegale Substanzen wie Cannabis, Ecstasy, Kokain oder Heroin spielen auch im Leben von vielen straffällig gewordenen Menschen eine große Rolle. Die aktuelle Drogenpolitik führt dazu, dass Personen, die diese Substanzen herstellen, handeln, besitzen oder durch Straftaten versuchen, in deren Besitz zu kommen, nicht selten zu Gefängnisstrafen verurteilt werden. Viele der Konsumenten und Konsumentinnen führen ein sozial unauffälliges Leben. Es gelingt ihnen den Drogenmissbrauch in ihren Alltag zu integrieren. Ihre Probleme sind weniger durch den Drogenkonsum und die Wirkung der Droge bedingt, sondern

werden eher durch eine strafbetonte Drogenpolitik erst geschaffen. Dadurch geraten Drogenkonsumenten leicht in die Mühlen der Justiz aber nur sehr schwer wieder hinaus. Die Zahlen sprechen für sich: 12,9 Prozent aller Insassen deutscher Gefängnisse wurden wegen Delikten verurteilt, die im Zusammenhang mit illegalen Substanzen stehen. Die Tagung sollte die sozialen Kosten der bisherigen Drogenpolitik aufzeigen. Sie wollte zum Nachdenken anregen und Perspektiven für eine drogenpolitische Kehrtwende skizzieren.

Begrüßung

von Daniel Wolter

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Ehrengäste, die bei der diesjährigen Bundestagung so zahlreich sind, dass ich von einer Einzelaufzählung an dieser Stelle absehe.

Ich möchte Sie recht herzlich im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zu unserer diesjährigen Bundestagung begrüßen. Mein Name ist Daniel Wolter und ich bin Vorstandsmitglied der BAG-S für den DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Die Bundestagung führen wir alle drei Jahre durch. Man kann wohl sagen, dass dieses Jahr ein ganz besonderes und auch sehr ungewöhnliches Jahr für uns als BAG-S ist. Wenn ich auf die Sommermonate dieses Jahres zurückblicke und an die zahlreichen Gespräche im Vorstand denke, wie wir doch versucht haben, einen Blick auf den Herbst und den Winter zu werfen, hinsichtlich der Frage, ob die Bundestagung doch noch als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, bin ich froh, dass wir uns für das virtuelle Format entschieden haben. Froh bin ich natürlich nicht über die

Entwicklung und die Folgen rund um die COVID-19-Pandemie, sondern über unsere Entscheidung, dass wir uns hier im virtuellen Raum trotz aller Widrigkeiten zu so einem wichtigen Thema in der Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik getroffen haben. Für uns ist die diesjährige Bundestagung eine Premiere – denn wir führen die Bundestagung zum ersten Mal virtuell durch. Mit knapp 160 Teilnehmenden haben sich fast doppelt so viele Personen wie zur letzten Bundestagung hier verabredet. Ob es an dem Thema liegt, an der Möglichkeit, virtuell und damit ohne große Hürden teilzunehmen oder ob man einfach dankbar ist, sich hier bundesweit zumindest virtuell treffen zu können, lässt sich nur erahnen. Vermutlich treffen aber alle drei Annahmen zu – ich freue mich zumindest sehr über die zahlreichen Anmeldungen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die BAG-S ist ein fachlicher Zusammenschluss von fünf Wohlfahrtsverbänden und dem DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und

Kriminalpolitik. Als BAG-S engagieren wir uns nun seit genau 30 Jahren sozial- und kriminalpolitisch für eine soziale Integration von straffällig gewordenen Personen. Gegründet wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe am 29.09.1990 in Bonn. Damit feiern wir in diesem Jahr zugleich unser 30-jähriges Jubiläum. Verzeihen Sie mir, wenn ich Sie an dieser Stelle nicht mitnehme auf eine Reise in die letzten 30 Jahre. In Anbetracht meiner vergleichsweise kurzen Zeit in der BAG-S wäre es vermutlich auch eine kurze Reise. Dafür hat die BAG-S Stimmen und Kommentare von realen Zeitzeugen gesammelt. Die Video-, Audio- und Textbotschaften können Sie sich auf der Tagungswebsite der Bundestagung anhören oder durchlesen. Schon ein Blick auf die letzten Jahre zeigt, wie sehr sich die BAG-S zu einer Lobbyorganisation der freien Straffälligenhilfe mit kriminal- und sozialpolitischen Ansprüchen und Positionen entwickelt hat. Insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Stellungnahmen, Positionspapieren und der Herausgabe des Infodienstes macht die BAG-S immer wieder auf die Bedürfnisse und Bedarfe aller von Straffälligkeit Betroffenen aufmerksam und versucht, der Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenzuwirken. Stellung und Position hat die BAG-S in den letzten Jahren zu verschiedenen Themen bezogen, wie zur Entkriminalisierung, zur Überprüfung der Ersatzfreiheitsstrafe, zur Absicherung von Inhaftierten durch Aufnahme in die Rentenversicherung, zur Anhebung der Vergütung von arbeitenden Strafgefangenen, zur Versorgung psychisch erkrankter Inhaftierter, zum Teilhabechancengesetz, zur Haftvermeidung und mit der diesjährigen Bundestagung laden wir Sie unter dem Titel »Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?« zu einem kritischen Diskurs über die aktuelle Drogenpolitik ein.

**»Nicht nur national,
sondern auch weltweit wird
eine Neuausrichtung der
Drogenpolitik gefordert.«**

So lassen sich in den letzten Monaten und Jahren vermehrt kritische Stimmen von Vertreter*innen aus der Politik, aus der Wissenschaft und Forschung, von Verbänden sowie weiteren Entscheidungsträger*innen wahrnehmen, die eine Neuausrichtung der Drogenpolitik fordern. Erst zu Beginn des Jahres verabschiedeten die Sozialdemokraten ein Positionspapier mit dem Titel »Cannabis: Neue Wege gehen!«. Die SPD-Bundesfraktion fordert hier eine sofortige Entkriminalisierung der Konsument*innen. Auch die Grünen, die Partei DIE LINKE und



Foto: Fizkes auf Istockphoto.com

die FDP haben bereits zuvor teilweise ähnliche Positionen veröffentlicht. Nicht nur national, sondern auch weltweit wird eine Neuausrichtung der Drogenpolitik gefordert, wie dies recht prominent durch die Weltkommission für Drogenpolitik erfolgt. In Persona setzt sich immer wieder der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan medienwirksam dafür ein.

Nun hat die Bundesregierung vor wenigen Tagen, am 09.11.2020, aufgrund einer Kleinen Anfrage der Linksfraktion vermeldet, dass die Bundesregierung eine Legalisierung von nicht-medizinischem Cannabis weiterhin ablehnt. In der Antwort der Bundesregierung heißt es, dass die Gesundheitsgefahren des Cannabis-Missbrauchs insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden medizinisch erwiesen seien. Neben den Ausführungen zu den gesundheitlichen Gefahren und medizinischen Risiken lässt sich im letzten Drittel der Anfrage nachlesen, welche Funktion die strafrechtliche Verfolgung zumindest für Cannabiskonsument*innen nach Ansicht der Bundesregierung hat. So heißt es: »Die Straftatbestände haben grundsätzlich das Ziel, die menschliche Gesundheit des Einzelnen sowie der Bevölkerung im Ganzen vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren zu schützen und die Bevölkerung, vor allem Jugendliche, vor Abhängigkeit von Betäubungsmitteln zu bewahren. Die strafrechtliche Verfolgung beruht – in Verbindung mit dem Legalitätsprinzip – auf der Strafbarkeit der entsprechenden Handlungen nach dem BtMG.« Im Weiteren wird gefragt, »welche Schlussfolgerungen die Bundesregierung aus

der Liberalisierung, Entkriminalisierung oder Legalisierung von Cannabis in anderen Ländern zieht«. Die Antwort der Bundesregierung lautet: »Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung in anderen Ländern aufmerksam. Aus den vorliegenden Einzelinformationen bezüglich Jugendlicher oder junger Erwachsener ergibt sich international ein insgesamt widersprüchliches Bild.« Der präventive Gedanke, die Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Risiken zu schützen, ist natürlich legitim und positiv hervorzuheben. Durch welche politischen Handlungen und gesetzlichen Regulierungen dieses Ziel nun zu erreichen ist, muss und sollte diskutiert, regelmäßig überprüft und hinterfragt werden. So lässt sich im Koalitionsvertrag der CDU/CSU und der SPD vom 19.03.2018 folgende eindeutige Positionierung lesen: »Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.« Dies schließt ebenfalls die Betrachtung der Drogenpolitik und die entsprechenden Regularien mit ein. Was wissen wir nun über die Drogenpolitik in Deutschland? Haben Sie mal einen Blick in das Betäubungsmittelgesetz geworfen? In der Vorbereitung zur Bundestagung fällt bei der Betrachtung des Inhaltsverzeichnisses zunächst auf, dass das BtMG mehr als 300 verschiedene psychoaktive Substanzen umfasst. Darunter sind bekannte und sehr verbreitete Substanzen wie Cannabis, aber auch moderne Substanzen wie Amphetamine oder neue psychoaktive Substanzen und weitere exotische Stoffe aufgeführt. Durch das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen wird die Liste in den nächsten Jahren vermutlich deutlich anwachsen. Die im BtMG aufgeführten Substanzen werden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auch in der Strafverfolgung sichtbar: 2019 gab es 186.455 Strafverfahren wegen »Allgemeiner BtMG-Verstöße mit Cannabis«, ohne Handel, Einfuhr großer Mengen etc., also rein konsumbezogene Cannabisdelikte. Das waren fast 83 Prozent aller Strafverfahren gegen Cannabis. Der Anteil der Rauschgiftdelikte an der Gesamtkriminalität ist nach der PKS in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Nach verschiedenen Schätzungen sollen in Deutschland ca. 1,5 bis 3 Millionen Personen mindestens gelegentlich illegal Drogen konsumieren, fast alle davon sollen auch Cannabis gebrauchen. Laut Statistischem Bundesamt verbüßten zum 31. März 2019 insgesamt 50.589 Personen eine Freiheits- bzw. Jugendstrafe (ohne Sicherungsverwahrung). Wegen eines Drogendeliktens saßen zum genannten Zeitpunkt circa 14 Prozent aller Gefangenen ein. Aus dem letzten Drogen- und Suchtbericht 2019, der zum ersten Mal auch Ausführungen zum Substanzkonsum und zur Abhängigkeit im Justizvollzug beinhaltet, heißt es auf Seite 125: »Experteneinschätzungen und Einzelerhebungen legten bisher nahe, dass Substanzkonsum und Abhängigkeit im Justizvollzug deutlich häufiger vorkommen als in der Allgemeinbevölkerung.« Insgesamt ist bei 44 Prozent der

41.896 erfassten Inhaftierten für den Stichtag 31.03.2018 eine stoffgebundene Suchtproblematik zum Zeitpunkt des Haftantritts festzustellen. Bei 27 Prozent der Inhaftierten ist von einer Abhängigkeit und bei 17 Prozent von einem schädlichen Gebrauch (Missbrauch) von psychotropen Substanzen auszugehen.

Bei den eben präsentierten Zahlen und der Bekennung der Bundesregierung zu einer evidenzbasierten Kriminalpolitik stellt sich unweigerlich die Frage, inwiefern die aktuell ausgerichtete Verbots- und Sanktionspolitik geeignet ist, die Gesundheit vor den Gefahren von Drogen zu schützen. Sind Strafandrohung und Repression tatsächlich die einzigen angemessenen und legitimen Mittel? Gibt es womöglich andere, wirksamere Handlungsoptionen der Prävention, Therapie und Schadensminderung? Ein Blick in unsere europäische Nachbarschaft, wie in die Länder Niederlande, Portugal, Belgien und Spanien, aber auch in zwei Bundesstaaten der USA, zeigt zumindest alternative politische Ansätze auf. Es gibt also Erfahrungen aus anderen Ländern, wie ein anderer Umgang in der Drogenpolitik gelingen kann.

Wir möchten Sie heute und morgen dazu einladen, über die aktuelle Drogenpolitik nachzudenken und sich mit Fragen auseinanderzusetzen, welche Folgen die Prohibition bestimmter Substanzen für die Klientel der Straffälligenhilfe haben kann, wie die Bilanz aussieht, wenn man Nutzen und Schaden einer restriktiven Drogenpolitik miteinander verrechnet und welche Alternativen zum strafbewährten Umgang mit verbotenen Substanzen empfehlenswert sind.

Die zahlreichen Anmeldungen zur Bundestagung zeigen mir, dass wir mit dem Thema und dem Programm auf großes Interesse gestoßen sind. Ich wünsche uns nun eine tolle Tagung, einen interessanten, gerne auch kontroversen Austausch und natürlich viel Spaß!

Ihr Daniel Wolter

Daniel Wolter
Geschäftsführer des
DBH-Fachverbandes e.V. -
Fachverband für Soziale
Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik
Vorstandsmitglied der
BAG-S für den
DBH-Fachverband
E-Mail: daniel.wolter@
dbh-online.de



Geschichte der Drogenprohibition¹

von Lorenz Böllinger

1. Globales Kontrollregime

Das weltweite Verbot psychotroper Substanzen ist der einzigartige Fall einer global zentralisierten Kontrolle und schlimmsten Planwirtschaft: ungeeignet, überflüssig und höchst kontraproduktiv. Wie konnte es dazu kommen? Dazu in der begrenzten Zeit einige Umriss:

Ideologisch – und mit Augenzwinkern! – betrachtet, beginnt die Geschichte des Verbots psychotroper Drogen im Grunde mit dem Alten Testament: mit dem bewusstseinserweiternden Apfel, den Eva dem Adam verabreichte – in der jüdisch-christlichen Mythologie die »Erbsünde«.

Dazu eine Fußnote aus psychoanalytischer Sicht: Der Apfel ist Symbol für die Mutterbrust, für die sinnliche Erfahrung des Körperlichen, Nährenden, Weiblichen und Mütterlichen. Im kollektiven Unbewussten ist Muttermilch die erste, eigentlich gemeinte »Droge«, von der wir alle entzogen werden müssen. Assoziiert ist damit die als absolut erlebte – und deshalb abzuwehrende – ursprüngliche Macht der Mutter – der Frauen! »Keine Macht den Drogen!«

Sozialpsychologisch gesehen ist das die Vorwegnahme des protestantischen Ethos von Zweckrationalität, Arbeitstugend, Arbeitsmoral. Das Drogenverbot ist wie ein Tabu: Die Berührung mit dem Bösen, dem Teufel, führt zu Verfallenheit, Wahnsinn, Tod. Ihre positive Seite – Spiritualität, Heilung, Bewusstseinerweiterungen, Erkenntnis, Genuss, Rausch, Ekstase – wird unterschlagen. Nun also zur ...

2. Entwicklungsgeschichte

2.1 Vorgeschichte und Entwicklung 1898-1911

Den Beginn der Drogenprohibition in Europa kann man in den Hexenverfolgungen oder in den Kaffee- und Teeverboten Friedrichs des Großen 1777 und 1781 sehen. Schon diese hatten ökonomische Gründe. Das »Drachengift« Tee wurde nämlich aus China importiert, Kaffee aus Afrika: Die heimischen Bierbrauer waren dagegen. In Amerika war es vor allem die puritanische Temperanzler-Bewegung, hinter der sich die ökonomischen und politischen Interessen verbargen. Sie gipfelte in der katastrophal gescheiterten Alkoholprohibition 1920-33. Wohl alle menschlichen Kulturen hatten ursprünglich kulturspezifische Praktiken und Rituale, welche Verbote erübrigten.

¹ Vom Autor verschriftlichte Fassung seines im Rahmen der Tagung gehaltenen Beitrags.



Bild von 132369 auf Pixabay

Zündfunke für das internationale Kontroll-Regime war die spezifisch puritanische, US-amerikanische Perspektive. Sie war zunächst auf das Opiumproblem in China und auf den Philippinen gerichtet. Schon hier ging es mit dem Allgemeinverbindlichkeitsanspruch vor dem Hintergrund eines spezifischen politisch-ökonomischen Spannungsfelds um Macht, um die Durchsetzung einer mit bestimmten sozio-ökonomischen Interessen verknüpften fundamentalistischen Moral. Zum einen herrschte im China des 19. Jahrhunderts tatsächlich eine grassierende Opiumabhängigkeit – von 10 Millionen Opiumsüchtigen wird berichtet. Die Droge war seit dem frühen 18. Jahrhundert von Großbritannien regelrecht gepuscht worden. Denn aus seiner Kolonie Indien hatte es zunehmend profitreich Opium nach China exportiert: zuletzt 1879 jährlich ca. 5.500 Tonnen! Deshalb hatte Großbritannien in zwei Opiumkriegen (1839-42, 1856-60) sogar die Wiederöffnung des chinesischen

Marktes erzwungen. Die chinesische Regierung verbot wegen des Suchtproblems 1829 den Opiumkonsum: Wohl aber auch – oder in Wirklichkeit vor allem – wegen des Außenhandelsdefizits.

»Bereits damals entstanden sämtliche destruktiven Mechanismen des Schwarzhandels.«

Zum anderen endete 1898 der – gleichfalls machtpolitisch und ökonomisch begründete – Spanisch-Amerikanische Krieg unter anderem mit der Besetzung der Philippinen durch die USA. Wie schon vielfach in der Kolonisierung Afrikas wurde christliche Missionierung zur Speerspitze eines puritanisch legitimierten Kolonialismus und ökonomischer Ausbeutung. Diesmal die puritanisch-evangelikale Bewegung in den USA mittels des Missionsbischofs Charles H. Brent. Auf den Philippinen hatte unter spanischer Herrschaft ein staatliches Lizenzsystem der Opiumkontrolle für Tausende chinesische Siedler gut funktioniert. 1905 wurde dieses, nunmehr unter US-Kolonialherrschaft, mit dem »Philippine Island Drug Act« durch ein repressives System der Prohibition ersetzt – auf Druck des Bischofs und gegen den Rat von Experten. Bereits damals entstanden sämtliche destruktiven Mechanismen des Schwarzhandels. Ein Gutachten dieses Bischofs Brent, der Führungsfigur der evangelikalen und rassistischen Anti-Opium-Bewegung, machte Präsident Theodore Roosevelt später zur Grundlage der nationalen Opium-Prohibition. Es ging dabei auch um Kontrolle und Exklusion der vielen, nach dem Bau der Eisenbahnen 1869 arbeitslos gewordenen chinesischen Einwanderer.

»Es gelang, die Prohibition als weltweiten Maßstab zu normieren.«

Vor allem auf Druck der USA kamen die Konferenzen von Shanghai 1907 und Den Haag 1912 zustande. Auf beiden wurde Bischof Brent als Tagungsleiter durchgesetzt. Es gelang, die Prohibition nunmehr als weltweiten Maßstab erstmals in Umrissen zu normieren. Die Einberufung der Konferenz von Shanghai war vordergründig mit dem Ruf Chinas nach »Hilfe« gegen

den britischen Opiumexport begründet worden. Sie diente jedoch ganz den wirtschaftlichen Interessen der USA. Die Versammlung der 13 beteiligten Staaten legte den Grundstein für die Erste Internationale Drogenkonferenz 1911-12 in Den Haag, resultierend in der Internationalen Opium-Konvention: die erwähnte Geburtsstunde der globalen Drogenprohibition – und -Planwirtschaft!

2.2. Die Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg (1912-1932)

Die anderen am Haager Opiumabkommen 1912 beteiligten Nationen blieben nach 1912 eher passiv oder gar widerständig und schützten ihre Wirtschaftsinteressen. 1919 war es im Versailler Vertrag nur von 24 Nationen unterzeichnet worden. 1920 wurde es vom neu gegründeten Völkerbund übernommen.

1923 war Südafrika der erste Staat, der Cannabis verbot: aus rassistischen, ökonomischen und politischen Gründen – keineswegs zum »Schutz der Volksgesundheit«. 1925 (19.2.1925) verschärfte die 2. Internationale Opiumkonferenz in Genf das Internationale Opiumabkommen. Auf Antrag Ägyptens, Südafrikas und der Türkei wurde erstmals Cannabis verboten. Ein aus acht Experten bestehendes »Permanent Central Opium Board, PCOB« sollte nun weltweit nicht mehr nur über Opium und Opiate, sondern auch über das Kokain- und Cannabisverbot wachen. Deutschland stimmte dafür, weil es dadurch den Heroin-Export nach Ägypten sichern konnte. Also auch hier die besagten politisch-ökonomischen Gründe.

Durch das Begrenzungsabkommen von 1931 sollte die Weltproduktion aller kontrollierten Drogen gedrosselt und geplant werden. Das dadurch geschaffene neue Problem des Schwarzhandels versuchte man mit einem weiteren Übereinkommen zur Unterdrückung des Handels mit gefährlichen Betäubungsmitteln (1936) zu beherrschen. Erstmals wurden damit internationale Straftatbestände des illegalen Drogenhandels formuliert. Die Aufgaben der internationalen Drogenkontrolle wurden 1946 vom Völkerbund auf die UNO übertragen. Gegen die Entwicklung immer neuer Drogen durch die Arzneimittelindustrie und das Ausweichen der Konsumenten auf Ersatzmittel erfand man das Similarity Principle des Pariser Protokolls von 1948. Dadurch wurde die langwierige Unterstellung neuer Drogen unter das Regime fließbandmäßig rationalisiert. Lücken schloss noch das Opium-Protokoll von 1953.

Das mittlerweile gewucherte und immer weiter verschärfte Normengewirr wurde durch die Single Convention von 1961 zu einem einzigen »Single«-Text zusammengefasst: nach wie vor maßgebliche Rechtsgrundlage internationaler Drogenkontrolle. Sie wurde durch zwei weitere Abkommen ergänzt und verschärft: 1971 durch die Einbeziehung von psychotropen Substanzen und 1988 durch Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Strafandrohung gegen jeglichen Verkehr mit Drogen, Geld-

wäsche, Vermögenseinziehung etc. – vieles Fremdkörper im deutschen Rechtsstaat.

Die Single Convention regelt die Kompetenzen ihrer Organe und normiert Vertragspflichten und Kontrollprinzipien. Die Liste von inzwischen über einhundert Substanzen wird ständig ergänzt. Die entsprechende Gesetzgebung der Vertragsparteien wird durch die drei Abkommen vorgegeben.

Legitimiert wird dieser einzigartige Bruch nationaler Souveränität mit dem doppelten Zweck. Erstens: Verhinderung von sogenanntem Missbrauch, Anbau, Herstellung, Transport der als gefährlich definierten Substanzen (Prohibition). Zweitens: Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit für medizinische und wissenschaftliche Zwecke (Erlaubnisvorbehalt). Damit haben wir weltweite Planwirtschaft. Nichtmedizinischer Gebrauch ist – entgegen aller wissenschaftlicher Erkenntnis – per definitionem Missbrauch.

Zuständige Behörde ist die inzwischen in Wien residierende Suchtstoffkommission (Commission on Narcotic Drugs – CND): eine von acht »funktionalen Kommissionen« im Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der UNO. Sie besteht aus 53, vom ECOSOC »gewählten« Staatenvertretern als drogenpolitischem Entscheidungsgremium. Sie wird beraten von dem aus 18 Experten bestehenden WHO Expert Committee on Drug Dependence und vom Suchtstoffkontrollrat (International Narcotic Control Board – INCB). Dessen 13 Mitglieder werden vom ECOSOC nicht als Staatenvertreter, sondern als unabhängige Experten gewählt. Das INCB führt die Aufsicht über die nationale Umsetzung der Drogenabkommen, ordnet Vollzugsmaßnahmen und Sanktionen an. Es hat damit erhebliche, nicht demokratisch legitimierte Macht.

Durch Resolution 1991/49 wurde das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (= United Nations Office for Drugs and Crime; UNODC) der Suchtstoffkommission (CND) ebenso untergeordnet wie der Commission on Crime Prevention and Criminal Justice (CCPCJ). Das UNODC soll die Vertragsstaaten bei Umsetzung von internationalen Vereinbarungen zur Drogen-, Verbrechens-, Terrorismus- und/oder Korruptions-Bekämpfung unterstützen. Mit seinen 21 field offices, rund 2.000 Mitarbeitern und einem Jahresetat von ca. einer Milliarde Dollar leistet es technische und finanzielle Hilfe. Es kooperiert insbesondere mit der US-Drug Enforcement Administration (DEA): Die US-Drogenpolizei ist mit über 10.000 Mitarbeitern und einem Jahresetat von ca. drei Milliarden ebenfalls weltweit tätig.

2.3 1961-1987 Ausweitung der Drogenprohibition

Das Zustandekommen der Single Convention war maßgeblich beeinflusst nicht mehr von Bischof Brent, der 1929 gestorben war, sondern von Harry Jacob Anslinger (1892-1975). Dieser wurde 1930, als 38-Jähriger, Direktor des Federal Bureau of

Narcotics (FBN) – und blieb dies für 30 Jahre! Direkt anschließend wurde er US-Vertreter in der UN-Suchtstoffkommission (UNCND). Anslinger war Sohn eines 1881 eingewanderten deutsch-schweizerischen, dogmatisch-calvinistischen Ehepaares. 1917 heiratete er die Nichte des steinreichen Bankers und Diplomaten Andrew Mellon. Dieser war von 1921-31 Finanzminister und schuf auf Initiative von dem als »unbestechlichen Aufräumer« renommierten Anslinger das Federal Bureau of Narcotics als Unterbehörde des Treasury Department (Finanzministerium). Anslinger wurde dessen Leiter, natürlich nicht zuletzt, weil er mit Finanzminister Mellon befreundet und über dessen Nichte quasi verwandt war. Von dieser einflussreichen Position aus gestaltete Anslinger 32 Jahre lang maßgeblich die Drogenprohibition. Unterstützt von Interessengruppen, insbesondere der »Anti-Saloon-League«, initiierte er eine massive Propaganda-Kampagne speziell gegen Cannabis. Zugeschrieben wurde der Substanz die Verursachung von Mord (»Killer Weed«), Gewalt, Wahnsinn und destruktiven Exzessen. Durch die Assoziation mit spezifisch afroamerikanischer Musik- und Tanzkultur wurde sie auch stark rassistisch konnotiert.

»Schärfer als es jemals die Alkoholprohibition gewesen war.«

Für die mediale Verbreitung in Presse und Kinofilmen und die Überwindung durchaus vorhandener Widerstände in aufgeklärter Wissenschaft und Politik sorgte insbesondere William Randolph Hearsts Medienkonzern. Im Hintergrund wirkte ein Netzwerk von politisch-ökonomischen Interessen und Verflechtungen. Andrew Mellon war nämlich nicht nur Finanzminister, sondern davor der Hauptbanker und Aktionär des Öl- und Chemiekonzerns DuPont gewesen. Auch Anslinger selbst hatte durch seine Ehe mit der Banker-Nichte erhebliche Aktienanteile von DuPont. DuPont, zugleich Miteigentümer von General Motors, war aber seinerzeit Hauptprofiteur der neu auf Öl-Basis entwickelten Textilsubstanz Nylon und stand damit in starker Konkurrenz zur Hanf-Naturfaser.

Auch die Holz- und Papierindustrie des Hearst-Konzerns bekämpfte die industrielle Hanf-Konkurrenz. Auch die Pharmaindustrie hatte das Interesse, Aspirin etc. an die Stelle von Cannabis-Medikamenten zu setzen.

Höhepunkt von Anslingers Karriere war 1937 die Verabschiedung des »Marihuana Tax Act« mit erstmaliger Kriminalisierung von Besitz, Erwerb, Produktion und Handel. Das Verbot war schärfer als es jemals die Alkoholprohibition gewesen war. Ka-



Bild von Pexels auf Pixabay

Mit den 60er-/70er-Jahren wurden Drogen aber in der westlichen Welt immer mehr zum Symbol für sozio-kulturelle Konflikte. Darauf reagierten die USA als dominanter Vertreter der Prohibition und die von den USA stark abhängige und gelenkte UNO mit weiterer Eskalation. Besonders maßgeblich war der als puritanischer Quäker erzogene Rassist Nixon. Auf einer Pressekonferenz am 18.6.1971 prägte er den Begriff »War on Drugs«, in einer Rede im Kongress zum Thema Drug Abuse Prevention and Control sprach er vom »Public Enemy Number One!« Die erwähnten Verschärfungen von 1972 und 1988 gingen wesentlich von den USA aus, von denen die UNO dominiert war.

»Von 1988 bis 2011 kam es zu massiver weiterer Eskalation der Drogenkontrolle.«

2.4 Eskalation (1988-2011)

Ca. 1988 bis 2011 kam es zu massiver weiterer Eskalation der Drogenkontrolle – gesteigert zum veritablen War on Drugs – für die USA weiterhin Hebel internationaler Hegemonie. Zur Legitimation beigetragen haben diverse politische Konstrukte: die von neuen Jugendbewegungen, den Drogenkartellen, dem Islamismus ausgehenden »Gefahren« und »Bedrohungen«. Drogenpolitik, Geheimaktivitäten, Militärhilfe und Aufstandsbe-kämpfung, Zerstörung von Anbaugeländen mittels Flugzeugen, überhaupt Außenpolitik: Alles verschmolz miteinander – immer auch zur Ablenkung von innenpolitischen Problemen. Präsident George Bush Sr. forderte die Todesstrafe für die Drogenbosse. Die Wiener Konvention von 1988 entsprach dem mit der Vertragspflicht, auch den Besitz von Drogen, unerlaubten Verkehr mit Ausgangsstoffen und Drogengeldwäsche unter Strafe zu stellen sowie die Einziehung von mutmaßlich illegal erzielten Gewinnen zu ermöglichen.

Ende der 1910er war Pino Arlacchi, ein bekannter italienischer Mafia-Experte, zum obersten Drogenbekämpfer und stellvertretenden Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgestiegen. Auf der Drogen-Sondersitzung der UNO-Vollversammlung (UNGASS) rief er 1998 unter dem Motto »A drug-free world – we can do it« zu einer Art Welt-Kreuzzug auf. Innerhalb von zehn Jahren sollte der illegale Drogenmarkt verschwinden. Die weiteren Drogen-Assemblies der UNO 2008 und 2018 entlarvten die Aussichtslosigkeit dieses Anspruchs: Es waren jedes Mal mehr Drogen und Konsumenten als je zuvor.

2.5 Erosion 2012 bis heute

1972 wurde der erste Coffee-Shop in Amsterdam eröffnet und behördlich toleriert. Seither gab es immer mehr Versuche, das

schert von einer ökonomisch kaum relevanten Steuervorschrift wurden Strafen von 5 Jahren Freiheitsentzug oder 2.000 Dollar Geldstrafe angedroht.

Aufgrund des Cannabisverbotes wurden in einem regelrechten Krieg sämtliche Produktionsstätten für industriellen Hanf vernichtet – zugunsten der Chemie- und Holzindustrie. Welch Ironie: Es ist heute die Firma Monsanto – Jahrzehnte lang scharfer Konkurrent von DuPont –, welche die Profitträchtigkeit des kommerziellen Anbaus von Hanf erkannt hat. Monsanto ist als Erste massiv in die Produktion eingestiegen, nämlich in Uruguay, dem ersten Staat der Welt mit Cannabis-Legalisierung. Heute sind sich die Experten einig: Der »Marihuana Tax Act« zielte faktisch doppelt: intragesellschaftlich gegen Minderheiten und eine kulturelle »außerparlamentarische Opposition«; extern gegen die als bedrohlich definierten Immigrantenströme vor allem aus Mexiko, aber auch aus Europa. Das Cannabis-Steuer-Gesetz hatte also neben der ökonomischen eine herausragende innen- und außenpolitische Herrschaftsfunktion.

strikte Prohibitionsgebot des globalen Drogenregimes offiziell zu flexibilisieren oder pragmatisch zu umgehen. Hinsichtlich der Opiate waren es vor allem gesundheitspolitisch begründete Ersatzdrogenprogramme. Initiativen zwecks harm reduction reichten von Fixerstuben bis zum portugiesischen Entkriminalisierungsgesetz von 2001. All diese Maßnahmen vermieden jedoch den Bruch mit dem Regime im Sinne eines offenen Bekenntnisses zur Legalisierung. Erst Uruguay brach dann mit dem Gesetz zur Regulierung des Cannabis-Marktes vom 20.12.2013 den Bann.

Seit dem Ende der Sechzigerjahre, der Studenten- und Hippiebewegung, kämpft in USA, Canada und Europa eine Alternativ- und Basisbewegung gegen das Cannabisverbot, sichtbar z. B. als »Hanf-Paraden«. Sie hat sich in den letzten 20 Jahren immer besser organisiert, z. B. durch Spendensammlungen und als hoch effektive »Drug Policy Alliance« in den USA oder »Hanf-Verband« in Deutschland. Sie nutzt auch klassische Lobbymethoden. Nicht zuletzt aufgrund von deren Aktionen und Aktivitäten haben am 6.11.2012 als Erste die Bundesstaaten Washington und Colorado per Volksabstimmung den Privatbesitz von bis zu 28 Gramm Cannabis legalisiert, in Kraft seit 1.1.2014. Zusätzliche Regeln verbieten auch weiterhin den Verkauf an Minderjährige und den Konsum auf offener Straße sowie die Mitnahme von Cannabis in andere Bundesstaaten. Nach Bundesrecht ist der Umgang mit Cannabis weiterhin illegal.

»In vielen Staaten der Welt wird der Umgang mit illegalisierten Drogen nach wie vor kriminalisiert.«

Mit ähnlichen Regelungen stimmten die Bundesstaaten Oregon, Alaska, Illinois, Kalifornien, Maine, Washington DC, Nevada, Maryland und Vermont per Volksentscheid für die Legalisierung von Besitz und Verkauf von geringen Mengen. Am 3.11.2020 folgten 4 weitere US-Staaten und mit Oregon der erste Staat, der persönliche Konsum-Mengen von sogenannten »harten Drogen« und Psychedelika freigibt. 2018 legalisierte Kanada. Luxemburg hat es als erster EU-Staat für 2020 angekündigt. Auch die weit verbreitete Zulassung von medizinischem Cannabis hat viel verändert. Selbst die WHO empfiehlt eine Neubewertung von Cannabis.

In vielen, vor allem autoritären, Staaten der Welt wird aber der Umgang mit illegalisierten Drogen nach wie vor kriminalisiert. Teilweise wird jeglicher Umgang mit drakonischen Strafen oder der Handel sogar mit Todesstrafe bedroht: ein probates Mittel

repressiver Bevölkerungskontrolle. Und bittere Ironie der Geschichte: Auf den Philippinen hat der Diktator Duterte ermöglicht, dass ohne Gesetz und Verfahren mutmaßliche oder willkürlich denunzierte Drogenhändler ermordet werden: staatlich geförderter Vigilantismus.

Unabsehbar sind die gesetzlichen Folgen eines völlig neuen Heroin-Problems: Zigtausend »gute Bürger«, denen als Schmerzpatienten im Übermaß Fentanyl verschrieben worden war, wichen auf das aus Mexiko reichlich importierte Heroin aus, als die Krankenversicherungen nicht mehr zahlten. Entsprechend der Schwarzmarktlogik starben sie an Überdosierungen.

Die Opiatkrise in den USA trägt nun offenbar zu einer vorerst relativ unauffälligen Entwicklung hinsichtlich der verbotenen Psychedelika bei. Wohl im Zusammenhang damit konnte eine Forschungsrichtung wieder verstärkt aufleben, die 1986 von Nixon unterbunden worden war: die Behandlung von psychischen Störungen mit Psychedelika. In Berlin steht ein erstes entsprechendes Forschungsprojekt an der Charité kurz vor der Genehmigung. Gesetzesänderungen müssen kommen!

3. Entwicklung in Deutschland

Schon 1910 hatte die deutsche Kolonialbehörde in Namibia vergeblich versucht, den indigenen Cannabiskonsum durch hohe Einfuhrzölle zu unterbinden. Zur Versorgung der Kriegsversehrten mit medizinisch erforderlichen Opiaten und Kokain gab es erstmals 1917 eine »Verordnung des Bundesrats« mit geringer Strafanandrohung. Ende 1920 wurde das »Gesetz zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens« mit Strafanandrohung erlassen, der Vorgänger des Opiumgesetzes.

Zur Ratifizierung des 2. Internationalen Opiumabkommens vom 11.2.1925 und gezwungen durch den Versailler Vertrag wurde Ende 1929 das erste Reichsopiumgesetz erlassen. Der Heroin-Hersteller Bayer und die IG Farben hatten das lange verzögert. Es listete auch Cannabis auf, weil es den »Volkkörper schädige«. Erst 1931 beendete Bayer die Heroin-Produktion. Amphetamin kam 1941 dazu. Nach der Gründung der Bundesrepublik wurde es als Opiumgesetz zu Bundesrecht. Der Gesetzesvollzug blieb hinsichtlich aller gelisteten Substanzen unerheblich, zumal die dem Opiumgesetz unterstellten Substanzen weiterhin auf Rezept in der Apotheke bezogen werden konnten.

Am 22.12.1971 wurde – in einem Allparteienkonsens eine massive, besonders auch Cannabis betreffende, Verschärfung des Opiumgesetzes als Betäubungsmittelgesetz verabschiedet (in Kraft seit 10.01.1972). Begründet wurde dies im Wesentlichen mit »Schädigung der Volksgesundheit«. Ersichtlich geschah dies zur Kontrolle der aktuellen »Jugend- und Studentenunruhen«. Die aktuelle Fassung des BtMG datiert vom 28.07.1981, zuletzt am 01.03.1994 neu bekannt gemacht, gleichfalls mit Verschärfungen, insbesondere den Anbau von Cannabis betreffend.

Die EU ist mit ihren »Aktionsplänen zur Drogenbekämpfung« (zuletzt am 15.03.2017) den UN-Abkommen vorbehaltlos gefolgt.

Die Verfassungsmäßigkeit des BtMG wurde mehrfach durch höchstrichterliche Entscheidungen bescheinigt. Nach einer Reihe von Verfassungsbeschwerden und Vorlagebeschlüssen, zuletzt des LG Lübeck vom 17.12.1991, entschied es im Beschluss vom 09.03.1994 – bei einer Gegenstimme! – für die Verfassungsmäßigkeit. Lediglich die Vereinheitlichung der staatsanwaltlichen Einstellungspraxis (§ 31a BtMG) wurde angemahnt. Begründung des BVerfG wiederum: Schutz der Gesundheit, zusätzlich aber in einer grotesken Verkehrung von Ursache und Wirkung: »Schutz des sozialen Zusammenlebens«. Außer Acht gelassen wurde das zentrale Verfassungsprinzip, dass nur erhebliche Fremdschädigungen Strafandrohungen legitimieren. Immerhin wurde der Gesetzgeber zur weiteren Prüfung der Erforderlichkeit im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufgefordert – was er bisher ignoriert hat.

Noch in der vorigen Legislaturperiode und nochmals im aktuellen Bundestag brachten die GRÜNEN u. a. den Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes ein: Abgelehnt. Noch in 2017 und erneut 2020 stellte Bremen als Bundesland, basierend auf einem Vorschlag einer Gruppe von Rechtswissenschaftler*innen, einen Antrag auf Einrichtung von Modellprojekten und Entkriminalisierung: Vergeblich. Zum 1.1.2017 trat immerhin ein Gesetz in Kraft, welches den Cannabisgebrauch für medizinische Zwecke regelt, wenn auch nur subsidiär und unter extrem engen Voraussetzungen. Momentan gibt es erste Bemühungen um eine Legalisierung der Behandlung psychischer Störungen mit Psychedelika.

»Prohibition ist mit dem Recht auf Genussmittel nicht vereinbar!«

4. Fazit

Sie sehen: Beim globalen Drogenverbot handelt es sich um ein in hohem Maße durch globale und nationale, ökonomische und politische Machtstrukturen bedingtes soziales Konstrukt – fern von sachlichen Gründen und wissenschaftlicher Aufklärung. Das erklärt auch die Penetranz und Perseveranz mit der an der Ideologie festgehalten wird, man könne und müsse vom Konsum psychotroper Substanzen abschrecken.

Drogenprohibition hat eine sozio-kulturell, historisch und rechtlich höchst wechselvolle und widersprüchliche Geschichte. Sie ist ein Lehrstück des Sozialkonstruktivismus. Im Sinne der Ak-

teur-Netzwerk-Theorie (Bruno Latour) zeigt sich ein interaktiver Prozess von komplexer Sozio- und Eigendynamik: initiiert von evangelikal-fundamentalistischer Kreuzzugsmentalität, vorangetrieben von massiver struktureller und expandierender Funktionalität. Funktional für ökonomische und machtpolitische Interessen, für Sozial-, Jugend- und Minderheitenkontrolle, für Rassismus.

Gleichwohl: Das globale Drogenregime erodiert angesichts immer größer werdender, wissenschaftlich begründeter Kritik und diversen nationalen Alleingängen in seiner Umsetzung. Die intendierte Planwirtschaft wird ohnehin von den faktischen Gegebenheiten des globalen Schwarzmarktes und seiner Schattenökonomie unterlaufen. Willkürlich erscheint, dass Verletzungen der UNO-Abkommen entsprechende Sanktionsandrohungen der Suchtstoffkommission nach sich ziehen, schwere Menschenrechtsverletzungen, wie zum Beispiel die Todesstrafe oder Vigilantismus, kein Thema sind. Vielleicht einmal Gegenstand für den Internationalen Strafgerichtshof?

Es scheint aber so, dass sich ganz allmählich wissenschaftliche Einsicht durchsetzt: Psychoaktive Substanzen sind nicht so »anders« als andere, dass ihr Verbot sich rechtfertigen ließe. »Rauschgifte« und »Genussmittel« lassen sich nicht sachlich unterscheiden. Im freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat ist eben nicht nur die Verwendung von psychoaktiven Substanzen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken legitim, sondern auch deren Freizeitgebrauch – solange keine Fremdschädigung damit verbunden ist. Prohibition ist mit dem Recht auf Genussmittel nicht vereinbar. Nur zu sachgerechter, lebensmittelrechtlicher Regulation ist der Staat verpflichtet. Und: Anerkannt und gepflegt werden muss die empirische globale Diversität der Drogenkulturen.

Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Ehemaliger Professor für
Strafrecht und Kriminologie
an der Uni Bremen
Psychologischer
Psychotherapeut und
Psychoanalytiker
E-Mail:
boe@uni-bremen.de



Bürgerautonomie und Drogenstrafrecht¹

von Cornelius Nestler

Sehr geehrte Damen und Herren,

Drogenprohibition will uns alle, Bürgerinnen und Bürger, von dem Konsum von bestimmten Genussmitteln abhalten, auch wenn wir ihn wollen. Warum? Weil der Konsum für uns und die Gesellschaft gefährlich sei. So gefährlich, dass dafür das härteste Mittel eingesetzt wird, das der Staat in einer modernen Gesellschaft hat, das Strafrecht.

Fast ausnahmslos dreht sich die öffentliche Debatte, die zurzeit vor allem zu Cannabis geführt wird, um dessen Gefährlichkeit – und dabei vor allem um den Schutz von Jugendlichen. Schon diese Fokussierung auf den Jugendschutz ist geradezu grotesk. Denn alle die Beispiele, die man so lesen kann – etwa in der Sonntagszeitung vom 27. Oktober vergangenen Jahres über den »freundlichen, leicht blassen 18-jährigen« Jakob, an dessen Beispiel man schnell ahnen könne, »warum Cannabis für Jugendliche eine so attraktive, aber eben auch gefährliche Droge ist« – alle diese Beispiele stehen ja für das Scheitern der Prohibition, die eben gerade nicht verhindern konnte, dass jenem Jakob »Plötzlich alles scheißegal« war – so der Titel jenes zweiseitigen Beitrages.

»Warum bekommen die Erwachsenen ebenfalls den Zugang zum Genussmittel Cannabis verboten?«

Und mit der Fokussierung der Debatte auf die Jugendlichen stellt sich aus der Perspektive der Freiheit der Bürger sofort die erste Frage: Warum bekommen auch wir alle, die Erwachsenen ebenfalls den Zugang zum Genussmittel Cannabis verboten? Das ist nicht selbstverständlich, was man leicht daran sieht, dass mich ja außerhalb von Corona-Zeiten niemand daran hindert, im Restaurant oder zu Hause so viel Wein zu genießen, wie ich gerade Lust dazu habe, obwohl Alkohol für Kinder und Jugendliche natürlich auch gefährlich ist.

Es geht also bei der Drogenprohibition nicht nur um die Gefährlichkeit des Konsums, sondern vor allem auch um unser aller Freiheit. Um die Freiheit des Erwachsenen, mit sich und seinem

Körper zu tun und zu lassen, was man will – solange man dabei keinem anderen schadet, und auch dann, wenn es für einen selbst gefährlich ist. Im Verfassungsrecht nennt man das die allgemeine Handlungsfreiheit, und für unser Thema konkretisiert: Das Recht auf Selbstgefährdung.

Die hinter diesem Recht stehende grundsätzliche Frage wird in unserer Gesellschaft in anderen Zusammenhängen permanent diskutiert. Beispielhaft: »Wem gehört mein Körper?« lautete der Titel eines vierseitigen Beitrages in der ZEIT vom 17. Oktober letzten Jahres, der sich u. a. mit Impfpflicht, Organspende und Sterbehilfe befasst und im Untertitel fragt: »Wer darf über Leib und Leben bestimmen?«

Du nicht – Das ist die Antwort der Drogenprohibition. Diese Antwort bedeutet, dass für einen einzelnen Bereich unserer Lebensführung, den Konsum von bestimmten Genussmitteln, ein permanenter normativer Ausnahmezustand herrscht. Denn immer dann, wenn es nicht um Drogen geht, sondern um andere Formen der Selbstgefährdung, um das grundrechtlich garantierte »Recht auf Wagnis« – so die Formulierung von Kommentatoren des Grundgesetzes – dann sieht der gesellschaftliche Umgang mit diesen Gefahren gleich ganz anders aus. Ich nehme mal ein Beispiel aus der Straßenverkehrsstatistik des Jahres 2018: Bei 46 Millionen zugelassenen Pkw und 4,4 Millionen Motorrädern ist das Unfallrisiko noch ähnlich hoch (jeweils 5 und 7 pro 100.000), aber das Risiko einer tödlichen Verletzung ist bei den Motorradunfällen schon insgesamt mehr als 4-mal so hoch wie bei den Pkw, obwohl die Motorradfahrer in den Wintermonaten kaum unterwegs sind. Schaut man dann auf die Gruppe der Motorradfahrer im Alter von 15-24 Jahren, ergibt die Statistik 88 Tote auf 100.000 Motorradfahrer pro Jahr. Hinzu kommen bei dieser Altersgruppe ca. 8.000 schwere Verletzungen pro Jahr. Es gäbe also wirklich gute Gründe, das Kraftstoffradfahren auf öffentlichen Straßen gerade auch aus Gründen des Schutzes Jugendlicher und junger Erwachsener schlicht zu verbieten. Ich bin mir aber sicher: Gäbe es dazu eine gesellschaftliche Debatte, würde die Freiheit, Motorradfahren zu dürfen, d. h. das Recht auf Selbstgefährdung, eine prominente Rolle einnehmen. Und käme es zu einem Verbot, würde das Bundesverfassungsgericht sofort damit befasst werden – nicht nur mit der Freiheit, sich dem Risiko von Tod und schwersten Verletzungen auszusetzen, sondern auch mit dem Eingriff in die unternehmerische Freiheit, Motorräder zu produzieren und zu verkaufen. Wie würde das Bundesverfassungsgericht wohl entscheiden?

¹ Vom Autor verschriftlichte Fassung seines im Rahmen der Tagung gehaltenen Beitrags.

»Das Risiko von Todesfällen ist bei allen üblichen illegalen Drogen äußerst gering.«

Zurück zu den illegalen Drogen, den verbotenen Genussmitteln. Schauen wir uns die Gründe an, die bei einer rationalen Analyse für ein Verbot sprechen könnten. Das sind: das Risiko von Todesfällen, von Gesundheitsschäden und von Abhängigkeit. Wichtig ist bei dieser Analyse, nicht den Status quo in den Blick zu nehmen, also die Risiken, wie wir sie aktuell unter den Bedingungen der Prohibition erleben, sondern nur die Risiken, die bei einer regulierten Freigabe, d. h. bei einem prinzipiell möglichen legalen Zugang zu den Genussmitteln für Erwachsene, bestehen würden. Das Risiko von Todesfällen? – Bei allen üblichen illegalen Drogen äußerst gering. Wer Zugang zu Substanzen hat, die rein sind, deren Wirkstoffgehalt wie bei Pharmazeutika oder Lebensmitteln kontrolliert und erkennbar ist, der muss beim Konsum unter Bedingungen der Legalität schon geradezu mit suizidaler Absicht handeln, um unmittelbar an den Folgen des Konsums zu sterben. Gesundheitsschäden? – Ebenfalls gering und meist auch nur bei langfristigem Konsum. Man frage hierzu nur einmal einen ganz normalen Pharmakologen zu den Langzeitauswirkungen von Alkohol auf die Gesundheit im Vergleich zu Opiaten.

»Die Entscheidung, eine Droge zu konsumieren, ist nicht automatisch die Entscheidung für den Eintritt in Abhängigkeit.«

Jedenfalls ist nirgendwo erkennbar, warum wegen dieser Risiken der Grundsatz, dass es in unserer Gesellschaft ein Recht auf Selbstgefährdung gibt, in Frage gestellt werden sollte. Bleibt das Potenzial, Abhängigkeit zu erzeugen. Begreift man Abhängigkeit als Verlust von Freiheit, dann steht die schon Mitte des 19. Jahrhunderts in der Moralphilosophie von John Stuart Mill aufgeworfene Frage im Raum, ob das Recht auf Freiheit auch die Freiheit umfasst, seine Freiheit aufzugeben – bei Mill anhand der Frage, ob man sich vertraglich in die Sklaverei begeben darf. Aber ist das Risiko, in Abhängigkeit von Genussmitte-

leinnahme zu geraten, schon gleich der freiheitswidrige Eintritt in die Selbstversklavung?

Das Sklavereibeispiel ist instruktiv, weil es die Unterschiede zur Abhängigkeit verdeutlicht. Zunächst: Die Entscheidung, eine Droge zu konsumieren, ist nicht automatisch die Entscheidung für den Eintritt in Abhängigkeit. Abhängig werden ist ein Risiko – genauso wie die Entscheidung für das Motorradfahren keine Entscheidung für den Tod oder schwerste Verletzungen ist. Und wenn dann Abhängigkeit eintritt, dann stellt sich die Frage, wie gut oder schlecht man damit als abhängiger Konsument leben kann und vor allem, wie groß der Freiheitsverlust durch Abhängigkeit ist. Beispiele: Wer Diabetes hat und Insulin spritzen muss, ist extrem abhängig vom Insulin, aber damit lässt sich doch einigermaßen gut leben. Umgekehrt: Wer den ganzen Tag lang kifft und zu nichts anderem mehr Lust hat, dessen Freiheit ist erheblich eingeschränkt. Wie also – das wäre die Frage, die jeweils für einzelne Drogen zu beantworten wäre – sieht abhängiger Konsum, etwa bei Opiaten, Kokain oder Amphetaminen, typischerweise aus und wie sehr schränkt er die Freiheit ein, im Übrigen ein normales Leben mit Arbeit, Beziehungen und anderen Interessen zu führen? Das ist ja auch die Idee, die hinter den Methadonprogrammen und der Heroingabe steht: Dass die Menschen auf legalem Weg einen Stoff bekommen, der es ihnen erlaubt, trotz Abhängigkeit von diesem Stoff ein einigermaßen normales Leben zu führen.

Ganz wichtig hierbei: Abhängigkeit ist nicht zwingend ein Dauerzustand. Viele, wenn nicht sogar die meisten Substanzabhängigen, schaffen es, aus der Abhängigkeit wieder herauszuwachsen und damit gleichzeitig auch die gesundheitlichen mit dem Substanzkonsum verbundenen Gefährdungen – wenn nicht zu vermeiden, so doch zu reduzieren. Dieser Aspekt, dass Abhängigkeit nichts Irreversibles ist, hat auch normativ einen großen Stellenwert. Man kann das gut an meinem Motorradbeispiel zeigen: Nicht nur die Todesfälle, sondern auch die 8.000 Schwerverletzten pro Jahr, konkret: das zermatschte Knie, das mehrere Millimeter tief vom Straßenbelag abgefräste Ellbogengelenk, die Querschnittslähmung, der Hirnschaden, das alles sind irreversible Folgen der Selbstgefährdung durch Motorradfahren. Die typischen Risiken eines abhängigen Drogenkonsums bei legalem Zugang zu der Droge sind hingegen in aller Regel nicht irreversibel.

Zwischenfazit: Soweit es bei der Drogenprohibition um den Schutz des Menschen vor sich selbst, vor mit dem Drogenkonsum verbundenen Selbstgefährdungen gehen soll, gibt es keine guten Gründe, von dem Selbstverständnis unserer Gesellschaft abzuweichen, wonach es zur Autonomie des Bürgers gehört, sich selbst zu gefährden. Weitgehend konsentiert sind außerhalb der Drogenpolitik nur sogenannte weiche paternalistische Beschränkungen der Freiheit, beispielhaft die Pflicht zum Tragen eines Motorradhelmes. Aber das ist kategorial etwas ganz

anderes als ein grundsätzliches Verbot des erwünschten Gebrauchs von Freiheit. Ein Beispiel für weichen Paternalismus im Umgang mit Genussmitteln wäre etwa eine Regulierung, die vorschreibt, dass der THC-Gehalt bei Marihuana eine bestimmte Schwelle nicht überschreiten darf.

»Trinken ist trotz der hohen Korrelation mit Gewaltdelikten nicht strafbar.«

Diese Freiheit zur Selbstgefährdung ist nicht grenzenlos, sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Selbstgefährdung nicht zu Eingriffen in die Rechte Dritter führt. Hierzu drängt sich als Beispiel der Umgang mit Alkohol auf. Die Korrelation von Alkoholkonsum und der Begehung von Gewaltdelikten (Mord und Totschlag, Körperverletzung, Vergewaltigung) bewegt sich in der Größenordnung von 50 % bei den genannten Straftaten. Bestraft wird die Begehung dieser Straftaten, und wer wegen des Alkohols schuldunfähig ist, wird dafür bestraft, dass er sich in diesen Zustand versetzt und dann die Straftat begangen hat. Trinken als solches ist trotz der hohen Korrelation mit Gewaltdelikten aber nicht strafbar. Genauso im Straßenverkehr: Betrunkenes Fahren wird bestraft, weil es die anderen Teilnehmer am Straßenverkehr gefährden kann. Aber Trinken ist erlaubt. Die Freiheit zum Alkoholkonsum wird hier trotz seiner erwiesenen Gefährlichkeit für andere umfassend gewährleistet. Der Widerspruch ist offensichtlich: Schon eine derart ausgeprägte Korrelation wie die zwischen Alkoholkonsum und Gewalt ist für die illegalen Drogen nicht bekannt. Und bei den Genussmitteln, die eher dämpfend wirken, wie bei Opiaten und Cannabis, ist eine solche Korrelation sogar eher fernliegend. Aber auf all das kommt es gar nicht an: Denn – und dafür steht das Alkoholbeispiel – auf den für andere schadensträchtigen Umgang mit Substanzen reagiert unser Recht erst, wenn es tatsächlich zu Schäden oder Gefährdungslagen kommt.

Eine Analyse des Schutzes, den die Drogenprohibition leisten soll, führt zu einer weiteren Einsicht: Formal soll es ja um das Rechtsgut der Volksgesundheit gehen, also der Gesundheit vieler. Aber die Konzeption der Drogenprohibition geht weiter: Sie will Schäden aller Art für die Einzelnen und die Gesellschaft verhindern. Eine solche Konzeption muss sich daran messen lassen, in welchem Verhältnis die Schäden, die verhindert werden sollen, zu denen stehen, die von der Prohibition bewirkt werden. Beispielhaft: Ist es das Ziel, die Menschen vom Konsum von Opiaten abzuhalten, wert, diejenigen, die dennoch Opiate

konsumieren, systematisch in die Verelendung zu treiben? Was ist eigentlich schlimmer für die Gesellschaft – wenn möglicherweise mehr Menschen Cannabis konsumieren oder wenn jedes Jahr über hunderttausend Strafverfahren wegen Cannabis-Konsumdelikten durchgeführt werden? Und ich spreche hier nicht nur von dem Aufwand, den diese Verfahren für die ohnehin überlasteten Strafverfolgungsbehörden bedeuten, sondern vor allem auch davon, welchen Schaden diese Strafverfahren bei den Konsumenten anrichten, die erwischt werden.

»Es gibt einen fundamentalen Unterschied zwischen Drogenstrafrecht und anderen Normen des Strafrechts.«

Vielleicht werden Sie an dieser Stelle denken – da stimmt was nicht: Man kann doch nicht die Tatsache, dass die Leute sanktioniert werden, wenn sie sich nicht an Verbote halten, zum Argument gegen das Verbot machen. Doch – bei der Frage nach der Legitimität des Drogenstrafrechts muss man das so gar. Denn es gibt einen fundamentalen Unterschied zwischen Drogenstrafrecht und anderen Normen des Strafrechts. Diese verbieten bestimmte Handlungen, weil sie Interessen Dritter verletzen oder gefährden. Gegen die Bestrafung einer Vergewaltigung oder etwa auch einer Steuerhinterziehung kann man nicht einwenden, diese Bestrafung füge dem Täter einen so schweren Schaden zu, dass man das Verbot der Vergewaltigung oder der Steuerhinterziehung abschaffen müsse. Der Schutz der Opfer oder des Steueraufkommens begründet hier das Verbot und damit die Strafe. Anders ist es bei der Drogenprohibition: Diese legitimiert das Verbot ja nicht durch den Schutz unbestreitbar schützenswerter Interessen, sondern durch den Anspruch, Schäden von der Gesellschaft fernzuhalten. Wer aber allgemeinen Nutzen für die Gesellschaft generieren will, der muss auch die Kosten seines Handelns saldieren. In die Bilanz gehören dann auch die Schäden, die durch die Prohibition verursacht werden, und dazu gehört der mit der Durchsetzung der Prohibition bewirkte Aufwand und Freiheitsverlust durch den Einsatz von Strafrecht. Konkret: Ist es der Schutz der Bürger vor sich selbst wert, dass man diejenigen, die es den Bürgern ermöglichen, die Genussmittel zu bekommen, die sie wollen, einsperrt, und dass man sogar die Bürger selbst dafür, dass sie sich dem Schutz verweigern, einsperrt?

Zweites Zwischenfazit: Die Legitimität der Drogenprohibition muss sich auch daran messen lassen, welche Schäden sie hervorruft, und dazu gehören nicht zuletzt die erheblichen Strafen, die die Drogenprohibition produziert.



Bild von Rex Medien auf Pixabay

ermöglichen. Dort kann man sehen, was es für den Umfang des Konsums und seine schädlichen Folgen bedeutet, wenn die Konsumenten freien und erlaubten Zugang zu Cannabis haben. Das ist seit über 40 Jahren gut untersucht. Und der Vergleich der niederländischen mit den nach vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Methoden in Deutschland erhobenen Daten zeigt: Alles ist weitestgehend gleich. Die Zahl der Probierer, der regelmäßigen Konsumenten, gemessen für die verschiedenen Altersgruppen, – die Zahlen in Holland entsprechen im Wesentlichen denen aus Deutschland. Und was ist mit den Gefahren, also den Schulversagern und denen, die wegen Cannabis in der Psychiatrie landen – deren Zahl müsste doch, so die Logik der Prohibitionisten, dramatisch höher sein als in Deutschland. Nichts davon ist bekannt.

Also erweist sich auch als falsch, was nicht nur jene Julia Schaaf von der Sonntagszeitung vor einem Jahr in diesem Zusammenhang vermutet: Wer legalisiert, ja schon derjenige, der über Legalisierung redet, der würde »auch noch einen Anstoß für den Drogenkonsum geben nach dem Motto: Da es ja erlaubt ist, kann man es doch problemlos mal ausprobieren«. Stimmt alles nicht, die Entscheidung für das Ausprobieren fällt offenbar nach anderen Kriterien als denen, die ins Weltbild der Prohibitionisten oder eben auch der nachplappernden Journalisten passen.

»Die Cannabis-Prohibition ist auch deswegen verfassungswidrig, weil sie ungeeignet ist.«

Was lernen wir aus diesem im Bereich Cannabis ganz einzigartig möglichen Blick auf eine Welt ohne Strafrechtsverbot? Umgangssprachlich: Die Cannabis-Prohibition bringt es nicht. Verfassungsrechtlich: Sie ist auch deswegen verfassungswidrig, weil sie ungeeignet ist. Denn den angestrebten Rechtsgüterschutz, der bezogen auf die Volksgesundheit nur in der Verringerung von Konsum und damit auch weniger Schäden bestehen kann, leistet das Cannabis-Verbot gerade nicht. Drogenpolitisch: Es ist noch viel schlimmer: Das Cannabis-Verbot verhindert zwar keine Schäden, aber verursacht umgekehrt permanent erhebliche Schäden. An erster Stelle: um die 100.000 vollkommen nutzlose Strafverfahren pro Jahr. Freiheitsstrafen werden verhängt, ohne dass dadurch irgendein positiver Effekt eintritt. Ich darf an dieser Stelle an eine Äußerung von Keith Richards erinnern, die den Wahnsinn der Strafverfolgung auf den Punkt bringt: I never had problems with drugs,

Sie werden bemerkt haben, dass dieser zweite Teil meiner Analyse ohnehin nur ein Hilfsargument ist. Denn das Ergebnis des ersten Teils meiner Analyse war ja, dass das Ziel, die Menschen am Konsum von illegalen Drogen zu hindern, schon dem Grunde nach freiheitswidrig und daher illegitim ist.

Und ich habe bei diesem Hilfsargument unterstellt, dass die Prohibition überhaupt einen Nutzen hat. Der kann nur darin bestehen, dass sie mehr Menschen vom Konsum abhält als wenn es keine Prohibition gäbe. Aber stimmt das?

Dass die Prohibition ihr Ziel, Drogenkonsum zu verhindern, nicht absolut erreicht, das ist eine Binsenweisheit, aber noch kein grundsätzliches Argument gegen die Prohibition. Die Prohibitionisten argumentieren, dass es immer Leute geben wird, die sich nicht an das Verbot halten, aber dass der Erfolg darin besteht, den Rest der Gesellschaft vom Konsum abzuhalten.

Stimmt das? Die Antwort ist notwendig spekulativ, weil es keine belastbaren Erfahrungen dazu gibt, was etwa passieren würde, wenn man einen regulierten Zugang zu Heroin, Kokain oder Amphetaminen erlauben würde. Aber bei dem meistdiskutierten Genussmittel, bei Cannabis, ist das anders. Wir wissen es, und wir wissen es sogar ziemlich genau, wie unser Land ohne das Cannabisverbot aussähe. Wir sind hier in Deutschland, je nach Aufenthaltsort nur wenige bis ein paar hundert Kilometer entfernt von den Coffeeshops in den Niederlanden, die einen freien Zugang zu Cannabis für jeden über 18 Jahre

only with cops. Verschwendung erheblicher Ressourcen bei Polizei und Justiz und im Strafvollzug dafür, dass man die Leute sinnlos in den Knast steckt.

Zum Abschluss zurück zu den Jugendlichen: Unterhalb einer bestimmten Altersgrenze gibt es strukturell kein Recht auf Selbstgefährdung. Und wenn es zutrifft, was aus der neueren Forschung zu den Auswirkungen des Cannabis-Konsums berichtet wird, gibt es sehr gute Gründe dafür, Jugendliche vor dem Konsum von Cannabis zu schützen.

Aber wer behauptet, die Prohibition mit ihren Dealern auf dem Schwarzmarkt schütze die Jugendlichen besser als die regulierte Freigabe für Erwachsene, der sei dazu aufgefordert, anders als einst die katholische Kirche im Umgang mit Galileo Galilei, nicht das Hinschauen darauf, was ist, zu verbieten, sondern das Fernrohr auf gar nicht so entfernte Lande zu richten und einfach mal nur hinzusehen.

»Die Drogenprohibition ist freiheitswidrig.«

Mein Fazit: Die Drogenprohibition ist freiheitswidrig. In einer Gesellschaft, die im Übrigen auf die Autonomie der Bürgerinnen und Bürger setzt, schafft die Drogenprohibition einen normativen Ausnahmezustand. Sie richtet Schäden an, die in keinem Verhältnis zu dem möglichen Nutzen stehen. Und in dem Bereich, in dem wir seit Langem eine empirische Grundlage für die Prognose haben, wie das Land ohne Prohibition aussehen würde, bei Cannabis, ist schlicht nur ein Totalversagen der Prohibition festzustellen.

Prof. Dr. Cornelius Nestler
Professur für Strafrecht und
Strafprozessrecht
an der Universität zu Köln
E-Mail: c.nestler@uni-koeln.de



Soziale Arbeit am Limit?

Eine Online-Befragung von 3.064 Berufstätigen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit verdeutlicht, dass sich die Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie deutlich verschlechtert haben. Zu den untersuchten Handlungsfeldern gehören unter anderem Einrichtungen im Justizwesen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Beratungsstellen mit Menschen in prekären Lebenslagen und Migrationshintergrund. In der Befragung wurden die Beschäftigten nach der Öffnung der Einrichtungen, getroffenen Schutzmaßnahmen im Arbeitskontext, negativen Auswirkungen auf die eigene Arbeit, Kontaktaufnahme mit dem Klientel und der Möglichkeit zur Nutzung von Homeoffice befragt.

Den vollständigen Beitrag »Soziale Arbeit am Limit? Professionsbezogene Folgen veränderter Arbeitsbedingungen in der Corona-Pandemie« von Prof. Dr. Nikolaus Meyer und Dr. Elke Alsago aus der Zeitschrift »sozial extra« können Sie unter <https://tinyurl.com/52yfpnjy> abrufen.



Bild von Jerzy Górecki auf Pixabay

Drogenkonsum und -besitz im Gefängnis im Hinblick auf den Umgang im Vollzug und die Entlassungsvorbereitung¹

von Katja Thane

Drogenkonsum in Haft findet statt, das wissen wir alle. Er findet jedoch anders statt als draußen. Zum einen verändern sich die Konsummuster hinsichtlich Substanz, Menge und Häufigkeit, zum anderen, und das hängt natürlich zusammen, sind die Rahmenbedingungen in Haft andere. Um diese Zusammenhänge soll es im Folgenden gehen.

Verlässliche Daten zu Konsum und Besitz von Drogen im Justizvollzug gibt es wenige, die Erhebungsmethoden, JVA's und Zeiträume unterscheiden sich, und auch die Definition dessen, was erhoben wird: Konsum in Haft und/oder vor der Haft, problematischer Konsum, Abhängigkeit. Nach der wichtigen »bundesweiten Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug« weisen 44 % der Inhaftierten 2018 eine stoffgebundene Suchtproblematik (schädlicher Gebrauch oder Abhängigkeit) auf. (s. Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2019, S. 125) Je nach Bundesland, JVA, Haftform und Geschlecht gibt es große Unterschiede.

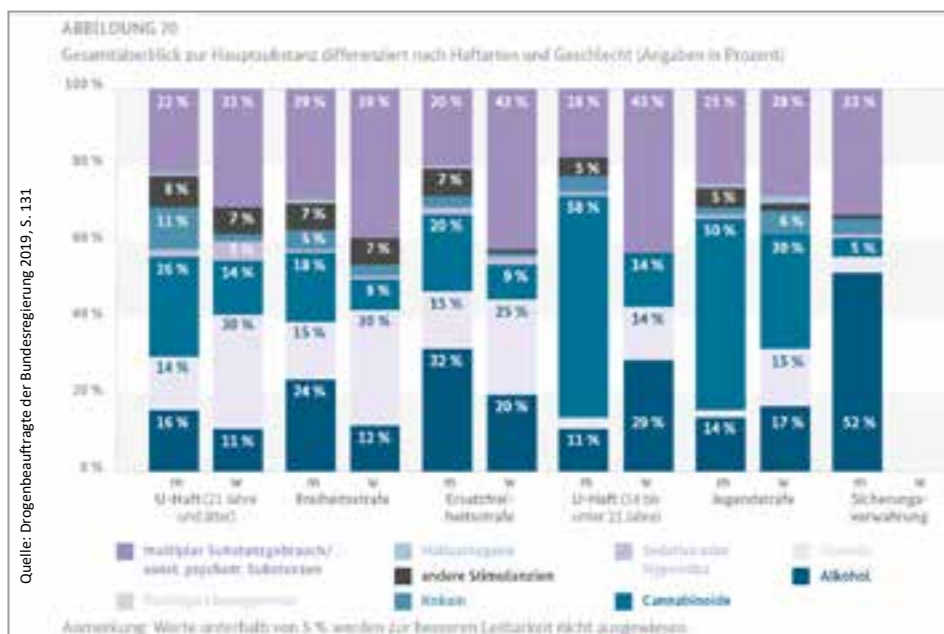
Die folgende Grafik aus der »bundesweiten Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug« zeigt die jeweiligen Hauptsubstanzen in den verschiedenen Haftformen: Im Jugendbereich fällt der große Cannabisanteil auf, während bei den Frauen Opiate dominieren.

Und viele Inhaftierte, die vor der Haft konsumierten, tun dies auch in Haft, aber nicht alle konsumieren in Haft weiter. Meist wird weniger und seltener als draußen konsumiert sowie z. T. andere Substanzen, was an der Verfügbarkeit der Drogen liegt. In der Druck-Studie des Robert Koch-Instituts (RKI) gaben 30 % der jemals inhaftierten befragten Drogenabhängigen intravenösen Drogenkonsum in Haft an. (s. S. 11) Andererseits gibt es Inhaftierte, die erst in Haft mit dem Konsum beginnen, sowohl mit illegalem Drogenkonsum überhaupt als auch mit intravenösem Konsum. (s. Bäumler u. a. 2019, S. 308) Weiterhin ist zu beachten, dass nicht alle, die in Haft konsumieren, abhängig sind, andererseits konsumieren nicht alle in Haft, die als abhängig gelten. Spätestens die Druckstudie des RKI hat deutlich gemacht, dass intravenös Drogenkonsumierende viel Zeit im Gefängnis verbringen: »Hafterfahrung wurde von 81 % berichtet mit einer mittleren Gesamthaftdauer von 3 Jahren und 6 Monaten.« (s. Robert Koch-Institut 2016, S. 11)

Neue Psychoaktive Substanzen (NPS)

Ein steigendes Problem ist der Konsum von (sogenannten) Neuen Psychoaktiven Substanzen (NPS) im Vollzug. Unter diesen Begriff fallen ganz unterschiedliche Substanzen und Bezeichnungen wie Legal Highs, Kräutermischungen, synthetisches Cannabis oder Research Chemicals. Grundsätzlich kann überhaupt das Aufkommen und die Verbreitung dieses Konsums als Folge der prohibitiven Drogenpolitik gelten, denn der Konsum ist vielfach mit der Angst vor Entdeckung motiviert. Die öffentliche Aufmerksamkeit fing 2008 mit der Kräutermischung Spice an. Die Präva-

¹ Von der Autorin verschriftliche Fassung ihres im Rahmen der Tagung gehaltenen Beitrags.



lenz dieser Substanzen ist in Deutschland eher gering, der Vertrieb läuft meist über das Internet.

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Entwicklungen. 2016 trat in Deutschland das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz in Kraft, das erstmals ganze Substanz- bzw. Wirkstoffgruppen verbietet, und gleichzeitig die Konsumierenden für den Besitz geringer Mengen dieser Substanzen nicht strafrechtlich belangt, im Unterschied zum BtMG. Dies spielt in der JVA allerdings keine Rolle, da hier nach der Hausordnung alle Substanzen verboten sind. In dem Gesetz werden fünf Substanzgruppen benannt, von denen im Justizvollzug vor allem die synthetischen Cannabinoide eine Rolle spielen. (s. Vandam u. a. 2018)

»Die vermutete Nicht-Nachweisbarkeit ist eines der Hauptmotive für den Konsum dieser Substanzen in Haft.«

Die vermutete Nicht-Nachweisbarkeit ist eines der Hauptmotive für den Konsum dieser Substanzen in Haft, da diese noch nicht so umfangreich in Urinkontrollen (UKs) nachgewiesen werden und daher attraktiv für Inhaftierte sind. Außerdem wird der Konsum in Haft stärker vom verfügbaren Angebot bestimmt als von persönlichen Präferenzen, und synthetische Cannabinoide lassen sich beispielsweise auf Papier oder Stoff geträufelt relativ einfach in den Vollzug einbringen. (s. Vandam u. a. 2018, S. 8) Mit den Neuen Psychoaktiven Substanzen werden größere gesundheitliche Risiken verbunden. Dazu gehören Herzerassen, Übelkeit, Benommenheit, Halluzinationen, Kreislaufzusammenbrüche, auch Todesfälle sind dokumentiert. (s. Gegenhuber 2017) Damit sind diese Substanzen grundsätzlich als gefährlicher einzustufen als beispielsweise Cannabis. Erfahrungen mit den Neuen Psychoaktiven Substanzen im Justizvollzug zeigen, dass vermehrt von Aggression und Gewalt berichtet wird, was u. a. mit dem Handel und subkulturellen Abhängigkeiten zu tun haben kann. Auch wird teilweise durch medizinische Notfälle viel Personal gebunden, was dann an anderer Stelle wieder fehlt. Dies kann wiederum dazu führen, dass andere Angebote oder Freizeit aufgrund von Personalmangel ausfallen, die Gefangenen dann aus Langeweile noch mehr konsumieren – ein Teufelskreislauf.

Die Reaktionen des Justizvollzugs fokussieren auf die Reduzierung des Angebots, wo es zu neuen Maßnahmen kommt. Kontrollen und Verbote werden an die neuen Substanzen angepasst (z. B. kein Tabak aus Arbeitsbereichen in Hafthäuser bringen), Drogenspürhunde müssen auf die neuen Substanzen erst ein-

mal trainiert werden. (s. Vandam u. a. 2018) Da synthetische Cannabinoide oft auf Papier geträufelt werden, bekommen Inhaftierte z. T. nur Kopien der an sie gerichteten Briefe ausgehändigt. Tests auf die gängigen Substanzen sind als Labortests zwar möglich und werden auch im Vollzug durchgeführt, allerdings nicht als Schnelltest, sie sind relativ teuer und mit eher kurzer Nachweisbarkeit. Und bis ein Laborergebnis vorliegt, kann es schon mal zwei bis drei Wochen dauern. In der JVA Wittlich in Rheinland-Pfalz und inzwischen auch in anderen JVAs gibt es daher eine sogenannte NPS-Eingreiftruppe, die aus besonders geschulten Beamten*innen besteht und bei Verdacht eines Konsums den Inhaftierten nach bestimmten Kriterien begutachtet, ob ein Konsum vorliegt, ähnlich wie es bei der Polizei praktiziert wird. Eine Urinkontrolle wird dann in ein Labor geschickt und bei positivem Befund (nach 2-3 Wochen) disziplinarisch geahndet. Gleichzeitig wird der Konsum mit dem Inhaftierten aufgearbeitet und Infomaterial bereitgestellt. (s. Patzak 2018) Eine andere Möglichkeit des Umgangs wird aus einzelnen Justizvollzugsanstalten berichtet, die nicht mehr regelmäßig auf Cannabis testen, um genau dieses Ausweichen auf NPS mit all seinen Folgen zu verhindern.

»In der Haft wird konsumiert, um mit der Haftsituation zurechtzukommen.«

Gründe für den Konsum in Haft und Subkultur

Die Gründe, in Haft Drogen zu konsumieren, können ganz unterschiedliche sein: Der Konsum von vor der Haft wird von einigen mehr oder weniger einfach fortgeführt, aber auch vollzugsinterne Einflüsse wirken: Langeweile, Autonomieverlust, Angst vor subkulturellen Schwierigkeiten, Anpassungsversuche oder -probleme. In einer Studie der Uni Köln (in den Jahren 2016 und 2017 wurden 145 Inhaftierte in drei JVAs in NRW befragt) gaben die Inhaftierten als Gründe für den Konsum am häufigsten die Kompensation der Haftsituation an, weiterhin den Suchtdruck, das Vergessen und Einsamkeit. (s. Bäumler u. a. 2019, S. 308) Hier wird ein Paradox erkennbar: In der Haft wird konsumiert, um mit der Haftsituation zurechtzukommen.

Einige Inhaftierte nutzen die Haft auch als Abstinenzphase, und gerade auch für diese Gruppe stellt sich dann die Frage, wie die Entlassungsvorbereitung gelingen kann, denn hier werden große Ängste vor einem Rückfall geäußert, wie eine Inhaftierte deutlich macht: »[I]ch habe Angst dann bin ich hier wieder so lange bin clean hier drin dann weiß man aber man war clean die ganze Zeit aber wenn man freikommt dann weiß man wenn man einmal Heroin nimmt dann weiß man baam das ballert

dann wie am ersten Tag so richtig toll man vergisst dann den Entzug die Schmerzen was man alles durch gemacht hat« (Katharina: 119-120)«. (Ochmann 2018, S. 136)

In der Subkultur der Inhaftierten lässt sich eine starke gegenseitige Abgrenzung zwischen Konsumierenden einerseits und Nichtkonsumierenden andererseits ausmachen. (s. Bäumlner u. a. 2019, S. 311) Oft ist diese gegenseitige Abneigung mit dem Eindruck verbunden, dass die jeweils andere Gruppe mehr Privilegien erhält bzw. mehr für sie getan wird. (s. z. B. Ochmann 2018, S. 158) Konsumierende sehen vor allem Privilegien wie Lockerungen in der anderen Gruppe. Und viele Nicht-Konsumierende fühlen sich durch die vielen (Drogen-) Kontrollmaßnahmen belästigt und beeinträchtigt (s. Bäumlner u. a. 2019), und nehmen wahr, dass Konsumierende mehr Aufmerksamkeit bei Behandlungen, auch medizinischen, erhalten. Der Handel (nicht nur mit Drogen) führt zu Unruhe, zu gegenseitigen Abhängigkeiten und Schulden. Gefangene werden z. B. von Mitinhaftierten genötigt, Drogen vom Freigang mitzubringen oder anderweitig erpresst. (s. Bäumlner u. a. 2019, S. 312) Durch den Handel mit Drogen mit all diesen Begleiterscheinungen werden subkulturelle Verstrickungen und Abhängigkeiten also gestärkt, was aus Sicht der JVA ein Problem darstellt, denn durch starke Subkulturen sind sowohl Behandlung als auch die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erschwert.

»Die Institution Gefängnis fügt Leid zu.«

Institutionelle Rahmenbedingungen

Der Fokus im Justizvollzug liegt auf der Wahrung von Sicherheit und Ordnung. Und wie Michael Lindenberg in seinem Grußwort für diese Tagung noch einmal erinnert hat: Die Institution Gefängnis bedeutet Leid zufügen.

Dieser Fokus bedeutet für konsumierende Gefangene häufige Kontrollen (bzw. deren Möglichkeit) sowohl der Zellen als auch des Urins. Dieses Kontrollparadigma löst damit wiederum Stress und Unsicherheit bei den Inhaftierten aus, und verstärkt gleichzeitig Gegen »aktionen« in Form von Täuschungsversuchen, Manipulations- und Versteckerfindungen, sodass quasi eine Spirale stattfindet, die sich immer weiter aufschaukelt.

Auf eine Entdeckung von Drogen im Gefängnis folgt immer eine strafrechtliche Verfolgung, also Strafanzeige, und zudem immer auch disziplinarische Sanktionen. Das kann z. B. der Verlust des Arbeitsplatzes im Gefängnis sein, die Verlegung in andere Bereiche, Einschränkungen beim Besuch, das Streichen von Lockerungen.

Drogenkonsumierende gelten zudem oft pauschal als nicht lockerungsgerecht, sodass Erprobungen in Freiheit teilweise bis zur Entlassung nicht stattfinden. Diese Rahmenbedingungen führen dazu, dass manche Inhaftierte ihre Drogenabhängigkeit aus Angst vor disziplinarrechtlichen oder anderen Nachteilen geheim halten, das heißt auch, sie können Beratungs- und Behandlungsangebote nicht wahrnehmen. Hier stellt sich dann auch die Frage, wie unter solchen Bedingungen Beratung, Behandlung und Entlassungsvorbereitung gelingen können.

»Viele Drogenkonsumierende erleben eine Pauschalisierung und Stigmatisierung.«

Auch ist die Sanktionierung des Konsums im Bereich Arbeit und Freizeit kontraproduktiv im Sinne der Resozialisierung, denn wenn die Konsumierenden nicht arbeiten oder Freizeitangebote wahrnehmen, verbringen sie möglicherweise noch mehr Zeit mit Drogen. Denn die daraus entstehende Langeweile, wir haben es bei den Motiven für den Konsum gesehen, wird dann wiederum mit Konsum bekämpft, sodass der Konsum in Haft wiederum attraktiver wird. Viele Drogenkonsumierende erleben zudem eine Pauschalisierung und Stigmatisierung, hierzu ein Zitat aus der Studie von Nadine Ochmann: »Ja dieses Junkie-Ding, ihr seid alle drogenabhängig, ihr wollt eh nur Medikamente, dieses Denken muss weg, dieses einfach Junkies ihr seid alle gleich ihr ändert euch eh nicht.« (Ochmann 2018, S. 169) Gesundheitliche Risiken entstehen aber auch durch den Mangel an schadensminimierenden Angeboten in der Haft, »Inhaftierung stellte sich als unabhängiger Risikofaktor für eine Hepatitis-C-Infektion heraus, wobei die Stärke des Einflusses mit der Dauer der Gesamthaftzeit sowie mit der Anzahl der Inhaftierungen zunahm« (Robert Koch-Institut 2016, S. 11), zudem wirkt der Stress, der mit der Beschaffung der Drogen und der starken Geheimhaltungs-Notwendigkeit verbunden ist. Das heißt, durch all diese Aspekte werden Behandlung und Entlassungsvorbereitung enorm erschwert.

Beratung und Behandlung

Wie bereits argumentiert, ist dieser Kontrollfokus für die Hilfeangebote in Haft kontraproduktiv. Gleichwohl hat sich die Versorgung und Behandlung im Suchtbereich in den letzten Jahren z. T. deutlich verbessert: Die Substitutionszahlen im Vollzug steigen, und auch weitere Behandlungsmöglichkeiten werden ausgebaut. Aber Veränderungen passieren langsam und vor

diesem Hintergrund der institutionellen Rahmenbedingungen erscheint eine adäquate Behandlung und Betreuung schwierig.

»In Gefängnissen werden selbst gebaute Alternativen zu Spritzen verwendet und sehr oft miteinander geteilt.«

Schadensminimierende Angebote sind nach wie vor Mangelware im Justizvollzug, und hier fallen vor allem fehlende Spritzenaustauschprogramme auf. Diese Maßnahme wird außerhalb des Vollzugs seit Jahrzehnten praktiziert, die Relevanz für die Infektionsprophylaxe ist unbestritten: In Gefängnissen werden selbst gebaute Alternativen zu Spritzen verwendet und sehr oft miteinander geteilt. Obwohl Evaluationen Anfang des Jahrtausends in mehreren Justizvollzugsanstalten positiv ausfielen – es gab keine Zunahme des Konsums, keine Bedrohungsszenarien, es gibt heute stichsichere Spritzen, das Spritzen teilen unter Inhaftierten ist stark zurückgegangen (s. Stöver/Knorr 2014) – gibt es derzeit keine Anzeichen, solche Angebote wieder einzuführen. Für den Justizvollzug ist dies immer noch ein moralisch und politisch hoch kontroverses Thema, so wurden die Programme in Hamburg und Niedersachsen trotz positiver Evaluationen nach einem Regierungswechsel bis 2005 wieder eingestellt.

Auch Substitution ist ein wichtiges Thema. In der bundeseinheitlichen Erhebung wurde eine Substitutionsquote von 23,9 % ermittelt (s. Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2019, S. 134), die Spannweite reicht von wenigen Fällen bis 40 %. Außerhalb des Vollzuges liegt die Substitutionsrate bei ca. 50 %. In Nordrhein-Westfalen sind Behandlungsempfehlungen zur intramuralen Substitution erfolgreich, aktuell ist hier mit 39 % fast die gleiche Substitutionsrate wie außerhalb des Vollzuges (45-50 %), die Top-Down-Strategie ist also erfolgreich. (s. Böhmer u. a. 2020) Gleichwohl scheint der Bedarf auch in NRW noch nicht gedeckt zu sein. (s. Bäumlner u. a. 2019, S. 313) Und eine Unterstützung der Substitution durch den Vollzug, also z. B. die Anstaltsleitung, ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg. Substitution wird auch als vollzugliches Druckmittel bei unerwünschtem Verhalten eingesetzt, die Behandlung hänge auch vom Wohlverhalten der Inhaftierten ab (s. Bäumlner u. a. 2019, S. 313 f.), obwohl es eine medizinische Behandlung ist.

Der Umgang mit Beikonsum ist ein weiterer Aspekt, der in Haft meist anders als draußen gehandhabt wird. Draußen erfolgt erstmal keine Beendigung der Therapie, im Justizvollzug erfolgt eine Beendigung der Behandlung deutlich schneller, was im Wi-

derspruch zu den Richtlinien der Bundesärztekammer steht. (s. Bundesärztekammer 2017)

Und dann ist die Substitution im Übergang spannend. Die erste Zeit nach Haftentlassung stellt ein besonderes Risiko für Drogenkonsumierende dar, die Mortalitätsrate ist besonders hoch, da sie nicht mehr an die Dosis von vor der Haft gewöhnt sind. Ein Problem für die Substitution nach Haftentlassung ist die Krankenversicherung. Oft dauert es doch ein paar Tage, und auch die Suche nach einer/einem Substitutionsarzt/ärztin draußen kann dauern. Hier gibt es Best-Practice-Beispiele, z. B. ist in Bremen eine Substitution an der Pforte möglich bis zu zwei Wochen nach Haftentlassung, in Köln über die Ambulanz des Gesundheitsamtes, in manchen Städten ist es möglich, in Schwerpunktpraxen und -ambulanzen ohne Krankenversicherung aufgenommen zu werden. Doch dies sind alles regionale Besonderheiten.

Die Richtlinien der Bundesärztekammer betonen explizit die Möglichkeit einer entlassungsvorbereitenden Substitution: »In begründeten Fällen kann eine Substitutionsbehandlung auch bei derzeit nicht konsumierenden opioidabhängigen Patienten – z. B. Inhaftierte mit hohem Rückfall- und Mortalitätsrisiko – eingeleitet werden.« (Bundesärztekammer 2017) Soweit ich weiß, wird hiervon sehr selten Gebrauch gemacht, obwohl internationale Studien dies sehr positiv bewerten.

Fazit

Ich habe bereits ein paar Punkte im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung von Drogenkonsumierenden angesprochen. Grundsätzlich ist der Übergang, der Wechsel von der totalen Institution Gefängnis nach draußen, immer eine Herausforderung. Und vieles, was im Vollzug passiert – Stichwort Kontrollpraxis und Sanktionen – ist nicht förderlich für eine gute Entlassungsvorbereitung.

Eine adäquate Behandlung, Betreuung und Hilfestellung sind im Vollzug nur bedingt möglich, selbst unter besten Voraussetzungen. Wie Bärbel Knorr es einmal treffend formulierte: »Die Kriminalisierung des Drogenkonsums fordert Lebensjahre und Leben der Betroffenen.« (Knorr 2017, S. 60) Auch für Drogenkonsumierende sind vollzugsöffnende Maßnahmen und Lockerungsmöglichkeiten wichtig, solche Veränderungen können aber nur einen Baustein bilden, wichtig wäre auch, vermehrt Alternativen zur Haft für diese Gruppe umzusetzen. Dass die Prohibition bzw. das Drogenstrafrecht abgeschafft gehört, ist ja inzwischen auch keine neue Forderung und z. B. in der Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -Professoren deziert argumentiert. (s. Deutsche Strafrechtsprofessorinnen und -professoren 2013) Und schlussendlich geht es darum, auch Alternativen zum Strafvollzug konsequent umzusetzen, wie z. B. in dem Manifest Abolitionis-muss (s. Feest 2019) aufgezeigt wird. Dazu gehören neben einer Abschaffung der Drogenprohi-

bition beispielsweise eine Verlagerung auf ambulante Maßnahmen und der Ausbau von Hilfsmöglichkeiten.

Bei allen Versuchen, Gefängnisse besser zu machen, sollte man nicht vergessen, dass dies nur bedingt möglich ist, denn die Widersprüche dieser totalen Institution lassen sich nicht auflösen. Eine weitgehende Abschaffung, insbesondere auch für Drogenkonsumierende, sollte also immer im Blick behalten werden. Und damit ein besonderer Fokus darauf gerichtet sein, Konsumierende nicht zu inhaftieren.

Dr. Katja Thane
Dipl. Soz.-Pädagogin
Dipl.-Kriminologin
Universitätslektorin an der
Universität Bremen
Institut für Public Health
und Pflegeforschung
E-Mail:
thane@uni-bremen.de



Literatur

Bäumler, E./Schmitz, M.-M. und F. Neubacher (2019): Drogen im Strafvollzug. Einschätzungen und Bewertungen von Gefangenen, in: NK Neue Kriminalpolitik, 31(3), S. 301-318, doi: 10.5771/0934-9200-2019-3-301.

Böhmer, K./Schecke, H./Render, I. u. a. (2020): Implementation of opioid maintenance treatment in prisons in North Rhine-Westphalia, Germany – a top down approach, in: Substance Abuse Treatment, Prevention, and Policy, 15(21), doi: 10.1186/s13011-020-00262-w.

Bundesärztekammer (2017): Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substanzgestützten Behandlung Opiatabhängiger, unter: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/Substitution.pdf (Abruf am: 15.01.2020).

Deutsche Strafrechtsprofessorinnen und -professoren (2013): Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, unter: <http://schildower-kreis.de/resolution-deutscher-strafrechtsprofessorinnen-und-professoren-an-die-abgeordneten-des-deutschen-bundestages/> (Abruf am: 01.02.2020).

Drogenbeauftragte der Bundesregierung (2019): Drogen- und Suchtbericht 2019. Bundesministerium für Gesundheit, unter: https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/4_Presse/1_Pressemittei-

lungen/2019/2019_IV.Q/DSB_2019_mj_barr.pdf (Abruf am: 25.10.2020).

Feest, J. (2019): Abolitionism-muss. Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen, unter: <https://strafvollzugsarchiv.de/abolitionismus/manifest> (Abruf am: 19.03.2020).

Gegenhuber, B. (2017): Neue psychoaktive Substanzen und die Herausforderung für den Vollzug. Vortrag auf der 9. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft, 20.-22.09.2017, unter: <http://gesundinhaf.eu/wp-content/uploads/NPSimVollzug.pdf> (Abruf am: 21.01.2020).

Knorr, B. (2017): Gefängnisse – die Übertragung von Infektionen könnte verhindert werden, in: B. akzept e. V. (Hg.): 4. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2017 (S. 60-63), Berlin: Pabst.

Ochmann, N. (2018): Gesundheit hinter Gittern: Gesundheitsförderung und -versorgung aus Sicht von inhaftierten Frauen, Wiesbaden: Springer VS.

Patzak, J. (2018): Neue Psychoaktive Stoffe (NPS) im Justizvollzug. Konzept der JVA Wittlich gegen die Ausbreitung von sogenannten »Legal Highs«, in: Forum Strafvollzug (2), S. 127-131.

Robert Koch-Institut (2016): Abschlussbericht der Studie »Drogen und chronische Infektionskrankheiten in Deutschland« (DRUCK-Studie), unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Studien/DRUCK-Studie/Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile (Abruf am: 12.11.2018).

Stöver, H./Knorr, B. (Hg.) (2014): HIV und Hepatitis-Prävention in Haft – keine Angst vor Spritzen!, Oldenburg: BIS-Verlag.

Vandam, L./Borle, P./Montanari, L. u. a. (2018): New psychoactive substances in prison. Results from an EMCDDA trendspotter study. European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA), <https://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/8869/nps-in-prison.pdf> (Abruf am: 08.11.2020).

Podcast: Haft und Resozialisierung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz behandelt in verschiedenen Podcast-Folgen Themen rund um den Rechtsstaat und wie dieser damit umgeht. In einer Folge geht es um Haft und Resozialisierung. Dort sprechen Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn und Dr. Hilde van den Boogaart über Resozialisierung.

Den Podcast »Haft und Resozialisierung« können Sie unter <https://tinyurl.com/2yttstuk> anhören.

Über die Strafverfolgung von Drogenkonsument*innen und die Resozialisierungschance von Inhaftierten und Haftentlassenen¹

Diskussionsrunde moderiert von Elke Bahl

Elke Bahl (Moderatorin): Ich möchte Sie alle, die sich als Tagungsteilnehmende zugeschaltet haben und die an dieser Diskussionsrunde teilnehmen, sehr herzlich begrüßen. Ich freue mich sehr darüber, dass sich einige gefunden haben, insbesondere auch einige, die im Vollzug tätig sind, und sich an einer Diskussion über dieses schwierige Thema beteiligen und aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht ihren Beitrag zum Thema leisten. Das Thema dieser Diskussionsrunde schließt an den Vortrag von Dr. Katja Thane an und behandelt die Strafverfolgung von Drogenkonsumierenden und die Resozialisierungschancen von Inhaftierten und Haftentlassenen.

Dazu begrüße ich jetzt Herrn **Dierk Brunn**. Herr Dierk Brunn ist Oberregierungsrat und Diplompsychologe und arbeitet in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede. Herr Brunn ist im Bundesverband der Strafvollzugsbediensteten Fachschaftsvertreter des Psychologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen.

Joachim Furche ist Sozialpädagoge und seit sechs Jahren im Sozialdienst der JVA Rheinbach in Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Herr Furche ist bereits seit 1998 im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen tätig. Zunächst war er in Jugend-JVAs in Siegburg und Wuppertal-Ronsdorf, dann in den JVAs für Erwachsene in Aachen und Remscheid und jetzt in Rheinbach. Herr Furche hat eine Weiterbildung im Bereich sozialtherapeutische Arbeit mit suchterkrankten Menschen absolviert, deren Schwerpunkt »Suchtarbeit im Justizvollzug« ist.

Tobias Beleke ist Sozialpädagoge, Sozialarbeiter und seit 2014 beim Verein Bremische Straffälligenbetreuung beschäftigt. Beim Verein ist er für das Übergangsmanagement für Inhaftierte aus der Haft zuständig, und zwar als Mitarbeiter im so genannten Entlassungsvorbereitungspool. Das ist ein Kooperationsprojekt zwischen zwei freien Trägern in der freien Straffälligenhilfe und der Justizvollzugsanstalt Bremen. Tobias Beleke studiert im Moment nebenberuflich Kriminologie an der Universität Hamburg.

Dr. Katja Thane ist Diplomsozialarbeiterin und Diplomkriminologin und hat zum Thema Gesundheitsversorgung von Drogen-

konsumierenden in Haft promoviert. Zudem hat sie viele Jahre in verschiedenen Forschungsprojekten zu Sucht und Drogenhilfe sowie zum Sucht- und Drogenbereich gearbeitet. Derzeit ist Katja Thane bei den Gesundheitswissenschaften in Bremen als Lektorin und in der Lehre tätig.

Herr Brunn, könnten Sie anfangen und uns ein kurzes Statement zum Thema Drogenkonsum im Justizvollzug, Strafverfolgung und Wiedereingliederung geben?

Dierk Brunn: Als Psychologe im Gefängnis ist man im Grunde genommen zwar auch für die Drogenabhängigen zuständig, aber nur ein Stück weit. Grundsätzlich ist man eher als Diagnostiker unterwegs. Man ist also bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt, schaut, wie die Wiedereingliederungschancen sind und ob es Missbrauchsmöglichkeiten gibt. Wir haben eben schon sehr viel über Lockerungen und so etwas gehört.² Wir sind aber auch zentral bei den psychischen Störungen beteiligt, wenn es Schwierigkeiten im Rahmen von Suizidprävention etc. gibt. Da haben wir einen ganz hohen Anteil von Suchterkrankten. Aus Studien von Herrn Dr. von Schönfeld wissen wir zum Beispiel, dass etwa 80 % der psychisch Auffälligen im Vollzug drogenabhängig sind. Da sind wir in der JVA natürlich in der Behandlung sehr engmaschig dabei.

»Es ist äußerst schwierig, außerhalb von medizinischen Bedürfnissen voranzuschreiten.«

Bezüglich der Vorredner heute Vormittag oder auch Frau Dr. Thane kann ich mich nur anschließen, dass es natürlich sehr schwierig mit der Prohibition ist, und wir schauen müssen, ob wir tatsächlich nur Leute betreuen, die sich selbst gefährden, also einfach nur süchtig sind. Oder, und das ist eigentlich ein

² Anmerkung der Redaktion: Hier wird auf den Vortrag von Dr. Katja Thane Bezug genommen, den sie im Rahmen der BAG-S Bundestagung »Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?« gehalten hat.

¹ Transkript der Diskussion

anderer Teil oder ein gravierender Teil im Gefängnis, die eben aufgrund ihrer Sucht, aufgrund dieser Problematik, Straftaten begehen, die teilweise Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte begehen. Da haben wir dann natürlich noch mal ein ganz anderes Interesse, als wenn es nur um die reinen Suchterkrankten geht, sei es als Besitz, sei es als Einfuhr.

Grundsätzlich wären da sicherlich verschiedenste Modelle zu kreieren. Zum Beispiel, dass man fast alle Drogen letztendlich freischalten könnte und dann über eine ärztliche Ausgabe, über Apotheken oder spezialisierte Geschäfte schauen könnte, inwiefern man da tätig werden kann.

Wenn man sich im Gefängnis der Drogenproblematik nähern will, ist es äußerst schwierig, da außerhalb von medizinischen Bedürftigkeiten voranzuschreiten. Denn wir brauchen für die Behandlung der Leute einen klaren Kopf, d. h. sie müssen im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein, sie dürfen keine Opfer von anderen, eventuell aggressiveren Leuten werden. Das ist ja eine Zwangsgemeinschaft, von der wir da sprechen. Wenn es um Problematiken geht, wie eventuell begleitende Gewaltproblematik und Kriminalität, müssen wir diese ganzen Muster, die draußen in die Kriminalität geführt haben, dort unterbrechen. Und wir haben nicht nur unbedingt den ganz normal drogenkonsumierenden Gefangenen, sondern teilweise auch Begleitproblematiken, die wir als Psychologen betrachten müssen.

»Ich bemerke eine Verelendung, ich bemerke soziale Abbrüche.«

Grundsätzlich muss bei der Substitution unter medizinischer Betrachtung beachtet werden, dass wir Leute haben, die auf Psychopharmaka angewiesen sind, um durch den Alltag zu kommen. Ich komme aus Nordrhein-Westfalen, entsprechend haben wir einen sehr hohen Anteil an Substituierten und das nimmt ganz viel Druck aus dem Gefängnisalltag heraus. Da kann man schauen, inwiefern das noch weiter verbessert werden könnte. Eine Möglichkeit wäre mit Sicherheit, nicht unbedingt mit einem Substitut voranzuschreiten, sondern eventuell sogar mit Heroin zu arbeiten. Vielleicht wäre es für uns einfacher, wenn mit einem Retard gearbeitet würde, das länger im Organismus verbleibt und nicht dazu führt, dass es weitergegeben werden kann.

Joachim Furche: Ich habe die Diskussion seit heute Morgen verfolgt und kann die Argumentation nachvollziehen. Allerdings fehlen mir in mancherlei Hinsicht die medizinischen Aspekte. Wir sind viel bei dem Juristischen gewesen. Wenn ich bei mir in

der JVA praktisch mit den Inhaftierten zu tun habe, dann erlebe ich ganz häufig gesundheitlich schwerste körperliche Schäden. Ich merke eine Verelendung, ich merke soziale Abbrüche. Ich bekomme mit, dass Menschen sich in einer Lebenssituation befinden, aus der es recht schwierig ist, wieder herauszukommen. Aus meiner Sicht sind es nicht alleine juristische Fragen, die zu klären sind, sondern auch ganz praktische, nämlich: Wie bekomme ich die Gesundheit eines Menschen zumindest soweit stabilisiert, dass er sich nicht weiter gefährdet? Wie wären Folgeschäden wie bestehende Arbeitslosigkeit und mangelnde Sozialkontakte zu kompensieren? Wie verhält es sich, wenn jemand Vater ist und seine Kinder nicht mehr sehen kann? Wenn die Beziehungen brüchig oder gar ganz kaputt sind?

»Diese Sanktionen führen oft zu Abstinenzlügen, verdecktem Konsum und fehlenden vollzugslockernden Maßnahmen.«

Tobias Beleke: Meine Perspektive ist die einer möglichst frühen Haftentlassung, und das im Sinne einer Vermittlung in Anschlussmaßnahmen. Das betrifft meistens Klienten mit besonderem Hilfebedarf, und zum allergrößten Teil sind das Klienten mit einer Abhängigkeitserkrankung. Drogen und Konsum ist Alltag in Haft, und das betrifft sicherlich nicht nur Konsumenten, die abhängigkeitskrank sind, sondern auch die Resozialisierungschancen von Menschen, die gar nichts mit Drogen zu tun haben. Wenn das zum Beispiel Maßnahmen sind, dass man keine Pakete mehr empfangen darf, weil Drogen geschmuggelt werden könnten, erschwert das den Kontakt von allen Inhaftierten zu ihren Familien. Aber was meinen Arbeitsalltag mit den Klienten am meisten beeinträchtigt, sind tatsächlich die Reaktionen der Justizvollzugsanstalt auf den Konsum, wie zum Beispiel Sanktionen, die den Haftalltag verschärfen und Einschluss. Und diese Folge der Sanktionen aufgrund von Konsum oder Drogenbesitz führt bei meinen Klienten ganz oft zu Abstinenzlügen, verdecktem Konsum und fehlenden vollzugslockernden Maßnahmen. Mit Abstinenzlügen meine ich, dass sie eine Therapie machen müssen oder in Betreutes Wohnen gehen müssen, um vorzeitig entlassen zu werden. Die Menschen haben diesen Übergang ins Hilfesystem weniger aus einer freiwilligen Perspektive vor sich, sondern eher aus einer Zwangsalternative. Und das macht die Hilfen weniger wirksam.

Dr. Katja Thane: Aus meiner Perspektive ist die Strafverfolgung der Drogenkonsumierenden und damit die Inhaftierung ein großes Hindernis, um mit diesen Menschen wirklich arbeiten zu können. Ich stimme Herrn Furche zu, dass viele Drogenkonsumierende sehr verelendet in Haft kommen. Und häufig ist es so, dass sie in der Haft zumindest körperlich wieder sehr stabilisiert werden und dann entlassen werden. Hier zeigt sich, wo vor allem auch das Hilfe- und Unterstützungssystem außerhalb der Haft verbessert werden bzw. mehr darauf eingegangen werden müsste. Dieser schlechte gesundheitliche Zustand ist zum Teil Folge einer prohibitiven Drogenpolitik. Auch diesen Übergang zwischen den verschiedenen Systemen, also Strafvollzug und draußen, halte ich für schwierig und da kommt die Frage auf, wie man das gut hinkriegen kann. Die verschiedenen Zuständigkeiten fangen bereits bei der medizinischen Versorgung an, also Krankenkasse draußen, Justizvollzug drinnen, aber natürlich auch bei ganz vielen anderen Aspekten. Welche Einrichtung ist gerade zuständig, oder wer kann was machen? Da gibt es immer ganz viele Brüche für die Betroffenen, wenn sie die Institution wechseln, also rein- oder rauskommen. Es stellt sich die Frage, wie man da mehr Kontinuität für die Betroffenen reinbekommen kann.

»Die Gesellschaft muss lernen, mit abhängigen Menschen zu leben und umzugehen.«

Moderatorin: Herr Furche, anknüpfend an Katja Thanes Frage: Wie könnte mehr Kontinuität für die Betroffenen in der Praxis aussehen?

Joachim Furche: Mittlerweile sind die JVAs so ausgerichtet, dass es multiple Hilfesysteme innerhalb der Gefängnisse gibt. Ein Suchtmittelabhängiger hat direkt vor Ort neben einem Suchtberater einen Arzt und damit die Möglichkeit, substituiert zu werden. Es geht häufig schneller und zügiger, einem Inhaftierten Hilfe anzubieten, als das draußen der Fall ist. Draußen muss erstmal ein Termin beim Arzt gemacht werden. Es müssen alle notwendigen Unterlagen, z. B. bei der Krankenkasse, eingeholt werden. All das fällt in einer JVA weg. Die Möglichkeiten, innerhalb des Systems Hilfe anzubieten, sind sehr groß, aber die Übergänge, und da gebe ich Frau Dr. Thane Recht, innerhalb anderer Systeme, also wirklich die Feinarbeit aus dem Vollzug

in ein anderes System heraus, da sind häufig die Schwierigkeiten. Ein weiteres Problem ist, dass die Gesellschaft lernen muss, mit abhängigen Menschen, und in meinem Fall sind es schwerstabhängige Menschen, zu leben und umzugehen. Ich habe häufig die Erfahrung gemacht, dass innerhalb einer Justizvollzugsanstalt diese Menschen selbstverständlicher angenommen werden.

Tobias Beleke: Ergänzen möchte ich zu Herrn Furches Ausführungen, dass bei Substitution zum Beispiel eine Krankenversicherung sehr wichtig ist. Die kann beispielsweise durch das Jobcenter abgesichert werden. Je nachdem, in welcher Wohnform man ist, muss man sich ja an bestimmte Kostenstellen wenden. Das ist natürlich den Klienten und Klientinnen nicht alleine zuzumuten, weil es teilweise wirklich schwierig ist, aber auch von der Angebotsstruktur, wohin gehen die Menschen überhaupt nach der Entlassung? Die Gesellschaft muss insofern offener werden, dass der Zugang zu hausärztlichen Praxen in der näheren Wohnumgebung besser gewährleistet ist, damit sich nicht viel zu viele Menschen mit denselben Problemen in einer größeren Einrichtung für Substitution sammeln.

Dierk Brunn: Im Grunde genommen geht es genau darum, was im ersten Teil dieser Veranstaltung angesprochen wurde, nämlich dass wir die Leute in diesen Rand hineindrängen und dadurch eine gigantische Kluft zwischen der Gesellschaft, den »normalen« Menschen, die keine Suchterkrankung haben, und den Drogenabhängigen hergestellt wird. Da müssen wir in der Gesellschaft offener werden, auch die Politik muss da in der Verantwortung sein. Das Gefängnis als staatliche Institution ist ein Ausdruck des politischen Willens und an strikte Vorgaben gebunden. Von daher gesehen haben wir innerhalb des Gefängnisses kaum Möglichkeiten, etwas an der grundsätzlichen Problematik zu ändern. Trotzdem müssen wir Strukturen finden, damit wir in die Substitution vermitteln können.

»Hinter allem steckt doch immer eine Chance.«

Moderatorin: In dem Zusammenhang finde ich die Frage spannend: Wie geht denn der Vollzug mit der Tatsache um, dass Inhaftierte Drogen konsumieren? Drogen kommen auf verschiedenste Wege in den Vollzug. Die Inhaftierten konsumieren, wie wir schon aus dem Vortrag erfahren haben, aus unterschiedlichen Gründen, zum Teil eben auch, um sich zu entspannen, gar nicht, weil sie unbedingt abhängig sind. Nach meiner Kenntnis ist aber die Sanktionspraxis im Vollzug eine

durchaus härtere als außerhalb des Vollzuges. Vielleicht können Sie aus der Praxis dazu etwas sagen.

Joachim Furche: Es ist richtig, dass im Vollzug sanktioniert wird. Das ist sicherlich ein Problem, das sehe ich auch so. Auf der anderen Seite hat es aus meiner Sicht als Sozialarbeiter und auch als Suchtberater einen ganz großen Vorteil. Der Konsum wird öffentlich, und er wird »besprechbar« gemacht. Wenn ich das als Sozialarbeiter bzw. Suchtberater mitbekomme, dass jemand besonders häufig konsumiert, weil er eben durch Drogentests aufgefallen ist, kann ich durchaus mit ihm die Gespräche führen und begleitend durch den Vollzug gehen, Hilfsangebote schaffen und gemeinsam Lösungen finden. Hinter allem steckt doch immer eine Chance. Wir haben Gruppenmaßnahmen, wir haben Einzelmaßnahmen, wir haben Möglichkeiten, jemanden in Entwöhnungsbehandlung zu bringen, auch auf den offenen Vollzug und Ähnliches vorzubereiten. Das heißt, die Möglichkeiten sind da.

Tobias Beleke: Diese Sichtbarmachung muss ja nicht zwangsläufig durch eine individuelle Sanktion stattfinden. Es ist bereits klar, dass es ein großes Problem gibt, und diese Gruppenarbeiten finden oftmals schon statt, ohne dass unbedingt individuelle Sanktionen verhängt werden müssen, die wiederum die Sucht begünstigen und auch zu einer Verheimlichung führen, gerade weil Sanktionen ja befürchtet werden und man dadurch Privilegien verlieren kann.

»Es geht im Gefängnis nicht nur um Drogenabhängige sondern auch um gewaltbereite Leute«

Dierk Brunn: Was wir aber nicht vergessen dürfen, ist, dass es im Gefängnis nicht nur um Drogenabhängige geht, sondern auch um gewaltbereite Leute oder Leute, die psychisch krank sind. Wenn die nicht vor anderen geschützt werden, die Drogen in Umlauf bringen, dann gibt es innerhalb dieser Institution große Schwierigkeiten. Und da kann ich mich nur Herrn Furche anschließen. Wir müssen irgendwie schauen, dass die anderen Leute, die abstinentorientiert, aber nicht unbedingt stabil sind, vor diesen Leuten ein Stück weit geschützt werden. Es geht nicht nur um die Suchtbehandlung, sondern um das Gesamtkonzept Vollzug, wenn dort Sanktionen erteilt werden.

Dr. Katja Thane: Ergänzend zu Herrn Brunn fällt mir ein, dass es therapievorbereitende bzw. drogenfreie Stationen gibt. Das ist sicherlich auch eine gute Möglichkeit, Inhaftierte zusammenzubringen, die ein gleiches oder ähnliches Ziel haben, und diese speziell zu betreuen und zu begleiten. Das könnte man durchaus auch auf andere Gruppen von Inhaftierten ausweiten, bei denen nicht unbedingt die Therapievorbereitung im Vordergrund steht, sondern andere Aspekte, und diese auf die Bedürfnisse der Inhaftierten ausrichten. Dass man beispielsweise so etwas wie Wohngruppen bildet.

Joachim Furche: Aus meiner Sicht passiert das, was Frau Dr. Thane gerade gesagt hat, in der Praxis eigentlich ganz gut. Das Thema Therapievermittlung aus dem Vollzug heraus, das ist schon beinahe ein bisschen abgegriffen. Mittlerweile machen die Kostenträger nicht mehr so selbstverständlich mit, dass jemand, der ein langjähriges Drogenproblem hat, die dritte, vierte, fünfte Therapie noch bezahlt bekommt. Wenn die Inhaftierten versuchen, aus dem Gefängnis heraus nach § 35 BtMG in eine Therapie zu gehen, machen auch manchmal die Staatsanwaltschaften nicht mehr mit, weil das jetzt der fünfte Versuch ist. Das Thema Therapievermittlung ist vielleicht noch etwas, das so am Anfang einer Drogenkarriere steht. Aber bei den Inhaftierten, mit denen ich zu tun habe, die in der Regel lebensälter geworden sind, also 40 und älter, ist das Thema Therapie schon gar nicht mehr das Hauptthema. Es geht vielmehr darum, wie sie draußen ihr Leben gestalten können, und zwar mit dem, was sie haben und mit dem, was sie sind. Dazu gehören multiple Erkrankungen, dazu gehören fehlende Berufsabschlüsse, dazu gehören gebrochene Biografien und Ähnliches. Ein weiteres Problem ist, dass in meiner JVA sehr viele Substitutionen vergeben werden. Wir haben einen hohen Anteil an substituierten Inhaftierten, aber es gibt ganz wenig Therapieeinrichtungen, die substituierte Inhaftierte aufnehmen oder überhaupt substituierte Menschen. Das heißt, die müssen, bevor sie entlassen werden, aus der Substitution wieder raus, was aber auch körperliche Folgen hat. Das heißt, die Problemlagen, in denen die Menschen stecken, die sind ganz universell. Da ist es wirklich schwierig, ein Gesamtkonzept zu finden.

In meiner JVA ist es so, dass wir eine Wohngruppe haben, die vorher mal eine Wohngruppe zur Therapievorbereitung war. Mittlerweile dient sie aber auch der Vorbereitung auf die Entlassung, der Vorbereitung auf einen Maßregelvollzug nach § 64, sie dient der Vorbereitung auf den offenen Vollzug und so weiter. Die Lernfelder sind ähnlich, die Lebenswege aber unterschiedlich. Das gilt auch für die Planungen, die sich daraus ergeben. Da passt sich der Vollzug aus meiner Sicht, sofern ich das beurteilen kann, eigentlich schon ganz gut an.

Moderatorin: In Bremen ist es zumindest so, dass jeder Besitz von Drogen zur Anzeige gebracht werden. Der ganze vollzugsinterne Sanktionsapparat setzt sich zusätzlich noch in Gang. Außerhalb der Anstalten ist es inzwischen mehr oder weniger Praxis, dass eine gewisse Cannabis-Menge einigermaßen toleriert wird. Der Konsum wird nicht kriminalisiert, aber der Besitz. Um konsumieren zu können, muss man Drogen besitzen. Bis zu einer bestimmten Menge wird zwar Anzeige erstattet, aber nicht zwangsläufig verurteilt. Im Vollzug wird jeder Besitz zur Anzeige gebracht und intern mit all den Folgen sanktioniert, die Auswirkungen auf den weiteren Vollzugsverlauf und auf die Perspektive einer Entlassung haben. Wie bewerten Sie das?

Dierk Brunn: Wir machen es in der Regel über Disziplinarverfahren. Dort werden dann entsprechende Sanktionen beschlossen, wie beispielweise die Einkaufssperre, oder Umschluss nur auf Antrag verordnet sowie verschiedenste andere Möglichkeiten bis hin zum Arrest. Das ist dann ein so genannte »Gelber«, ein Disziplinarverfahren in der Akte. Je mehr davon vorhanden sind, desto negativer wirkt sich das natürlich auf die Perspektive aus, Lockerungen in Richtung offener Vollzug zu bekommen. Irgendwelche Ausführungen werden dann natürlich schwieriger, und es ist ja bekannt, dass die Entlassung über den offenen Vollzug und über die Erprobung eigentlich der goldene Weg ist. Und da beißt sich dann die Katze irgendwo schon ein bisschen in den Schwanz, da gebe ich Ihnen schon ein Stück weit recht.

»Wie bei »Mensch ärgere dich nicht«. Man fängt wieder von vorne an«

Joachim Furche: Das sehe ich auch so. Die Schwierigkeiten, die ich erlebe, sind, dass sich jemand eine Perspektive im Vollzug erarbeitet, durch den aufgefallenen Konsum jedoch wieder zurückfällt. Also so ein bisschen wie bei »Mensch ärgere dich nicht« und man fängt wieder von vorne an. Das macht die Dinge unglaublich kompliziert. Denn der Rückfall und der Konsum sind im Vollzug eigentlich normal und gehören zum Alltag dazu und müssten auch als solche behandelt werden. Das heißt aus meiner Sicht nicht, dass er nicht beachtet wird, sondern dass er in irgendeiner Weise mit entsprechenden Möglichkeiten besprechbar wird.

Im offenen Vollzug sind die Dinge noch etwas härter als im geschlossenen Vollzug, weil die Inhaftierten aus dem offenen Vollzug wieder zurück in den geschlossenen verlegt werden, wenn sie Drogen konsumieren und es auffällt. Wenn wir im geschlossenen Vollzug eine Menge Vorarbeit leisten, um die Leute in den offenen Vollzug zu bekommen, sollte im besten Fall vor Ort die Suchtberatung arbeiten und es sollten nicht die Sanktionen greifen. Aber das ist ein bisschen Wunschdenken, denn letztendlich ist der Konsum von Drogen und Alkohol im geschlossenen Vollzug genauso wie im offenen Vollzug verboten.

»Es gibt Überlegungen, im Vollzug nicht mehr auf Cannabis zu testen.«

Dierk Brunn: Da sind wir auch wieder bei der Prohibition. Wünschenswert aus vollzuglicher Sicht wäre, dass sich die Leute im Vorfeld melden, wenn der Suchtdruck zu stark wird und wir dann gemeinsam schauen können, woran liegt es bzw. ob es Auslöser gegeben hat. Man ist allein auf seiner Zelle, die Welt draußen dreht sich weiter, man hat keinen Einfluss mehr. Und das ist eigentlich das Schlimmste, was man sich im Vollzug vorstellen kann. Und wenn der Suchtdruck zu stark ist, wäre es hilfreich, wenn die Betroffenen sich beim Psychologen melden würden, bei der Drogenberatung, eventuell auch bei dem medizinischen Dienst, und man gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten sucht, um den Betroffenen bestmöglich zu helfen. Das müssen wir im Vollzug irgendwie hinkommen. Aber wir haben dort nur selten dieses Vertrauensverhältnis, weil die Leute auch draußen, in der Gesellschaft, schon so in die Ecke gedrängt sind, dass sie sich nicht mehr trauen, sich an jemanden zu wenden.

Dr. Katja Thane: Die Sanktionen, die im Vollzug bei jeglicher Entdeckung von Konsum erfolgen, sind natürlich auch dahingehend kontraproduktiv, dass sich die Leute nicht öffnen oder Hilfe in konkreten Fällen suchen. Und gerade bei Cannabis ist nicht jeglicher Konsum als abhängiges Verhalten oder als Suchtverhalten zu sehen, sondern in vielen Fällen ist er Teil des Freizeitverhaltens und Genussmittelkonsums im Vollzug. Er wird nur viel härter sanktioniert als draußen. Ich hatte in meinem Vortrag bereits erwähnt, dass es bei den neuen psychoaktiven Substanzen Überlegungen gibt, beispielsweise nicht mehr auf Cannabis im Vollzug zu testen, um das Umschichten auf die

neuen psychoaktiven Substanzen zu verringern, die deutlich mehr Probleme im Vollzug verursachen.

Joachim Furche: Im geschlossenen Vollzug sind die neuen psychoaktiven Substanzen nicht so verbreitet bzw. spielen nicht so eine Rolle wie im offenen Vollzug, weil dort häufiger Drogenscreenings durchgeführt werden. Cannabiskonsum ist im geschlossenen Vollzug, denke ich, die Regel. Das wird nicht so sehr als Problem gesehen, wenn jemand auffällt, und es gibt durchaus auch die Möglichkeit, Sanktionen auf Bewährung auszusetzen. Es ist nicht so, als müsste automatisch der Einkauf o. ä. reglementiert werden. Es wird erstmal mit den Leuten entsprechend gearbeitet und gesprochen, dass dieses Verhalten nicht nochmal auffällt. Wenn das ein Wiederholungsfall ist, könnten alte Sanktionen nochmal auf den Tisch kommen, und dann würde das erneut geklärt werden.

Wir bekommen mit, dass die neuen psychoaktiven Substanzen durchaus Probleme machen. Wir hatten es auch schon, dass Inhaftierte auf einmal sehr wahnhaft sind und sehr aggressiv reagieren. Ganz häufig bekommen wir das aber dann mit, wenn die aus der Freiheit kommen und festgenommen wurden. Dann haben sie sich quasi noch mal was auf die letzten Stunden draußen gegönnt. Oder wenn sie aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen kommen und wir mit den Folgen dieses Konsums dann umgehen müssen.

»Drogen-Screenings im Bereich von THC nicht mehr zu machen, ist für uns kaum denkbar.«

Dierk Brunn: Wir arbeiten in der JVA Bielefeld-Brackwede auch mit dem Verweis. Wenn sich jemand vorher beim Justizvollzugspersonal angekündigt hat, dass er Schwierigkeiten hat, und dann irgendetwas passiert ist, würde man tatsächlich einfach auch nur auf dieses Disziplinarverfahren eventuell einen Verweis schreiben.

Drogen-Screenings im Bereich von THC nicht mehr zu machen, wie Frau Dr. Thane ausgeführt hat, ist für uns sehr schwierig denkbar. Denn wir haben sehr viele Leute, die psychisch erkrankt sind und zum Beispiel schizoaffektive Störungen aufweisen. Wenn die anfangen, wieder zu konsumieren, dann fallen sie in wahnhafte Komponenten, in manische Phasen hinein. Das ist im Vollzug sehr schwierig zu händeln. Von daher gesehen versuchen wir ein Stück weit, den Vollzug möglichst drogenfrei zu halten, und das möglichst engmaschig medizinisch zu

begleiten. Es wäre schwierig, das nicht mehr zu kontrollieren, weil sich die Klientel gewandelt hat. Wir haben nicht mehr nur die »Kriminellen«, sondern viele Leute, die mit ihrem ganzen Leben nicht klargekommen sind, die psychisch erkrankt und dadurch straffällig geworden sind. Wir haben da kaum Einrichtungen, die diese Menschen auffangen, und die landen dann teilweise im geschlossenen Vollzug. Damit müssen wir umgehen, und das führt teilweise zu sehr schwierigen Verhältnissen im Vollzug.

Moderatorin: Wenn es um Konsumierende mit Suchtverhalten geht, die bei der Inhaftierung zum Teil noch sehr zugehörnt sind, weil sie sich vorher noch mal was gönnen wollten, schließe ich daraus, dass das Inhaftierte sind, die Beschaffungskriminalität begangen haben und deshalb zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Wenn die Problematik der Drogenabhängigen im Vollzug so groß ist, wie Sie das beschreiben, – und ich verstehe auch sehr gut, dass Sie aus Anstaltsperspektive die Aufgabe haben, mit den Drogenkonsumierenden behandelnd umzugehen – kommt trotzdem die Frage auf: Sind Sie der Ansicht, dass Drogenabhängige im Vollzug richtig aufgehoben sind?

Dierk Brunn: Es kommt darauf an. Es geht nicht unbedingt um den Drogenkonsum an sich. Solange der Staat das verbietet, haben wir darauf zu reagieren. Es geht aber vornehmlich darum, dass Leute strafrechtlich auffällig geworden sind. Da müssen wir dran arbeiten, weil nicht nur die Person selber in Mitleidenschaft gezogen worden ist, sondern oftmals auch Dritte, beispielweise bei Raub und Körperverletzungen, und das gilt es natürlich zu vermeiden. Da haben wir ganz erhebliche Überschneidungen.

Moderatorin: Ich gehe jetzt zum Chat über und werde Ihnen Fragen von Teilnehmenden stellen. Eine Teilnehmerin schreibt: »Solange die Drogenprohibition besteht, kann der Vollzug als staatlicher Sanktionsapparat nicht entkriminalisieren oder dulden, was außerhalb des Vollzuges unter Strafe steht. So bedarf es vielmehr niederschwelliger Angebote des externen Suchthilfesystems, in die der Vollzug letztlich vermitteln kann. Die Schaffung von Förderketten muss maßgebliche Zielsetzung sein.«

Dierk Brunn: Ja, absolut. Also grundsätzlich steht hinter jedem Suchtverhalten oder hinter jedem Konsum irgendwo ein Bedürfnis nach Veränderungen, nach Wirkung. Und da muss man früh, spätestens im Schulalter, schon einsteigen und schauen, woher das Problem bzw. Bedürfnis kommt. Da müssten engmaschige Systeme der Aufklärung und Prävention entstehen, damit Kinder schon frühzeitig geschützt würden, um nicht

in dieses Suchtmuster abzugleiten. Und wenn wir es darüber hinaus schaffen, die Kriminalitätsrate erheblich zu senken, dann können wir eventuell auch weiterdenken und perspektivisch irgendwann mal an die Aufhebung der Prohibition denken.

Moderatorin: In dem Zusammenhang fällt mir Herr Professor Böllingers Ausführung von heute Morgen ein, dass durch die Kriminalisierung und Strafverfolgung von Drogenkonsumenten ein Kreislauf entsteht, der möglicherweise die Verelendung von Drogenkonsumierenden noch verstärkt. In diesem Kreislauf von Bestrafung bis hin zu Freiheitsstrafen und schließlich der Entlassung müssen sie sich erstmal unter schwierigen sozialen Bedingungen wieder versuchen zu stabilisieren, haben vielleicht gleichzeitig eine Drogenproblematik und müssen Beschaffungskriminalität begehen, um auf dem Schwarzmarkt diese teuren und nicht berechenbaren Drogen kaufen zu können. Und da müsste eigentlich mal eine Unterbrechung erfolgen, nämlich durch eine Entkriminalisierung im Prinzip. Es müssten alle möglichen Angebote geschaffen werden, um bei einem Abgleiten in ein Suchtverhalten die entsprechende Beratung und Therapien zu bekommen.

Dierk Brunn: Ja, das sind natürlich Wünsche, die wir alle haben. Die sind auch mit Sicherheit zielführend. Aber man muss an der Stelle auch ein Stück weit den Steuerzahler und die Politik verstehen, die nicht unbedingt bereit sind, gerade für diesen Personenkreis Geld zu bezahlen. Die haben oftmals einen anderen Blickwinkel und wollen lieber in Schule, Straßeninfrastruktur o. ä. investieren. Man muss auch immer schauen, was der Steuerzahler bereit ist, in solche Auffangstationen, Institutionen, Prävention, Aufklärung und so weiter zu investieren.

»Die Haft ist ein weiterer Bruch, der diese Menschen zusätzlich sozial stigmatisiert.«

Joachim Furche: Die meisten Inhaftierten, mit denen wir zu tun haben, haben durchaus vorher Hilfsangebote bekommen. Kaum einer kommt von jetzt auf gleich ins Gefängnis, sondern es gab immer die Möglichkeit, auch Sozialstunden zu leisten, Geldstrafen abzahlend oder abzuarbeiten, Bewährungsaufgaben zu nutzen und Ähnliches. Die Inhaftierung ist häufig die Folge von ganz vielen gescheiterten Versuchen, an irgendeiner Stelle Einfluss zu gewinnen, damit der Mensch die Kurve bekommen könnte. Wenn ich darüber nachdenke, dass bei uns

in Gefängnissen sehr viele Ausbildungsmöglichkeiten bestehen bis hin zu richtigen Lehren mit Abschlüssen: Welcher Drogenabhängige draußen könnte sich bei einem Arbeitgeber vorstellen und würde aufgrund seines Lebenslaufs einen Ausbildungsplatz bekommen? Gefängnisse sind darauf ausgerichtet, ganz viel Unterstützung und Hilfe zu geben. Aber der Inhaftierte muss bereit sein, das Ganze auch zu nutzen und darauf einzugehen. Das bedeutet auch, dass er sich auf die Situation, die im Gefängnis vorherrscht, einlässt und die Regeln akzeptiert

Tobias Beleke: Ich würde auch darauf hinweisen, dass man für diese Klientel den Knast nicht als Ultima Ratio sehen darf. Klar war es mit arbeitstechnischen und sozialen Beziehungen vor der Haft eventuell nicht gut, aber die Haft ist ein weiterer Bruch, der diese Menschen nochmal zusätzlich sozial stigmatisiert.

Moderatorin: Ich möchte in diesem Zusammenhang drei Mitteilungen aus dem Chat einbringen. Es wird nochmal das gestörte Vertrauensverhältnis im Vollzug angesprochen und folgende Frage gestellt: »Kommt das gestörte Vertrauensverhältnis nicht eher daher, dass der Sozialarbeiter und Psychologe eine strafende Instanz ist?«

Die nächste Frage lautet: »Ist das nicht grundsätzlich absurd, anzunehmen, dass der Justizvollzug die Strafe, den Freiheitsentzug, vollziehen soll und gleichzeitig resozialisieren soll? Müssten diese Aufgaben nicht institutionell getrennt werden?« Und dann: »Wie kann den suchtkranken Haftentlassenen sonst noch eine Perspektive geboten werden? Die Wohnungssuche nach der Haft ist erschwert. Häufig sind sie verschuldet und werden zum Teil aus Frust rückfällig. Da geht die Abwärtsspirale wieder los bezüglich Beschaffungskriminalität, Apathie und auf lange Sicht Pünktchen, Pünktchen, Pünktchen, kommt dann ja wieder der Strafvollzug.«

»Das ist natürlich Strafe, es ist ein Gefängnis, aber es ist eine Behandlungseinrichtung.«

Dierk Brunn: Der Strafvollzug ist im Grunde genommen nicht Strafvollzug, sondern eine Einrichtung, in der die Leute eine Zeit lang aus der Gesellschaft rausgenommen werden, in der sie nicht so funktioniert haben, wie sich das die Gesellschaft vorstellt. Wir haben dann eine gewisse Zeit, die wir vom Richter als Rahmen bekommen, in der wir versuchen, die Leute wieder zu einem eigenständigen normkonformen Leben zu

befähigen, indem sie einer Arbeit nachgehen, eine Ausbildung oder Arbeitstherapie machen, tagesstrukturierende Maßnahmen erhalten oder engmaschige therapeutische Maßnahmen bekommen. Das ist natürlich Strafe, es ist ein Gefängnis, aber es ist eine Behandlungseinrichtung.

Tobias Beleke: Gerade der Behandlungsvollzug birgt die Gefahr, dass die Menschen sich anpassen, nur weil sie bestimmte Privilegien haben wollen. Ich höre oft von Richtern: »Der Knast ist doch ein geschützter Rahmen.« Aber ich denke, das ist er eben nicht. Und das erschwert zusätzlich das Erreichen der Vollzugsziele und Resozialisierung. Im Endeffekt ist es tatsächlich ein Bruch im Leben, der einen vom sozialen, beruflichen Leben und von Autonomie vor allem entzweit.

Moderatorin: Dazu noch ein Kommentar aus dem Chat. Da schreibt jemand: »Mir bleibt der Zusammenhang zwischen Menschen, die brüchige Biografien aufweisen und der damit einhergehenden Notwendigkeit, eben diese Menschen schärfer kontrollieren zu müssen, unklar. An dieser Stelle benötigt es doch viel mehr die originäre Zuwendung zu einem sozialpädagogischen Grundverständnis, welches eben nicht primär kontrolliert, sondern Menschen dabei begleitet, ihren Weg in ein gelingendes Leben zu finden.«

Und vielleicht auch noch eine Frage in die Runde: Wie wird in den Justizvollzugsanstalten mit psychisch auffälligen Drogen-

konsumenten und -konsumentinnen umgegangen, insbesondere im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung?

Tobias Beleke: Es kommt natürlich auch auf die Freiwilligkeit der Klient/innen an, ob man sie zum Beispiel in Hilfsangebote vermitteln kann. Dazu müssen die natürlich bereit sein. Konsumierende psychisch Kranke, die zum Beispiel nicht medikamentös eingestellt sind, haben natürlich große Schwierigkeiten, entweder eigenständig eine Wohnung zu finden oder auch in bestimmte Einrichtungen, die sowieso sehr rar gesät sind, mit psychischer Diagnose und Drogenkonsum aufgenommen zu werden. In letzter Konsequenz werden diese Menschen nach der Haftstrafe auf die Straße entlassen, und dann wird das Wohnungsnotsystem geiffen.

Moderatorin: Wir haben leider das Problem, dass unsere Zeit schon um ist. Ich wünsche mir aber, dass jeder nochmal, gerade zur letzten Frage und insgesamt, ein kleines Statement abgibt.

Dierk Brunn: Letztendlich versuchen wir, die Leute zu begleiten. Es ist so, dass die Leute erst einmal in ein geschlossenes System, in den geschlossenen Vollzug kommen und dort geschaut wird, wohin gehend die Behandlungsbedürftigkeit besteht. Dann geht es über den offenen Vollzug später eventuell in die Systeme, die nach dem Vollzug greifen. Für die psychiatrisch



Unsere Podiumsgäste und unsere Moderatorin (von links nach rechts):

- **Elke Bahl**, Ehemalige Geschäftsführerin Verein Bremische Straffälligenbetreuung
- **Tobias Beleke**, Soz. Pädagoge/Sozialarbeiter, Verein Bremische Straffälligenbetreuung, E-Mail: beleke.evb@straffaelligenhilfe-bremen.de
- **Dierk Brunn**, Oberregierungsrat und Diplom-Psychologe, BSBD Fachschaftsvertreter des Psychologischen Dienstes NRW, Head of Social Media BSBD-NRW, JVA Bielefeld-Brackwede, Dierk.Brunn@jva-bielefeld-brackwede.nrw.de
- **Joachim Furche**, Sozialpädagoge, JVA Rheinbach, E-Mail: joachim.furche@jva-rheinbach.nrw.de
- **Dr. Katja Thane**, Dipl. Soz.-Pädagogin, Dipl.-Kriminologin, Universitätslektorin an der Universität Bremen, Institut für Public Health und Pflegeforschung, E-Mail: thane@uni-bremen.de

oder psychisch Auffälligen gibt es zudem ambulante Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die über den Vollzug hinaus aufsuchend tätig werden. Das gibt es bei uns in Langenfeld, in Bielefeld und in Paderborn zum Beispiel. Wir geben uns Mühe, es bleibt aber alles ein schwieriges Thema, und grundsätzlich muss die Politik sich zentral damit beschäftigen und nicht unbedingt der Vollzug als ausführendes Organ.

Dr. Katja Thane: Dieser Widerspruch, der dem Vollzug innewohnt, also dieses Hilfe-Kontrolle-Dilemma einerseits oder dieses Strafen und Resozialisieren andererseits, das lässt sich auch nicht auflösen. Das bleibt einfach, und da macht es Sinn, möglichst wenig Leute in dieses System hereinzubringen. Im Chat wurde dieser Systemwechsel oder Bruch zwischen den verschiedenen Welten vermehrt angesprochen. Da müsste geschaut werden, wie das Hilfesystem außerhalb des Vollzugs gerade für diese Zielgruppe so gestaltet und ausgebaut werden könnte, sodass es dort mehr Möglichkeiten gibt, diese Menschen nicht zu inhaftieren.

Joachim Furche: Ich stimme dem Gesagten zu. Am besten ist es, wenn ein Mensch nicht ins Gefängnis muss, sondern wenn er vorher schon die Möglichkeit hatte, Hilfe zu erfahren, um das alles zu umgehen. Aus meiner Sicht ist eine Mischung zwischen Kontrolle und Eigenverantwortung eigentlich nicht falsch. Wenn man jetzt alles laufen ließe, wäre es schwierig, wenn man nur kontrolliert und nur sanktioniert. Eine gute Mischung zu finden, um Möglichkeiten für später, für die Zeit nach der Haft aufzubauen, halte ich für ein ganz gutes Konzept.

Tobias Beleke: Ich fände es allgemein wünschenswert, vor der Haft und auch in der Haft weniger defizitorientiert zu arbeiten und zu schauen, was fehlt den Menschen und dann zuerst die materiellen oder sozialen Bedürfnisse zu stillen, Stichwort Housing-First-Projekte zum Beispiel, wo man innerhalb des eigenen Wohnraums ambulant viel machen kann. Ich sehe ambulante Haftalternativen als sehr wichtig und förderlich an. Natürlich auch, dass die Politik die Rahmenbedingungen ändert, um in der Haft möglichst flexibel mit Ermessensspielräumen und weniger Sanktionen arbeiten zu können. Es wäre hilfreich, weniger den Fokus auf die Dinge zu legen, die nicht funktionieren.

Moderatorin: Vielen Dank. Das war auch nochmal ein Schlusswort, das in Richtung Infragestellung der Sanktionspraxis gerichtet ist. Ich möchte mich bei allen Beteiligten an dieser Diskussionsrunde und den Teilnehmenden im Chat herzlich bedanken. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend und alles Gute.

Strafrecht und Kriminaljustizsystem im Drogenelend¹

von Helmut Pollähne



Bild von Fathromi Ramdlon auf Pixabay

»Solange nach Gesetz und Sitte eine soziale Verdammnis besteht, die künstlich inmitten der Zivilisation Höllen schafft und das Schicksal, das göttlich ist, mit menschlichem Unheil mischt, (...) solange in gewissen Gegenden der soziale Erstickungstod möglich ist, (...) solange es auf der Erde Unwissenheit gibt und Elend, werden Bücher wie dieses nicht ohne Wert sein.«²

Während meiner Tätigkeit in den Jahren 1990/91 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der JWG-Universität Frankfurt/M. war das »Drogenelend« ein großes Thema, kommunal- und kriminalpolitisch. Anschauungsmaterial gab es genug, insbesondere auf der sogenannten B-Ebene am dortigen Hauptbahnhof. Die gesundheitliche, soziale und moralische Verelendung der Konsument*innen war nicht zu übersehen.

Die erste Reform des BtMG (1981) lag neun Jahre zurück, die nächsten Änderungen standen bevor (1992-1994), an der realen Situation der Drogennutzer*innen (wobei man zumeist »Junkies« vor Augen hatte) änderte sich jedoch nichts – ganz im Gegenteil: Die Anzahl der sogenannten »Drogentoten« nahm weiter dramatisch zu (auf offiziell 2.125 im Jahre 1992) und die Zahl der vom BKA offiziell registrierten sogenannten »Rauschgiftdelikte« überstieg 1990 erstmals die Grenze von 100.000.

¹ Vom Autor verschriftliche Fassung seines im Rahmen der Tagung gehaltenen Beitrags.
² Victor Hugo, Die Elenden (aus dem Vorwort der dt. Erstausgabe von 1862).

Sicher galt es, dieses »Drogenelend« überhaupt erst einmal in den Blick zu nehmen: Das gleichnamige Werk von Quensel (1982) lag noch oder wieder auf dem Tisch, »Christiane F.« (1978) war nachhaltig im Gedächtnis, »Trainspotting« (1996) ließ nicht mehr lange auf sich warten. Und Methadon war auf dem Vormarsch: AIDS und das damit verknüpfte besondere Elend machten es möglich.³

Uns am Frankfurter Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie trieb jedoch noch Anderes um – die Kehrseite des »Drogenelends«, nämlich die Verelendung der damit befassten Kriminalpolitik, des Strafrechts und der Justiz. Damit standen wir freilich nicht allein, der Verelendungs-Diskurs wurde seinerzeit allenthalben geführt: In der Zeitschrift für Rechtspolitik wurde die Methadon-Debatte unter dem Titel »Letzte Hilfe im Drogenelend?« ausgetragen, die »vorgänge« warteten in Heft 4/1992 mit dem Schwerpunkt »Vom Elend der Drogenpolitik« auf und auch Hassemer stellte seine Erwägungen zur Entkriminalisierung im Btm-Strafrecht in diesen Kontext – um nur einige Schlaglichter zu benennen.⁴

»Es galt, den Elends-Diskurs vom Kopf der Leidtragenden auf die Füße der drogenpolitischen Akteure zu stellen.«

Es galt, den Elends-Diskurs vom Kopf der Leidtragenden auf die Füße der drogenpolitischen Akteure zu stellen – zumindest in zweierlei Hinsicht: Einerseits die Verantwortung der herrschenden »Rauschgiftpolitik« für jenes »Drogenelend« herauszuarbeiten, andererseits die damit verknüpfte Verelendung des Strafrechts, der Justiz und des Strafverfolgungssystems anzuprangern.

Der Diskurs nahm seinen Fortgang, jedenfalls akademisch: Quensel veröffentlichte 2004 sein »Elend der Suchtprävention« und das Elends-Strafrecht wurde allgemeiner unter den Titeln »Elend hinter Gittern« und »Bestrafung der Armen« insbesondere von Wacquant thematisiert.⁵

Bevor ich auf den Punkt komme, eine kurze etymologische Randbemerkung: Mit »Elend« wurde historisch der Aufenthalt in der Fremde, insbesondere Heimatlosigkeit und Verbannung,

³ Vgl. nur Helmut Pollähne im Gespräch mit Piet Schuin und Michael Wiese, Forum Recht 1/1988, S. 206-211, und Norbert Kostede in der ZEIT v. 07.02.1992: »Elend, AIDS und Kriminalität«.

⁴ ZRP 1989, 192 und 311 sowie 1991, 400; Noller 1992; Hassemer 1993.

⁵ Quensel 2004 (2010); Wacquant 1999 und 2009, vgl. auch Wilde 2016.

bezeichnet, aber auch die Ausweisung »aus der angeborenen Rechtsgemeinschaft« – eine gute Überleitung, sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch in der juristischen Binnenperspektive. Und um noch einmal auf Victor Hugo und seine »Elenden« zurückzukommen: Der französische Originaltitel »Les Misérables« erinnert zugleich an die »Misere«. Dass sich die strafrechtliche und -justizielle Drogenpolitik in einer »Misere« befand und befindet – also eben: in einem Elend – wäre wohl eher noch untertrieben.

Jenseits der aktuellen drogenpolitischen Diskurse über das notorische Scheitern der Prohibition einerseits und die mangelnde Legitimität des Btm-Strafrechts – nicht nur, aber insbesondere auch in puncto Cannabis – andererseits soll im Folgenden also wieder angeknüpft werden an die Diskussionen zur Verelendung des Drogenstrafrechtssystems: Sie haben nichts an ihrer Aktualität eingebüßt, ganz im Gegenteil! »Fischer im Recht« brachte dies zu Weihnachten 2015 unter dem Titel »Legalize it!« einmal mehr trefflich auf den Punkt: »Das Betäubungsmittelstrafrecht in Deutschland ist ein großes Elend.« (ZEIT v. 22.12.2015)

I. Verelendung der Drogenkriminalpolitik: Anspruch und Wirklichkeit

Selektive Kriminalisierung: Kampf & Krieg mit Kollateralschäden

100 Jahre zurück: Eigentlich taugt das eklatante Scheitern der Alkohol-Prohibition in den USA der 1920er-Jahre als Blau-Pause, sowohl was deren Einfluss auf den Alkoholkonsum betrifft als auch in puncto Kollateralschäden: Ob der Konsum gesenkt wurde, blieb zwar umstritten, nicht hingegen, dass die Qualität illegal erzeugten Alkohols zusätzliche Gesundheitsgefahren mit sich brachte. Ob die durch Alkohol beförderte Kriminalität gesenkt wurde, blieb ebenfalls umstritten, nicht hingegen, dass neue Formen von Kriminalität und Korruption in einem Ausmaß produziert wurden, die alles Vorherige in den Schatten stellten. 1933 wurde dieser Krieg aufgegeben – aber offenbar nicht aufgrund nachhaltiger Einsicht: Der »war on drugs« (offiziell ausgerufen von Nixon 1972) war dazu verdammt, die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen – nun im globalen Maßstab, dafür aber selektiv: Weshalb die Prohibition seitdem nur bestimmte berauschende Substanzen trifft, den Alkohol aber z. B. nicht (noch einmal), ist und bleibt ein zweifelhaftes Phänomen des Kulturkampfs.

Konzentration auf »Dealer«? Nicht wirklich, die eigene Statistik spricht dagegen.

Es gehe gar nicht darum, Konsumenten (Kiffer, Junkies etc.) zu kriminalisieren, heißt es immer wieder, das Ziel der Repression seien die Dealer (wobei Ursachen und Wirkungen gerne simp-

lifiziert werden, als gäbe es Konsumenten nur, weil es Dealer gibt). Die Wirklichkeit ist eine andere, das lässt sogar die im Übrigen nur mit Vorsicht zu genießende Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erahnen: Alleine die dort in der Kategorie »Allgemeine Verstöße mit Cannabis« gelisteten Delikte hatten 2019 den Höchststand von 186.455 erreicht, Tendenz steigend (seit 2014 verzeichnet die PKS einen Anstieg um mehr als 40 %); von den insgesamt rund 360.000 dort gelisteten und noch immer als »Rauschgiftdelikte« kategorisierten Taten waren knapp 80 % »allgemeine Verstöße gegen das BtMG«. Eine Konzentration auf Dealer sähe anders aus.

Entkriminalisierung des Konsums? Nicht wirklich, d. h. allenfalls prozedural und selektiv

Der Konsum von Btm sei nicht strafbar, heißt es immer wieder (zu Recht übrigens), straflos zu konsumieren ist praktisch jedoch bekanntlich ein Ding der Unmöglichkeit. Weiterführen würde allenfalls, Besitz, Anbau und Erwerb zum Eigenkonsum aus dem Anwendungsbereich der Strafvorschriften (§§ 29 ff. BtMG) zu streichen. Stattdessen wählte man 1992 den Weg der Informalisierung: Gemäß § 31a BtMG kann die Staatsanwaltschaft seitdem von der Strafverfolgung absehen, »wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt«.

»Die mit § 31a BtMG herbeigeführte prozedurale Entkriminalisierung geht einher mit Willkür und Diskriminierung.«

Die damit herbeigeführte prozedurale Entkriminalisierung geht einher mit Willkür und Diskriminierung. Willkür dahingehend, was jeweils unter »geringer Schuld« und dem Fehlen eines »öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung« gelten soll, wie »gering« die Menge sein muss und wann die Betroffenen »lediglich zum Eigenkonsum« tätig wurden; Willkür auch zwischen den Bundesländern und bei der Anwendung der untergesetzlichen Regelungen auf die Einzelfälle. Diskriminierung – das hier nur schlaglichtartig und beispielhaft – von wiederholt krimina-

lisierten, von anderen als Cannabis-Konsumenten und von Gefangenen.

Therapie statt Strafe? Nicht wirklich, eher Therapie unter Strafvollstreckungsvorbehalt

Die erste große Reform des BtMG seit 1971 stand 1981 auch (gewissermaßen als »Zuckerbrot« neben der Peitsche z. T. gravierender Strafverschärfungen) unter der Devise »Therapie statt Strafe«. Dabei ging es in dem seinerzeit neuen § 35 BtMG nie um Alternativen zur Strafe, sondern immer nur um Therapien unter dem Vorbehalt – also unter dem Druck – ansonsten drohender Strafvollstreckung. Die Bilanz der §§ 35 ff. BtMG ist zwiespältig, das kann und soll hier aber aus Platzgründen nicht vertieft werden.⁶

Hinzu kommt, dass die Unterbringung in einer (immer noch sogenannten) »Entziehungsanstalt« als Maßregel der Besserung und Sicherung gem. § 64 StGB auf dem Vormarsch ist: Die Strafverfolgungsstatistik verzeichnete für 2019 bereits deutlich mehr als 3.100 Unterbringungsanordnungen, das waren gut 25 % mehr als noch fünf Jahre zuvor (2014 knapp 2.500). Das Drogenelend ist nunmehr auch verstärkt im Maßregelvollzug zu besichtigen! Und wenn die dortige stationäre Therapie scheitert, dann wird die Vollstreckung der Betroffenen – wie das im Gesetz heißt (§ 67d Abs. 5 StGB) – »erledigt«, sie landen im Knast und »machen« dort »Endstrafe«, womit das Elend perfekt ist, zumal der Freiheitsentzug dann insgesamt noch länger ausfallen kann, als die ausgesprochene Freiheitsstrafe es erahnen ließ (ausf. Pollähne 2021).

II. Verelendung des Strafrechts: Tatbestände und Rechtsfolgen

Tatbestände I: Drogendelikte im eigentlichen Sinne

Das »Handeltreiben« mit Btm – kurz: der Drogenhandel – ist das zentrale Tatbestandsmerkmal des strafrechtlichen Instrumentariums, sieht man davon ab, dass die Strafverfolgung in der Realität (s. o.) hauptsächlich Besitz und Erwerb erfasst. Welche Vorstellung man auch immer davon haben mag, was es bedeutet, Handel zu treiben – immerhin ein Eckpfeiler unserer Zivilisation: Die Rechtsprechung zum BtMG geht weit darüber hinaus, denn Handeltreiben ist danach »jede eigennützige, auf den Umsatz von Btm gerichtete Tätigkeit«.⁷ Hier nur ein paar Beispiele:

Telefonate oder Treffen mit Dealern, ohne dass es zu einem Ankauf kommt, sollen reichen; ebenso der Auftrag an einen Freund, die Telefonnummer eines Dealers und Preise in Erfahrung zu bringen; auch nachfolgende Tätigkeiten, die lediglich der Erfüllung von Verbindlichkeiten dienen⁸ Bezieht sich sol-

⁶ Exmpl. dazu Schmidt-Semisch 2020.

⁷ Vgl. nur BGH, Beschl. v. 22.04.2020 – 1 StR 641/19, juris Rn. 9 m. w. N.

⁸ BGH, Urt. v. 26.10.2005 - GSSt 1/05 = BGHSt 50, 252; Beschl. v. 22.04.2020 - 1 StR 641/19.

cher »Handel« auf eine »nicht geringe Menge«, ist bereits der Verbrechensbereich mit einer Mindeststrafe von einem Jahr erreicht, was der Mindeststrafe für einen Raub entspricht und der Strafdrohung für die schwere Körperverletzung.

Überschreitet der Handel die Binnengrenzen der EU, so führt dies – als unerlaubte Einfuhr (im Hinblick auf den Binnenmarkt durchaus anachronistisch) – bereits zu einer Mindeststrafe von zwei Jahren, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Das entspricht der Strafdrohung für die Vergewaltigung und die besonders schwere Brandstiftung. Und wer bei dem Treiben solchen Handels auch noch einen gefährlichen Gegenstand in der Nähe aufbewahrt, riskiert eine Mindeststrafe von fünf Jahren: Das entspricht der Strafdrohung für Totschlag! Handel erfolgt in aller Regel arbeitsteilig, er bedarf der Organisation. Was in der Legalität selbstverständlich ist, führt infolge der Illegalisierung bestimmter Handelsgüter zur kriminalpolitischen und justiziellen Konstruktion organisierter Kriminalität: Wer als »Mitglied einer Bande« – wie das dann im Gesetz heißt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) – Handel treibt, riskiert eine Strafe von mindestens zwei Jahren, bei nicht geringen Mengen fünf Jahre (§ 30a Abs. 1 BtMG).

Tatbestände II: Beschaffungskriminalität

Die sogenannte »Beschaffungskriminalität« gehört zu den nahezu zwangsläufigen Risiken und Nebenfolgen repressiver Drogenpolitik und ihrer Kehrseiten: den Schwarzmärkten. In den Kategorien des materiellen Strafrechts sind exemplarisch zwei dieser »Nebenfolgen« zu beklagen:

Wer den eigenen (überkauften) Konsum damit zu finanzieren versucht, dass er selbst als Dealer tätig wird, gerät damit nicht nur in die Zwänge besonders prekärer und ungeschützter Arbeitsverhältnisse, sondern zugleich in den Fokus eines Strafverfolgungssystems, das es (vorgeblich, s. o.) gerade auf ihn als Dealer abgesehen hat. Das Upgrade zum »Verbrecher« – mit einer Mindeststrafe von einem Jahr – besorgt dann die »nicht geringe Menge« (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG); die Hoffnung, dem Knast doch noch zu entgehen, ruht auf der Ausnahme eines »minder schweren Falles« (Abs. 2; s. u.).

Wer den Finanzbedarf nicht anderweitig decken kann (Stichwort »Bestrafung der Armen«), entwickelt gegebenenfalls Formen der Beschaffungskriminalität, vornehmlich in den Deliktbereichen des Diebstahls: Damit gerät er wiederum in den Fokus einer Gesetzgebung, die ehemals gegen die organisierte Kriminalität (früher: das sogenannte »Berufsverbrechertum«) entwickelt wurde und deshalb die »Gewerbsmäßigkeit« der Tatbegehung mit höheren Strafen belegt hat (exempl. § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten bis zu zehn Jahren). Von Gewerbsmäßigkeit sei – so die gängige Rechtsprechung – auszugehen, wenn der Täter in der Absicht handele, sich »durch wiederholte Tatbegehung eine fortlau-

fende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen«.⁹ Das auf Drogenabhängige zu übertragen, die z. B. im Supermarkt entwendete Waren sogleich auf dem Schwarzmarkt umsetzen, um das erlangte Geld für die nächste Konsumeinheit zu verwerten,¹⁰ ist – gelinde gesagt – nicht frei von Zynismus. Dazu gehört übrigens auch der im Vordringen befindliche – ohnehin hoch problematische – Haftgrund der Wiederholungsgefahr (U-Haft gemäß § 112a StPO): Soweit dort auf »die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende« Taten abgestellt wird, findet auch § 243 StGB und damit der gewerbsmäßige Diebstahl Erwähnung. Drogenabhängige – ohne sonstige Haftgründe – nur wegen solcher Beschaffungskriminalität zu inhaftieren, sollte in einem sozialen Rechtsstaat indiskutabel sein.¹¹

Strafzumessung/Rechtsfolgen I: Strafrahen/Strafhöhen (Mengen)

Ausgehend von den dargelegten Strafordrohungen mit teilweise horrenden Strafrahen sind hohe Strafen vorprogrammiert. Die Justiz versucht zum Teil, die damit nicht selten einhergehenden Unverhältnismäßigkeiten über »minder schwere Fälle« zu relativieren – soweit gesetzlich vorgesehen (§§ 29a Abs. 2, 30 Abs. 2, 30a Abs. 3 BtMG): ein absurdes System. Alles Weitere ist, so scheint es, eine Frage von Mengen (Strafzumessung nach Gewicht), was – revisionsgerichtlich weitgehend unbeanstandet – bisweilen zu Strafaussprüchen führt, die im Vergleich zur sonstigen Kriminalität und im Lichte des Schuldprinzips (§ 46 StGB) jedes Maß verloren haben.

»Strafaussprüche, die im Vergleich zur sonstigen Kriminalität und im Lichte des Schuldprinzips jedes Maß verloren haben.«

Strafzumessung/Rechtsfolgen II: Einziehung; Maßregeln

Dass strafgerichtliche Verfahren gegen Drogenabhängige immer häufiger mit dem Risiko einhergehen, dem Maßregelvollzug in einer Entziehungsanstalt ausgesetzt zu werden, fand bereits Erwähnung. Hierzu gehört übrigens auch die nicht selten anzutreffende Drohung der Berufungsgerichte, Gutachten zu

⁹ Exempl. BGH NSTZ-RR 2017, 340 m. w. N.

¹⁰ Vgl. auch BGH, Beschl. v. 26.10.2015 – 1 StR 317/15, juris Rn. 40 ff. m. w. N. zu § 29 BtMG; anders noch OLG Hamm NSTZ-RR 2004, 335.

¹¹ Diff. immerhin LG Freiburg/Br. StV 2015, 648 und LG Braunschweig StV 2016, 165.

§ 64 StGB einzuholen, wenn das Rechtsmittel nicht zurückgenommen wird.

In den Rechtsfolgen jenseits der Strafen rückt jedoch verstärkt etwas Anderes in den Vordergrund. Im Kampf gegen »die Drogenmafia« erscheint die Vermögensabschöpfung als das Mittel der Wahl: Nehmt ihnen ihre illegalen Gewinne weg und sie werden das Interesse verlieren – soweit die Theorie. Der Versuch von 1992, dies über die Einführung einer Vermögensstrafe zu erreichen, scheiterte zehn Jahre später vor dem BVerfG. Das rechtliche Instrumentarium der Einziehung wurde 2017 umfassend reformiert, wobei auch versucht wurde, die Vermögensstrafe durch die Hintertür wieder einzuführen, aber das hier nur am Rande.¹²

Eine Folge dieser Reform ist, dass grundsätzlich Einziehungsentscheidungen zu treffen sind, wann auch immer der Täter aus der Tat oder für die Tat irgendetwas erlangt hat. Dabei gilt weiterhin (nämlich seit 1992) – aus Gründen der Prävention, wie es heißt – das sogenannte Brutto-Prinzip: Dem Täter wird alles genommen, was er z. B. für den Handel mit Drogen erlangt hat, nicht bloß der Gewinn! Aufwendungen könnten zwar grundsätzlich berücksichtigt werden (§ 73d StGB), nicht jedoch das, was »für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist« (ebd., Abs. 1 S. 2): Investitionen in den Anbau von oder den Handel mit Drogen sind m. a. W. nicht abzugsfähig.

»So werden aus Vorbereitungshandlungen strafbare Versuche und aus Versuchen vollendete Taten (gemacht).«

Die Einziehung soll zwar keine Strafe sein, entfaltet aber zum Teil eine weit größere Sanktionswirkung als die zusätzlich ausgesprochene Strafe, zumal es bereits im Ermittlungsverfahren zu umfangreichen Sicherstellungen (wie z. B. Kontosperrungen; Kfz-Beschlagnahmen etc.) kommen kann. Eine weitere Folge dieser Reform: Die Staatsanwaltschaft verweigert zunehmend die Zustimmung zur Einstellung von Verfahren mit dem Argument, es bedürfe einer gerichtlichen Einziehungsentscheidung.

¹² Vgl. auch Schilling/Hübner 2018 m. w. N.

III. Verelendung des Strafverfolgungs- und Kriminaljustizsystems

Observation: Kriminalisieren besser als Vorbeugen?

Die Polizei wird zwar historisch (und in überkommener Terminologie) in Schutz- und Kriminalpolitik aufgeteilt, sie bleibt aber immer beides: Es ist deshalb grundsätzlich nicht akzeptabel, die Begehung von Straftaten zu observieren, sie also sehenden Auges geschehen zu lassen, anstatt beizeiten einzugreifen, um sie zu verhindern – Ersteres ist aber im Btm-Bereich gang und gäbe. Dass dabei bisweilen Beteiligte ebenso durch die Lappen gehen wie Btm aus dem Blick geraten, wird billigend in Kauf genommen, um Verdächtige möglichst auf ebenso frischer wie vollendeter Tat zu ertappen: So werden aus Vorbereitungshandlungen strafbare Versuche und aus Versuchen vollendete Taten (gemacht).

Deal I – Kronzeugen: die Krönung der Drogenfahndung?

In den 1970er- und 1980er-Jahren wurde sehr kontrovers diskutiert, ob im Kampf gegen den Terrorismus der sogenannte »Kronzeuge« im Strafrecht verankert werden sollte: Ab 1989 galt dann zehn Jahre lang Art. 4 des StrÄG, wurde aber praktisch nie angewandt. Dass es im BtMG bereits ab 1981 eine solche Kronzeugenregelung gab, wurde dabei kaum hinterfragt: Der § 31 treibt seitdem sein Unwesen, genauer: Mit ihm wird Unwesen getrieben. Wer – so heißt es dort (in der Fassung seit 2009/13) – »durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach §§ 29 ff., die mit seiner Tat in Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte«, kann auf Strafmilderung hoffen. Dass von Gesetzes wegen sogar von Strafe ganz abgesehen werden könnte, wenn im Übrigen nicht mehr als drei Jahre Strafe zu erwarten wären, wird in der Justizpraxis ignoriert, aber das nur am Rande.

Wer in die Fänge der Drogenfahndung gerät, wird – bisweilen hart am Rande verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136a Abs. 1 StPO) – über § 31 BtMG belehrt; dabei »helfen« nicht selten auch allzu kooperative Anwalt*innen, die auf wunderbare Weise schnell zur Stelle sind. Es bleiben offene Fragen: Wäre den Beschuldigten ohne das dabei abgelegte Geständnis etwas nachzuweisen gewesen (und ggf. was bzw. welche Mengen)? Was wird ihnen widerfahren, wenn sie das Geständnis später widerrufen? Haben sie sich tatsächlich einen Strafrabatt verdient (wie wäre die Strafe sonst ausgefallen)? Wer schützt sie vor denen, die zu denunzieren man empfahl? Wer schützt wiederum jene anderen vor falschen Anschuldigungen?

Deal II – Absprachen: Handelstreiben mit Gerechtigkeit

Gerade auch in Btm-Verfahren kommt es nicht selten zu Absprachen bzw. – in der Sprache des Gesetzes – zu Verständigungen (§ 257c StPO). Dabei öffnen sich nicht nur sogenann-



Bild von chuck herrera auf Pixabay

Geheimdienstliche Methoden: Okay gegen Okay?

Dass es fließende Grenzen zwischen kriminalpolizeilichen und geheimdienstlichen Methoden gibt, ist nichts Neues: Heimliche personelle und verstärkt technologische Überwachungs- und Ausforschungsaktivitäten sind zu Standardmaßnahmen geworden, nicht nur, aber vor allem auch im Drogenbereich, wobei argumentativ meistens die Mafia-Karte gespielt wird. Gegen die organisierte Kriminalität (OK) heiligt offenbar der Zweck jedes Mittel: die Überwachung immer weiterer Bereiche der Telekommunikation; kleine und mittelgroße Lauschangriffe; GPS-gestützte Aufenthaltsüberwachung etc. Auch wenn der Gesetzgeber dabei jeweils die OK im Blick gehabt haben mag: Die Maßnahmen treffen letztlich überwiegend das ganz normale Handelstreiben mit Btm.

Kleine Nachbemerkung zur Verelendung der Kriminalpolitik: So manche der dargestellten Maßnahmen wurden gegen bestehende Gesetze oder zumindest ohne gesetzliche Grundlagen polizeilich eingeführt – um dann nachträglich vom Gesetzgeber legalisiert (sic) zu werden!

Agents provocateurs: Provokation des Rechtsstaats

Wem das ganze geheimdienstliche Instrumentarium noch immer nicht reicht, um reale bzw. vermeintliche Taten aufzudecken, der setzt Agenten ein, um solche Taten zu provozieren – der Einsatz von »agents provocateurs« auch in Deutschland hat zuletzt am 15.10.2020 den EGMR beschäftigt (dazu u. a. Ruppert 2020):

»Keine Person darf für eine Tat bestraft werden, zu der staatliche Stellen sie angestiftet haben.«

Der Betroffene wurde von einem V-Mann des LKA Berlin über längere Zeit hinweg – sage und schreibe anderthalb Jahre – intensiv bedrängt, mit ihm zusammen zunächst in den Heroin-Handel einzusteigen; der Bedrängte lehnte jedoch ab, weil er mit dem »Dreckszeug« nichts zu tun haben wolle. Daraufhin wurde versucht, ihn in den Kokain-Handel zu verstricken; zunächst auch vergeblich. Sodann wurde der Kontakt zu einem als mutmaßlicher Kokain-Lieferant tätigen Undercoveragenten der Polizei herbeigeführt. Die vielfältigen Bemühungen darum, den – wie sich bald herausgestellt hatte – anfänglich zu Unrecht des Drogenhandels Verdächtigen doch noch zu einer Straftat zu

te Sanktionsscheren (Motto: »Ihnen drohen bis zu vier Jahre Haft, bei einem umfassenden Geständnis könnten Sie aber mit zwei Jahren davonkommen.«), sondern es geht nicht selten auch um die Frage »Bewährung oder Knast« (insbesondere an der Schallgrenze der zweijährigen Freiheitsstrafe). Dass dabei immer wahrhaftige Geständnisse zustande kommen, darf bezweifelt werden. Das Handelstreiben mit Gerechtigkeit ist häufig genug kritisiert worden, durchaus von verschiedenen Seiten. Mit Dealern dürfe man nicht dealen, heißt es zum Beispiel. Wie viele Freisprüche damit verhindert werden, kann freilich niemand bemessen; und der Verrat lugt gleich um mehrere Ecken.

V-Leute und andere Spitzel: die »Falle im Rechtsstaat«

Für Lüderssen (1985) war es »die Falle im Rechtsstaat«: Der Einsatz von V-Leuten und Undercoveragenten. Solches findet nicht nur, aber vornehmlich, in der Drogenfahndung statt. Meistens sind es Beschuldigte, die zu Informanten werden bzw. gemacht werden (und damit ggf. zu Kronzeugen, s. o.), bisweilen handelt es sich um undercover tätige Polizeibeamte, womit sich fließende Übergänge zu den »agents provocateurs« auftun (s. u.). Die damit gestellten Fallen erschöpfen sich jedoch nicht in dem Verrat bevorstehender frischer Taten, vielmehr sind erneut fließende Übergänge zu verbotenen Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) zu beklagen.

In diesen Zusammenhang – gerade auch was die Fallenqualität betrifft – gehören auch die sogenannten legendierten Kontrollen: Unter einem vergleichsweise harmlosen Vorwand (eben einer Legende) werden Personen- und/oder Fahrzeugkontrollen durchgeführt, obwohl von vorneherein der Verdacht einer Drogenstraftat im Raum stand. (s. Lenk 2017)

verleiten, können hier aus Platzgründen nicht wiedergegeben werden. Jeder Schritt der Polizei und ihrer Helfer wurde kontrolliert und gesteuert – und schließlich hatte man den Mann da, wo man ihn haben wollte, und verhaftete ihn auf vermeintlich frischer Tat. Er wurde wegen Einfuhr und Handelstreiben mit einer nicht geringen Menge Kokain zu einer Freiheitsstrafe von 4½ Jahren verurteilt.

Das Berliner Landgericht sah in seinem Urteil von 2012 zwar eine »rechtsstaatswidrige Tatprovokation«, sah sich jedoch weder an einem Schuldspruch gehindert noch an der Verhängung einer längeren Freiheitsstrafe: Man habe deshalb ja einen »minder schweren Fall« angenommen, wodurch dem Angeklagten immerhin eine Strafe von zehn Jahren und mehr erspart geblieben sei. Damit hatten weder der BGH noch das BVerfG ein Problem.¹³ Der EGMR schon, wenn auch mit mehrjähriger Verspätung – dafür (nach 2014) zum wiederholten Male in einer Entscheidung gegen Deutschland, das sich insoweit offenbar als renitent erweist. Die Straßburger Hüter der Europäischen Menschenrechte fordern ein Verfahrenshindernis: Keine Person dürfe für eine Tat bestraft werden, zu der staatliche Stellen sie angestiftet haben. Sollten sich deutsche Gerichte weiterhin als renitent erweisen, wäre wohl der Gesetzgeber gefragt. (s. Jahn/Hübner 2020)

Fazit

Das Elend mit den Drogen zeigt sich von alledem ... unbeeindruckt! Die Verelendung des Drogenstrafrechtssystems ist hingegen nicht nur eklatant, sondern auch nachhaltig. Es wird ein schmutziger Krieg geführt, der nicht zu gewinnen ist, aber der Schmutz bleibt. Wo das Strafverfolgungssystem im drogenpolitischen Feindstrafrecht die Gräben aushebt, erleidet der Rechtsstaat nicht wiedergutzumachende Kollateralschäden: Abrüstung tut not!

¹³ BGH, Urt. v. 11.12.2013 – 5 StR 240/13 und BVerfG, Beschl. v. 18.12.2014 – 2 BvR 209/14.

Prof. Dr. iur. habil.
Helmut Pollähne
Rechtsanwalt und
Strafverteidiger
in der Kanzlei
Joester & Partner
E-Mail: pollaehne@
strafverteidiger-bremen.de



Literatur

- Fischer, T.** (2015): Legalize it! (Fischer im Recht: Zeit v. 22.12.2015).
- Hassemer, W.** (1993): Entkriminalisierung im Betäubungsmittelstrafrecht, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 198-212.
- Jahn, M./Hübner, Y.** (2020): Notwendigkeit und Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung der Tatprovokation im deutschen Strafprozess, in: Strafverteidiger, S. 207-213.
- Lenk, M.** (2017): Vertrauen ist gut, legendierte Kontrollen sind besser ..., in: Strafverteidiger, S. 692-699.
- Lüderssen, K.** (Hg.) (1985): V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Noller, P.** (1992): Drogenelend als Folge der Drogenpolitik, in: vorgänge, Heft 4, S. 82-94.
- Quensel, S.** (1982): Drogenelend. Frankfurt/M.: Campus.
- Quensel, S.** (2004): Elend der Suchtprävention (2. Aufl. 2010). Heidelberg: Springer.
- Pollähne, H.** (2017): Zwischen Therapie und Strafe, in: Strafverteidiger, S. 337-342.
- Pollähne, H.** (2021): »Entziehungsanstalten« zur Disposition gestellt: Vom Scheitern des Maßregelvollzuges in der Suchttherapie (für den Abdruck vorgesehen im 8. Alternativen Drogen- und Suchtbericht).
- Ruppert, F.** (2020): Die rechtsstaatswidrige Tatprovokation im Lichte des EGMR, in: Strafverteidiger-Forum, S. 445-551.
- Schilling, H./Hübner, Y.** (2018): »Non-conviction-based confiscation« – Ein Fremdkörper im neuen Recht der strafrechtlichen Vermögensschöpfung?, in: Strafverteidiger, S. 49-57.
- Schmidt-Semisch, H.** (2020): Von der Abstinenz zur Akzeptanz, in: Das Parlament, Beilage 49-50, S. 24-30.
- Wacquant, L.** (1999): Elend hinter Gittern (frz. Orig.: »Les prisons de la Misère«). Köln: Herbert von Halem.
- Wacquant, L.** (2009): Bestrafung der Armen (»Punishing the poor«; dt. 2014). Opladen: Budrich.
- Wilde, F.** (2016): Armut und Strafe. Heidelberg: Springer.

Liberalisierung der deutschen Drogenpolitik?

Auf der Seite des Deutschlandfunks wurde ein spannendes Streitgespräch zwischen Prof. Dr. Heino Stöver und Burkard Dregger über die Liberalisierung der deutschen Drogenpolitik veröffentlicht. Das Streitgespräch können Sie sich unter <https://tinyurl.com/28sx7rpx> anhören.

Drogenpolitik im Ländervergleich¹

Vortrag von Heino Stöver moderiert von Alexandra Weingart

Alexandra Weingart: Herr Stöver, Sie sind Professor für Sozialwissenschaft in Frankfurt und geschäftsführender Direktor des Instituts für Suchtforschung. Sie haben langjährige Erfahrungen in der Suchtkrankenhilfe und Prävention, Gesundheitsforschung, in nationalem und internationalem Projektmanagement in den Bereichen Gesundheit im Gefängnis, HIV, Aids, Hepatitis, Drogenkonsum und Gesundheitsversorgung für marginalisierte Menschen. Im Großen und Ganzen haben Sie sich Ihr ganzes Berufsleben lang mit Gesundheitspolitik beschäftigt. Besonders hervorheben möchte ich Ihr Engagement für die Kongressreihe Gesundheitsförderung in Haft. Ich freue mich auf Ihren Vortrag, Drogenpolitik im Ländervergleich.

Prof. Dr. Heino Stöver: Zu Beginn möchte ich eine Frage in den Raum stellen: Von welchen Drogen sprechen wir eigentlich, wenn wir uns die Drogenpolitik ansehen? Nur über illegale Drogen? Ich denke, dass wir unbedingt zunächst über die Tabak- und Alkoholkontrollpolitik reden müssen, bevor wir uns die Optionen ansehen, illegale Drogen zu kontrollieren. Ich persönlich verwende einen erweiterten Drogenbegriff und plädiere dafür, sich an ihm zu orientieren. Drogenpolitik ist auf illegale Substanzen fokussiert, obwohl wir die größeren gesundheitspolitischen Probleme mit Tabak und Alkohol haben.

»Der Tabakindustrie wird der rote Teppich ausgerollt und bei Alkohol ist das nicht anders.«

Es ist mir wichtig, den staatlichen Umgang mit diesen beiden Substanzen anzuschneiden, um Ihnen ein Beispiel zu geben, wie Kontrollpolitik in Deutschland aussieht und was daran verändert werden kann. Wir haben ein massives Problem mit der Steuerung der Drogenpolitik in Deutschland. Wenn Sie jemanden fragen, wer in Deutschland die Drogenpolitik »macht«, bekommen Sie ganz viele Antworten auf Ebene der Bundesländer. Das ist nicht falsch, denn die Gesundheitspolitik liegt in der Kompetenz der Länder. Jedoch werden die Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene in Berlin gesetzt. Aber von dort findet

keine Steuerung oder systematische evidenzbasierte Beschäftigung mit dem Thema Drogenpolitik statt. Das ist deshalb sehr verwunderlich, weil Deutschland ein Hochkonsumland in Bezug auf Alkohol und Tabak ist. Wir sind sozusagen ein sehr alkohol- und tabakaffines »Völkchen«. Im europäischen Vergleich liegen wir mit einer Prävalenz von 25 bis 28 Prozent je nach Studie und Stichtag im oberen Viertel, was den Pro-Kopf-Verbrauch von Tabak angeht. Gleichzeitig haben wir gegenüber Tabak und auch Alkohol eine im europäischen Vergleich außergewöhnlich permissive, also erlaubende, Kontrollpolitik. In Bezug auf Tabak steht in Frage, ob überhaupt von Kontrollpolitik gesprochen werden kann. Seit Jahren ist die Haltung der Regierung sehr permissiv. Der Tabakindustrie wird der rote Teppich ausgerollt und bei Alkohol ist das nicht anders. Als Systemmoderatorin gibt es die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, die in das Beauftragtenwesen der Bundesregierung eingebettet ist. Wir haben über 20 Beauftragte, Patientenbeauftragte, Wehrbeauftragte usw. Das heißt aber, dass diese Funktion oder dieses Amt im Grunde genommen weder Weisungsbefugnisse hat noch finanzielle Mittel zur Verfügung hat. Dementsprechend kann und darf die Drogenbeauftragte auch keine eigenständige Politik betreiben. Außerdem sind manche Substanzen (z.B. Tabak) bei anderen Ressorts als dem Gesundheitsministerium, wie etwa dem Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft beheimatet. Dort hat die Drogenbeauftragte überhaupt »nichts zu sagen«. Die Drogenbeauftragte ist im Grunde genommen nur die Mediatorin einer Politik, die in anderen Ministerien stattfindet. In meiner Wahrnehmung arbeitet sie hinsichtlich bestimmter Substanzen bzw. Drogen eher nachlässig, während sie andere Substanzen zentral auf den Schirm nimmt. Ich weiß nicht, ob Sie sich noch an Daniel Bahr erinnern? Das war ein FDP-Politiker, der auch einmal Gesundheitsminister war. Die Älteren unter Ihnen werden sich an ihn sicher noch erinnern. Sein Portraitbild findet sich auf der immer noch maßgeblichen nationalen Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik 2012. Das ist jetzt acht Jahre her. Auf dem Drogenmarkt passiert in acht Jahren sehr viel. Die Strategie aus dem Jahre 2012 ist mittlerweile sehr veraltet und wird den Anforderungen, die wir heute zu bewältigen haben, insbesondere mit den neuen psychoaktiven Substanzen, nicht mehr gerecht. Letztere waren 2012 noch gar nicht bekannt. Auch im Bereich der Kontrollpolitik hat sich in Europa eine Menge getan. Niemand wird bestreiten wollen, dass man in diesem Politikbereich ständig nacharbeiten muss. Die Drogenbeauftragte verfügt nicht mehr über professionel-

¹ Transkript des Vortrages und der anschließenden Rückfragen.

le und systematische Beratung. Vielleicht denkt sie, sie hat die nicht nötig? Jedenfalls fehlt in diesem Bereich im Gegensatz zu anderen Politikfeldern eine ständige Beratung. Etwa eine Kommission, die permanent beraten kann. Diese sollte sich aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, aber auch aus Praktikern und Praktikerinnen zusammensetzen. Es gab mal einen Drogen- und Suchtrat, der jedoch schon seit vielen Jahren nicht mehr einberufen worden ist und allenfalls noch als Feigenblatt dient. Die Einbindung der Menschen, die über die notwendige Expertise verfügen, fehlt komplett, insbesondere die Partizipation von Verbraucher- und Betroffenenverbänden. Es wäre nicht damit getan, allein die Funktionäre der großen Player an den Tisch zu bringen, wenn nicht auch die Verbraucherinteressen repräsentiert wären. Ich glaube, dass die Forderung nach Verbraucherbeteiligung im Falle der Weiterentwicklung der Drogenpolitik im Bundesgesundheitsministerium für Stirnrundeln sorgen könnte. Gerade in der Gesundheitspolitik sind wir aber gut beraten, das zu tun. Wir tun das außerhalb der Drogenpolitik auch seit vielen Jahren. Wir beziehen Menschen, die betroffen sind, in unsere Planung, Durchführung und Auswertung von Kampagnen und Politiken mit ein. Es ist unabdingbar, Betroffene mit ihrer Expertise systematisch mit einzubeziehen, wenn wir die Qualität unserer Antworten erhöhen wollen. In der US-amerikanischen Psychiatriebewegung ist das auf den Slogan »Nothing About Us Without Us« gebracht worden, zu Deutsch: »Nichts über uns ohne uns«. Die bundesdeutsche Politik wäre gut beraten, wenn sie Betroffenenverbände mit einbeziehen würde, wie das durchaus in einigen Nachbarländern der Fall ist.

Schließlich muss man sagen, dass wir in Bezug auf Drogen keine systematische, kohärente, wissenschaftlich fundierte Gesamtstrategie haben mit klar definierten und überprüfbaren Zielen. Es gibt seit 1998 einen Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung, der von der Drogenbeauftragten jährlich herausgegeben wird. Ich erinnere mich, dass ich ihn damals sehr positiv besprochen habe, weil er erstmals alle Substanzen, die uns beschäftigen, in einer systematischen und nach Präferenzen und Risiken geordneten Art und Weise dargestellt hat. Vorher gab es den Rauschgiftbericht, dessen Erstellung in der Hand des Innenministeriums lag. Auch der Drogenbeauftragte war dem Innenministerium zugeordnet. Der Bericht war lediglich auf die illegalen Drogen bezogen. Ein solcher Ansatz verkennt, dass wir es in Deutschland mit einem großen Gesundheitsproblem in Bezug auf Drogen zu tun haben, das weit über illegale Drogen hinausgeht. Etwa neun Millionen Menschen haben hierzulande substanzielle Probleme mit Drogen, entweder dauerhaft oder periodisch. Die Gesundheitspolitik muss diese riesige Zielgruppe ernst nehmen, ansonsten schließen wir tatsächlich viele Menschen von Hilfen aus. Der Drogen- und Suchtbericht erfüllt leider nicht mehr seinen Zweck. Nach dem guten



Bild von DonnaSenzaFoto auf Pixabay

Start zeigte sich dann über die Jahre, dass wesentliche Fragen unbeantwortet geblieben sind oder gar nicht erst gestellt wurden. Von einer modernen Steuerung und Planung im Gesundheitswesen können wir erwarten, dass es eine Gesamtstrategie gibt. Das heißt, dass es einerseits klar definierte und überprüfbare Ziele und andererseits Mittelallokationen gibt. Dazu gehört auch, dass Meilensteine gesetzt werden. Man braucht Zwischenevaluationen, um nach zwei Jahren zu wissen, ob man die Milestones, also Zwischenziele, erreicht hat. Und um, falls man sie nicht erreicht hat, nachvollziehen zu können, woran es gelegen hat. All diese Instrumente und Mittel einer modernen Steuerung sehen wir in der Drogenpolitik in Deutschland überhaupt nicht und das ist in der Tat sehr schade. Weil der offizielle Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung der Drogenbeauftragten so vieles offen lässt, gibt es seit sieben Jahren einen alternativen Drogen- und Suchtbericht, der von akzept e. V. und der Deutschen Aidshilfe herausgegeben wird, zum Teil auch mit Betroffenenbeteiligung. Ex-Drogenabhängige und -substituierte waren jahrelang auch Mitherausgeber dieser Berichte. Mit diesem Bericht versuchen wir, eine Gegenöffentlichkeit zu schaffen. Viele Experten sind mit dem Tempo der Drogenpo-

litik sehr unzufrieden, wenn man überhaupt von Tempo sprechen kann. Es herrscht eher Stillstand. Wir haben es mit einem riesigen Reformstau zu tun, der nicht thematisiert und schon gar nicht angegangen wird. Seit sieben Jahren beschreiben wir gangbare Politikschritte. Sehr knapp, sehr politikgänglich, sodass auch Politiker und Politikerinnen das lesen können. Das ist in der Regel ein »Vierseiter«. In diesem schlagen wir konkrete politische Schritte vor, d. h. es geht dort nicht um fundamentale Kritik. Dieser Bericht erfährt jedes Jahr große Aufmerksamkeit. Er wird von Parlamentariern aus den Oppositionsparteien in den Ländern und im Bund genutzt, um Kleine oder Große Anfragen oder auch eigene Gesetzesvorschläge zu formulieren.

»Es geht generell darum, die Stimmen der Verbraucher zu stärken.«

Das ist unser Weg, mit einem Schattenreport Gegenöffentlichkeit zu schaffen. Sein Vorläufer auf globaler Ebene ist der Alternativbericht zum Global Drug Report der UN, weil auch auf UN-Ebene natürlich vieles im Dunkeln bleibt und viele Dinge nicht angesprochen werden. Auch dort werden wissenschaftliche Erkenntnisse nicht immer aufgegriffen. UN-Drogenpolitik ist immer von drei großen Suchtstoff-Kontrollübereinkünften geprägt. Die weltweite Debatte um eine Regulierung von Drogen wird dort als Thema gar nicht aufgegriffen. Es geht generell darum, die Stimmen der Verbraucher zu stärken. Das ist dringend nötig, weil sie entweder gar nicht zu Wort kommen oder nur von den Vertretern großer Fachverbände repräsentiert werden.

Nehmen wir dazu als Beispiel den deutschen Versuch, Tabak zu kontrollieren. Im politischen Europa wird alle zwei Jahre die »Tobacco Control Scale« erstellt. In Deutschland ist das Deutsche Krebsforschungszentrum für die Datenzulieferung zuständig. Die erhobenen Daten sind ein klarer Beleg für eine mangelhafte Kontrolle von Tabak in Deutschland. Wir rangieren an 36. Stelle, also ganz unten im roten Bereich. An erster Stelle steht mit 80 Punkten das Vereinigte Königreich. Von 100 Punkten haben wir in diesem Ranking nur 40 Punkte erworben. Die volle Punktzahl wird erreicht, wenn man die von der Weltgesundheitsorganisation vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzt, insbesondere in Bezug auf Preis, Budgets und Werbeverbote. Werbeverbote, die wir immer noch nicht haben. Bis 2024 soll das umgesetzt werden. Das war übrigens ein Vorschlag aus dem alternativen Drogen- und Suchtbericht. In Bereichen wie Warnhinweisen, Behandlung, illegalem Handel usw. haben wir

in Deutschland gerade mal Mindestpunktzahlen erreicht. D. h. die von der WHO empfohlenen evidenzbasierten Maßnahmen zur besseren Tabakkontrolle sind in Deutschland nicht annähernd umgesetzt worden. Tabakkontrolle hat viel damit zu tun, wie hoch die Raucherprävalenz ist, also die Verbreitung vom Rauchen.

»Es gibt einen klaren Zusammenhang zwischen mangelnder Tabakkontrolle und Raucherprävalenz.«

Wir haben in Deutschland eine Prävalenz von 25 bis 28 Prozent wegen der laxen Kontrolle. In Großbritannien liegt die Prävalenz bei 14 Prozent, also der Hälfte. Das korreliert wiederum mit ziemlich rigiden Maßnahmen. Dort wurde das Rauchen aus dem öffentlichen Raum verbannt und im Supermarkt kann man keine Zigarettenschachtel mehr sehen. Die werden in verschlossenen Schränken gelagert. Es gibt das so genannte Plain Packaging, d. h. eine einheitliche Verpackung, einen einheitlichen Schriftzug, Markenlogos sind passé. Es ist fast eine 1:1-Umsetzung dessen, was die WHO zur Einschränkung des Rauchens oder zur Förderung des Nichtraucherens und zu einer Tabakkontrollpolitik empfiehlt. Böse Zungen behaupten, dass die laxen Tabakkontrolle in Deutschland damit zu tun hat, dass die Big Tobacco die Parteitage der großen Parteien finanziert. Das ist auch tatsächlich so. Wir haben in der Person Volker Kauder erlebt, dass selbst ein Gesetzesentwurf aus der eigenen Partei zum Tabakwerbeverbot jahrelang in der Schublade geblieben ist. Erst jetzt, nachdem Volker Kauder den Fraktionsvorsitz abgegeben hat, ist dieses Tabakwerbeverbot umgesetzt worden. Und zwar in Form einer vierjährigen Übergangsphase, um ja niemandem von der Tabakindustrie weh zu tun. Das ist die Tabakkontrollpolitik in Deutschland: Sehr mangelhaft. Eigentlich kann von Kontrolle nicht die Rede sein. Es gibt einen klaren Zusammenhang zwischen mangelnder Tabakkontrolle und Raucherprävalenz. Deutschland ist ein Hochkonsumland, Großbritannien ist ein Niedrigkonsumland. In der Global Burden of Disease Study, die regelmäßig durchgeführt wird, steht Deutschland auf Platz neun von 197 untersuchten Ländern. Allerdings in absoluten Zahlen der Rauchenden, obwohl die Studie viele Länder einbezieht, die wesentlich mehr Einwohner haben als Deutschland. Hierzulande rauchen etwa 16 bis 17 Millionen Menschen. Wir haben über 120.000 tabakbedingte frühzeitige Sterbefälle. Ich glaube, das entspricht in etwa einem Jumbojet oder einer A 380 täglich. Die Einwohner einer ganzen Stadt

der Größe von Paderborn, Oldenburg oder Osnabrück sterben jährlich an den Folgen des Rauchens. Trotzdem sind wir nach wie vor Weltmeister im Aufstellen von Zigarettensautomaten. Wir haben diesbezüglich der Industrie völlig das Feld überlassen. Die 340.000 Zigarettensautomaten gehören zum Stadtbild und wenn es zum Stadtbild gehört, kann der Inhalt ja nicht so schadhaft sein. Das ist alles legal. Erst seit Kurzem ist eine Altersverifikation erforderlich. Aber mit einem geliehenen Personalausweis oder mit einer Bankkarte können natürlich auch alle unter 18-Jährigen Tabak ziehen.

»Wir haben in Deutschland einen sehr hohen Alkoholkonsum.«

Die Außenwerbung für Tabak und Alkohol ist weiterhin erlaubt. Damit sind wir das einzige Land in der EU, in dem das noch möglich ist. Ich hatte bis vor kurzem bei Vorträgen und in offiziellen Gesprächen das Bonmot in der Hinterhand, dass Bulgarien und Deutschland die einzigen Länder in der EU sind, die noch Tabakwerbung erlauben. Ich habe mir das auf der Zunge zergehen lassen, gerade auch in ministerialen Zusammenhängen. Jetzt hat aber Bulgarien die Außenwerbung verboten und damit meinen Gag kaputt gemacht, Deutschland lässt sich vier weitere Jahre Zeit, um nachzuziehen. Das zögerliche Vorgehen gegenüber der Tabakindustrie sucht seinesgleichen in Europa. Bei Alkohol sieht es nicht anders aus. Wir haben in Deutschland einen sehr hohen Alkoholkonsum und liegen bei den Personen, die 15 Jahre und älter sind mit einem Pro-Kopf-Konsum von 13 bis 15 Litern reinem Alkohol in der Spitzengruppe. Wir sehen eine hohe Zahl von alkoholbedingten Krankenhauseinweisungsgründen. Mit etwa 40.000 Einweisungen ist die Altersgruppe der 45- bis 55-Jährigen am stärksten vertreten. Alkohol ist vordringlich ein Problem von Männern. Alkoholkonsum ist aber nicht nur unter gesundheitlichen Aspekten problematisch. Hinzu kommt, dass sehr viele Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen werden: Widerstand gegen die Staatsgewalt, Gewaltkriminalität, Mord und Totschlag usw. Mehr als zehn Prozent aller Delikte werden unter Alkoholeinfluss begangen. Zurück zur Politik der Drogenbeauftragten, die auf die Angebotsreduzierung und Strafverfolgung fokussiert. Ihren Äußerungen kann man entnehmen, dass ihre Drogen- und Suchtpolitik zum einen auf Prävention und Behandlung zielt und zum anderen auch Maßnahmen zur gesetzlichen Regulierung, zur Angebotsreduzierung und allgemeine Verbote beinhaltet. Dazu würden beispielsweise das Nichtrauchererschutzgesetz,

das Jugendschutzgesetz und das Betäubungsmittelrecht gehören. Von großer transnationaler Bedeutung sei ferner die von ihr präferierte Bekämpfung der Drogenkriminalität. Diese Statements möchte ich mal auf ihren Gehalt prüfen. Erstens: Es gibt kein Bundesnichtraucherschutzgesetz, sondern Ländernichtraucherschutzgesetze. Bayern liegt da vorn vor allen anderen Bundesländern. In Bezug auf das Jugendschutzgesetz ist positiv zu vermelden, dass vor kurzem die Abgabe von E-Zigaretten an Minderjährige untersagt wurde. Es ist auch nicht mehr erlaubt, Tabakerhitzer an unter 18-Jährige zu verkaufen. Das Betäubungsmittelrecht werden wir gleich noch näher betrachten. Kommen wir jedoch zunächst zur Bekämpfung der Drogenkriminalität, der die Drogenbeauftragte große internationale Bedeutung beimisst. Diesbezüglich muss man ganz klar sagen, dass die Bedeutung dieser Bekämpfung kaum Wirkung entfaltet. Vielleicht erinnern Sie sich, dass im letzten Sommer im Hamburger Hafen etwa 1,2 Tonnen Kokain in vielen kleinen Reisetaschen verpackt sichergestellt worden sind. Dieser Fund hatte auch nicht annähernd irgendeinen Einfluss auf den Preis oder auf die Zugänglichkeit zu Kokain in Deutschland. Er wurde als Riesenerfolg gefeiert, das darf auch sein, aber er hatte praktisch keine Auswirkung. Das zeigt, mit welchen Verlusten die Organisierte Kriminalität mittlerweile rechnet. Auch wenn dem Zoll große Mengen in die Hände fallen, stört das den Nachschub und die Verfügbarkeit nicht. In der Quintessenz unseres alternativen Drogen- und Suchtberichtes gehen wir daher auch scharf mit dieser »Drogenkontrollversuchspolitik« ins Gericht. Noch ein Wort zum Betäubungsmittelrecht: Es gibt weder neue Impulse noch neue Initiativen oder Veränderungen bezüglich der Strafverfolgungspolitik. Alles bleibt wie bisher. Das lässt sich insbesondere im europäischen Kontext in den staatlichen Ausgaben für Angebotsreduzierung und Nachfragereduzierung ablesen.

»Wir haben ein Allzeithoch bei den sogenannten Rauschgiftdelikten erlebt.«

Bei den Ausgaben für die Angebotsreduzierung, also Maßnahmen der Polizei und des Zolls, rangiert Deutschland Schätzungen zufolge mit 60 bis 70 Prozent der Gesamtausgaben in der Spitzengruppe. Das sind die Mittel, die für die Angebotskontrolle, also für die Repression, aufgewendet werden. Dem stehen geringere Mittel für Therapie, Behandlung usw. gegenüber. Dieses krasse Missverhältnis ist nicht hinnehmbar, weil es keinen Beleg für den Erfolg der repressiven Aktivitäten zur Angebots-

reduzierung gibt. Die Preisgestaltung und Marktverfügbarkeit bleiben stabil. Auf der anderen Seite haben wir sehr viele Belege für die Sinnhaftigkeit und für den Erfolg von Therapie- und Behandlungsmaßnahmen.

»Daran können Sie ablesen, wie fleißig die Polizei ist und wie wenig sie sich beeindrucken lässt.«

Andere Länder sind uns weit voraus. In Frankreich überwiegen beispielsweise die Ausgaben für die Behandlung ganz klar die Ausgaben für die Repression. In Deutschland haben wir gerade ein Allzeithoch bei den sogenannten Rauschgiftdelikten erlebt. Von den 360.000 Delikten entfielen 221.000 auf Cannabis. Daran können Sie ablesen, wie fleißig die Polizei ist und wie wenig sie sich von der gegenwärtigen Legalisierungs- oder Regulierungsdiskussion beeindrucken lässt. Das liegt auch daran, dass Drogendelikte Kontrolldelikte sind. Kontrollen bringen sehr schnell polizeiliche Erfolge. Allerdings sehen wir auch, dass ein Großteil der Verfahren wegen Cannabisdelikten eingestellt wird. Bei konsumnahen Delikten, die zu den allgemeinen Delikten gezählt werden, handelt es sich um Verstöße, die in einem geringen Grammbereich liegen. Von den 360.000 Delikten entfallen knapp 284.000 auf allgemeine Verstöße. D. h. die Polizei verfolgt immer stärker die Konsumierenden und schafft es immer weniger, die großen Händlerringe zu zerschlagen. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden liegt bei den Tatverdächtigen dieser Delikte bei 30 Prozent. Das bedeutet, dass die Kriminalisierung insbesondere junge Menschen und Heranwachsende betrifft.

Beunruhigend ist die stetige Zunahme der allgemeinen Verstöße, mit anderen Worten: der konsumnahen Delikte in den letzten 10 bis 15 Jahren. Da liegen wir in Deutschland mittlerweile bei 79 Prozent aller BtMG-Delikte. Das heißt nichts anderes, als dass immer weniger die großen Ringe der organisierten Kriminalität bekämpft werden, sondern zunehmend Menschen verfolgt werden, die tatsächlich nur konsumieren.

Ein Punkt, der mir sehr am Herzen liegt, ist Substitutionsbehandlung in Deutschland im europäischen Vergleich. Die Daten der europäischen Drogenbeobachtungsstelle zeigen, dass sich hierzulande von 2007 bis 2017 nicht viel verändert hat. Substitutionsbehandlungen haben sich als sehr evidenzbasierte, erfolgreiche und hochwirksame Therapieform erwiesen. Wir erreichen damit seit Jahren etwa knapp die Hälfte aller Opiatabhängigen. Das ist nicht genug. Andere Länder können das

sehr viel besser. In Frankreich und Großbritannien sind es über 80 Prozent. In Deutschland gibt es diesbezüglich noch sehr viel zu tun.

Ich komme zu Cannabis als Freizeitdroge. Das ist etwas, worüber wir auf nationaler Ebene schon lange diskutieren, ohne dass es in einen rechtlichen Vorstoß gemündet hat. Deutschland hat in der Tat für den medizinischen Gebrauch von Cannabis eines der wirkungsvollsten Gesetze weltweit auf den Weg gebracht. Das war das Verdienst der vorherigen Drogenbeauftragten, Frau Marlene Mortler. Viele Schmerzpatienten erhalten Cannabis mittlerweile auf Rezept.

»Die Cannabis-Freigabe in Kanada ist beispielgebend.«

Der nächste Schritt ist jetzt, Cannabis für den Freizeitgebrauch freizugeben, um die große Zahl der konsumnahen Delikte zu reduzieren, und um vor allen Dingen Jugendliche und Heranwachsende aus dem Kriminalisierungsradar herauszunehmen. Diese Argumentation hat mittlerweile viele Befürworter. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter zählt dazu, aber nicht die Gewerkschaft der Polizei. Auch viele Fachverbände und die meisten Parteien unterstützen eine regulierte Freigabe. Das ist eine Frage der nächsten Legislatur. Vorher wird sich nichts mehr tun. Die Cannabis-Freigabe in Kanada ist beispielgebend. Mit der nationalen Freigabe und staatlichen Regulierung von Cannabis hat Justin Trudeau ein Wahlversprechen innerhalb kürzester Zeit umgesetzt. 2018 ist dort ein Cannabis Act in Kraft getreten, durch den Kanada nach Uruguay das zweite Land wurde, das Cannabis zum Freizeitkonsum auf Bundesebene legalisiert hat. Auch zehn Bundesstaaten der USA haben Cannabis bis zu einer Unze freigegeben. Aber zurück zu Kanada. Das Land hat drei Hauptziele. Erstens die Einschränkung des Cannabiszugangs für Jugendliche, zweitens den Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und drittens den Abbau des etablierten illegalen Cannabis-Marktes. Das könnten auch unsere Ziele sein. Weil Kanada diese Freigabe oder die Regulierung als Freizeitdroge sehr stark unter Public Health Gesichtspunkten organisiert hat, bin ich der Auffassung, dass sich dieses Modell am besten zur Übernahme für Deutschland eignet. Wir können ja nicht mit unserem System das holländische System übernehmen, aber das kanadische wäre sehr, sehr gut.

Wir haben noch wenig Daten über die Operationalisierung und die Folgen der Freigabe in Kanada. Die, die wir schon haben, zeigen, dass der Cannabisverkauf in den meisten Provinzen sukzessiv erleichtert wurde. Die Legalisierung kann als Prozess ge-

sehen werden, innerhalb dessen die einzelnen Provinzen zwischen drei Modellen der Freigabe wählen können. Es ist ihnen auch gestattet, Hybridmodelle zu erarbeiten. Entsprechend ist die Distribution in der Verantwortung privater Unternehmen oder in der Hand bundesstaatlicher oder ländergesteuerter Fachgeschäfte. In allen Provinzen wird Cannabis auch online verkauft. Die Legalisierung hat zu einem leichten Anstieg geführt, der auf die täglichen Konsumenten zurückzuführen ist. Etwa die Hälfte aller Cannabisprodukte wird von einer kleinen Zahl täglicher Konsumenten geraucht. Die einzige wirkliche Konsumzunahme, die mit der Freigabe zusammenzuhängen scheint, ist bei den über 65-Jährigen zu verzeichnen. Also meine Altersgruppe, die da offenbar Nachholbedarf hat.

Zum Schluss möchte ich noch auf das Thema Hafterfahrungen von Menschen, die intravenös konsumieren, zu sprechen kommen. In Deutschland sind das mindestens 80 Prozent. Diese Zahl ist durch verschiedene Studien belegt. Eine habe ich selbst im Rhein-Main-Gebiet durchgeführt.

»Auch wenn sie chronisch krank sind, kann es passieren, dass sie ihre Medikamente nicht unmittelbar erhalten.«

Eine andere Studie ist vom Robert Koch-Institut durchgeführt worden. Beide Untersuchungen kommen auf vergleichbare Ergebnisse. Wenn wir eine x-beliebige Anzahl Menschen, die intravenös konsumieren, fragen, ob sie schon mal im Gefängnis waren, bejahen das vier Fünftel der Befragten. Laut RKI-Studie liegt der Durchschnitt bei etwa vier Inhaftierungen mit mehr als vier Jahren Gesamthaftdauer. Alle, die in der Straffälligenhilfe arbeiten, wissen, dass sich in diesem Befund ein Drehtüreffekt abbildet. Daher ist es bedeutsam, wie die Übergänge gestaltet sind. Also der Übergang aus der Freiheit in die Haft und aus dem Gefängnis wieder raus. Leider gibt es insgesamt nur wenige Beispiele guter Praxis. Das Hannover-Modell sticht hervor. In Hannover wurde geschafft, für die Gruppe der Menschen, die in Substitutionsbehandlungen sind, am Tag der Haftentlassung auch eine Gesundheitsbescheinigung vorzulegen, die ihnen ermöglicht, noch am selben Tag eine Anschlussversorgung in Anspruch nehmen zu können. Das ist sehr, sehr beispielhaft und leider die Ausnahme. Im Rest Deutschlands gibt es das nicht, dort gehen die Gefangenen in der Regel ohne funktionierendes Übergangsmanagement raus. Auch wenn sie chronisch krank sind, kann es passieren, dass sie ihre Medikamente nicht un-

mittelbar erhalten. Es bestehen Behandlungsunterbrüche und vieles andere mehr. Ich habe gesagt, dass Deutschland einen hohen Anteil illegal drogenkonsumierender Menschen aufweist, die Hafterfahrung haben. In Portugal weisen hingegen nur 20 Prozent der Menschen Hafterfahrung auf, wenn sie illegale Drogen konsumieren.

»Deutschland kann, was die Gesundheitsversorgung in Haft angeht, von Spanien lernen.«

Das hat natürlich damit zu tun, dass Portugal vor 20 Jahren damit begonnen hat, mit einem Verweissystem zu arbeiten. Das bedeutet, dass im Fall, dass Menschen mit kleinen Mengen aufgegriffen werden, eine Verweisung an eine Beratungsstelle erfolgt. Ob die Menschen dann diese Beratungsstellen tatsächlich aufsuchen oder nicht, bleibt ihnen überlassen und wird auch nicht weiter kontrolliert. Das hat aber am Ende dazu geführt, dass die Anzahl der Menschen mit Hafterfahrung stark zurückgegangen ist. Deutschland kann, was die Gesundheitsversorgung in Haft angeht, von Spanien lernen. In Deutschland gibt es sie nur in einem Gefängnis. Das ist eine Abdeckungsrate von weniger als einem Prozent. In Spanien sind sterile Einwegspritzen in jeder Haftanstalt theoretisch möglich. Manche Haftanstalten machen davon keinen Gebrauch, aber die überwiegende Anzahl tut es. Schließlich nochmal zurück zu den Substitutionsbehandlungen in Gefängnissen. Das ist ein Thema, das mich seit ganz vielen Jahren sehr umtreibt. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Substitutionsbehandlung in Haft ähnlich gut ausgebaut sein muss wie in Freiheit. In Freiheit haben wir eine Abdeckungsrate wie gesagt von etwa 50 Prozent. Das ist das untere Minimum dessen, was man auf internationaler Ebene als effektiv betrachtet. Aber es gibt Länder, die davon sehr viel stärker Gebrauch machen. In England gibt es bei vergleichbar vielen Gefangenen 25.000, die sich in Substitutionsbehandlungen befinden. In Frankreich etwa 15.000, in Spanien 3.500, in Deutschland mittlerweile aber doch 4.000 bis 4.500. Trotzdem sind es laut jüngstem Bericht nur etwa 23% derjenigen, die davon profitieren könnten. Das heißt, dass opioidabhängige Gefangene doppelt diskriminiert sind. Sie werden für ihre Krankheit zu einem großen Teil eingesperrt und gleichzeitig sind sie von den Fortschritten der Suchtmittelmedizin abgeschnitten, als die man die Substitutionsbehandlung durchaus werten kann. Mein Fazit ist, dass wir es in Deutschland mit einer Drogenpolitik zu tun haben, die, wenn man sie

international betrachtet, zwischen Gewährenlassen und symbolischer Politik pendelt. Symbolisch aufgeladen deshalb, weil im Grunde genommen hochselektiv nur bestimmte Themen herausgegriffen werden.

»Bewegung gibt es tatsächlich zu einem großen Teil nur in den Bundesländern.«

In der Regel handelt es sich um den Bereich illegaler Substanzen. Das zementiert wiederum die generelle Wahrnehmung der Deutschen, dass mit Drogen illegale Substanzen gemeint sind. Das führt nicht nur zu einer Verkürzung der Problemwahrnehmung, sondern auch zur Dramatisierung illegaler Substanzen. Insofern kann diese Drogenpolitik nur als hochselektiv und ideologisch geprägt bezeichnet werden. Die offizielle Drogenpolitik ist leider von parteipolitischen Scheuklappen geprägt. Auf die Thematisierung alternativer Drogenkontrollmodelle durch den Bund wartet man vergebens. Auch die SPD, die sich mittlerweile etwas bewegt, was Drogenkontrollmodelle angeht, war mit einem jüngeren Positionspapier vom Februar 2020 aus Koalitionsdisziplin nicht in der Lage, weitergehende Vorschläge zu machen. Alle Bundestagsfraktionen haben Reformvorschläge gemacht, bis auf CDU, CSU und AfD. Bewegung gibt es tatsächlich zu einem großen Teil nur in den Bundesländern. Und das, obwohl wir von vielen Beispielen guter Praxis in den Nachbarländern profitieren können. Ich habe über die Cannabisregulierung in Kanada gesprochen. Ich hätte aber durchaus auch andere Länder vorstellen können, die Cannabis umfangreich reguliert haben. So, damit genug mit diesem Parforceritt. Jetzt bin ich gespannt auf Ihre Fragen.

Alexandra Weingart: Im Chat sind viele Fragen aufgeworfen worden. Eine Person sagt, dass es sich relativ deutlich zeigt, dass die suchtfreie Gesellschaft ein Mythos ist. Sie fragt, inwieweit es Ihres Erachtens einer grundlegenden Debatte über den Drogenkonsum in der deutschen Drogenpolitik bedarf, um repressive, kriminalisierende und stigmatisierende Maßnahmen gegenüber Personen, die mit illegalisierten Substanzen Kontakt haben, zu verändern? Und wie setzen Sie das in Beziehung zu dem doch recht beträchtlichen Alkoholkonsum in Deutschland? Woran liegt das, dass wir einen so hohen Konsum haben?

Worin ich das begründet sehe? Das ist eine sehr gute Frage. Warum sind die Deutschen so alkoholauffin oder auch tabakaffin? Meine steile These ist, dass das mit unserem Bruttosozialprodukt zusammenhängt, dass wir sozusagen, um als hochproduktive Gesellschaft funktionieren zu können, bestimmte Unterstützer brauchen. Das sind eben diese legalen Substanzen. Sebastian Scherer hat das mal »die kleinen Kommissare des Alltags« genannt, die man benötigt, um den Anforderungen entsprechen zu können und diese bewältigen zu können.

Ist die suchtfreie Gesellschaft ein Mythos? Schießen sich Produktivität und suchtfreie Gesellschaft gegenseitig aus?

Es gibt keine drogenfreie Gesellschaft. Die müsste noch erfunden werden. Drogen sind ja auch was sehr Attraktives. Sie machen unser Leben schöner und sie sind ein Teil unserer Lebensqualität, gar keine Frage. Aber natürlich haben wir viele Gebrauchsformen, die gesundheitlich bedenklich oder sogar hochriskant sind, und dafür muss man als Staat entsprechende Lösungsmodelle anbieten. Wir diskutieren zu wenig über den Zugang zu Drogen, über Behandlungsformen und darüber, welchen Einfluss die Kontrollpolitik auf die Verhaltensprävention hat. Vieles ist fokussiert auf Verhaltensprävention. Die Menschen sollen nicht so viel rauchen und nicht so viel Alkohol trinken. Wir merken aber aus der Präventionsforschung, dass die Strategie, an Verhaltensänderungen zu appellieren, nur in wenigen Fällen verfängt. Viel bedeutsamer und viel wirkungsvoller ist die Verhältnisprävention, das heißt, dass wir den Rahmen verändern und an dieser großen Schraube drehen. Das sehen wir bei den Nichtraucherschutzgesetzen am besten. Nämlich dort, wo wir sehr starke Nichtraucherschutzgesetze haben und das Rauchen weiter erlaubt ist. In bestimmten Bereichen, haben wir tatsächlich durchschlagende Erfolge erzielt, z. B. was die Atemwegserkrankungen anbelangt. Die Dinge lassen sich sehr viel besser regulieren als auf die Art und Weise, die wir gegenwärtig praktizieren.

Wie schätzen Sie eine Änderung der Drogenpolitik in den nächsten Jahren in Deutschland ein? Wird die Legalisierung von Cannabis bald kommen?

Ja, auf jeden Fall. Ich würde mal sagen, am 17. März 2022 haben wir die Legalisierung von Cannabis. Wir waren ja schon mal kurz davor. Wenn Sie sich erinnern, im Koalitionsvertragsentwurf der Jamaika-Koalition war eine Regulierung von Cannabis vorgesehen. Es ist dann nicht zu Jamaika gekommen. Ich denke, bei einer bestimmten Konstellation in der nächsten Legislaturperiode ist es nicht unrealistisch, dass wir über Pilotprojekte den ersten Einstieg finden. Der ist dringend nötig. Ich habe versucht zu zeigen, dass wir angesichts der Kriminalisierungsdaten nicht so weitermachen können. Auch wenn wir 450.000 soge-

nannte Rauschgiftdelikte haben, haben wir damit keine bessere Drogenpolitik. Ich glaube, den Zahn müssen wir den Politikern und Politikerinnen ziehen.

Warum können wir das Konzept der Niederlande nicht übernehmen? Sie hatten in Ihrem Vortrag erwähnt, dass wir uns an Kanada orientieren können, weniger am Konzept der Niederlande.

In Deutschland liegt das Legalitätsprinzip der Polizeiarbeit zu Grunde. In den Niederlanden gilt hingegen das Opportunitätsprinzip. Die Polizei kann dort entscheiden, ob sie die Dinge verfolgt oder nicht. Daher haben wir in Holland dieses etwas seltsame Konstrukt, dass der Endverbraucher sein Cannabis in reicher Auswahl legal in bestimmten Shops beziehen kann. Ich war gerade in Den Haag in einem Coffee Shop und muss sagen, dass ich selten ein so tolles Sortiment gesehen habe. Auch das Verkaufspersonal war sehr aufgeklärt und professionell. Bei uns wäre das so nicht möglich. Der Anbau ist in den Niederlanden übrigens nach wie vor illegal. Es gibt jetzt einen kleinen Versuch, bei dem sich mehrere Kommunen zusammengeschlossen haben, um einen geschlossenen Kreislauf vom Anbau bis zum Verbrauch zu erproben. Was da in einigen großen Gewächshäusern passiert, das ist das Eine. Der Besitzer dieses Coffee Shops, den ich gesprochen habe, darf pro Tag 500 Gramm Cannabis bei sich haben, auch nur er als Person. 500 Gramm, die er in seinem Laden verkaufen darf. Jeder andere, der 500 Gramm dabei hätte, könnte von der Polizei mitgenommen werden. Wie die Übergabe dieser 500 Gramm im nächtlichen, nebligen Rotterdam passiert, ist nicht geklärt, und davon will die Polizei eigentlich auch gar nichts wissen. Das ist ein Zustand, der wegen des Legalitätsprinzips bei uns nicht möglich wäre. Er ist auch nicht erstrebenswert. Es ist kein überzeugendes Konzept, das sehen mittlerweile auch viele in Holland so.

Es kam die Frage nach der Lobbyarbeit im Hinblick auf die Drogenpolitik auf. Jemand hat geschrieben, dass die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege systematisch fachliche Beratung auf Landes- und Bundesebene leisten. Und dass der Deutsche Hanfverband Lobbyarbeit in Bezug auf eine vollständige Regulierung des Cannabismarktes betreibt. Möchten Sie zur Lobbyarbeit in der Drogenpolitik noch etwas hinzufügen? Nein, das ist ja so richtig.

Muss man die Lobbyarbeit noch ergänzen?

Nein. Die Bundesverbände sind da. Allerdings muss man sagen, dass durch den Wechsel im Amt der Drogenbeauftragten nur noch wenig stattfindet. Erst recht keine substanziellen gesetzlichen Änderungen. Wir haben eben keinen ständigen Ausschuss

mehr, der die Drogenbeauftragte beraten könnte. Einen Ausschuss, wo wir sozusagen systematisch Gehör finden könnten.

Besteht der erste Schritt darin, da wieder ein ständiges Beratungsgremium zu fordern?

Ich finde, dass wir keine neue Drogenbeauftragte in der nächsten Legislatur brauchen. Man muss das System komplett verändern. In der Schweiz, in Spanien und in Frankreich gibt es beispielsweise interministeriell arbeitende Arbeitsgruppen, die mit Fachleuten für bestimmte Substanzen und Regulierungsmodelle besetzt sind. Ich war kürzlich bei der eidgenössischen Betäubungsmittelkommission eingeladen und war sehr angehtan. Man geht ganz anders mit Fragen der Drogenpolitik um. Die Politik bezieht die Einschätzungen von Experten und Expertinnen substanziell in ihre Überlegungen ein. In Deutschland ist leider vieles parteipolitisch gefärbt. Der Diskurs hat Scheuklappen auf. Deshalb müssen wir uns vom bisherigen System verabschieden. Wir brauchen keine neue Drogenbeauftragte, sondern ein Expertengremium, das die Drogenpolitik steuert. Ich habe ja versucht zu zeigen, dass wir es in Deutschland mit Millionen Menschen zu tun haben, die einen riskanten Drogenkonsum aufweisen. Diese Tatsache sollte ein großes Thema der Gesundheitspolitik sein. Das kann man nicht einer selektiv-parteilich besetzten Stelle überlassen. Zur Steuerung der Drogenpolitik taugt das nicht. Wir sehen vielmehr, dass es immer nur in symbolischer Politik endet.

In Bezug auf den Fortschritt in der Suchtmedizin, schreibt jemand: Für die Anerkennung des §§ 35 und 36 gilt Substitution nach wie vor als Drogenkonsum. Die aktuelle Sichtweise der Medizin, dass eine sinnvolle Medikation eine Erkrankung ist, wird seit Jahren ignoriert.

Das ist so nicht ganz richtig. In einigen Bundesländern ist auch eine Substitutionsbehandlung möglich. Aber es trifft insofern den Punkt, weil in den meisten Angeboten der stationären medizinischen Rehabilitation die Tatsache, dass sich jemand in Substitutionsbehandlung befindet, einen Ausschlussgrund darstellt. Das ist vom professionellen Standpunkt aus betrachtet schlicht kompletter Unsinn. Unsere Nachbarländer Schweiz und Österreich sehen darin überhaupt keinen Ausschlussgrund. Sondern das ist eine Medikation, ein Medikament, das keinen Ausschluss verdient. Wir schließen in Deutschland die meisten der 80.000 Menschen, die in Substitutionsbehandlungen sind, von weitergehenden Suchtbehandlungsmöglichkeiten aus, und das kann nicht sein. Nur zehn Prozent aller Kliniken in Deutschland arbeiten gegenwärtig mit Menschen, die sich in Substitution befinden. Das ist in der Tat viel, viel zu wenig und eine Veränderung ist nicht erkennbar.

Ich bin gerade so ein bisschen beeindruckt von den Zahlen. Ich finde es erschlagend, wie viele Menschen davon betroffen sind und was für ein Elend es produziert. Wenn ich mich nicht täusche, ist in Deutschland, im Gegensatz zu Ländern wie Italien und Spanien, der Verkauf von Menthol erlaubt. Ebenso ist der Preis für Zigaretten deutlich höher. Das spricht doch eigentlich für eine erhöhte Kontrolle?

Menthol-Zigaretten sind in Deutschland nicht mehr erlaubt.

Welche gegenseitigen Vorlagen waren in Spanien notwendig, um den Spritzentausch in allen JVA's anbieten zu können?

Spanien ist, was die gesundheitliche Versorgung in Haft betrifft, ein Beispiel, an dem Deutschland sich orientieren kann. Die Spanier haben ihre eigene Geschichte mit Gefängnis und Gesundheit. Nach der Franco-Diktatur ist vieles auf den Prüfstand gekommen. Es gab viele politische Häftlinge. Dieses System ist sehr unaufgeregt und gleichzeitig unter dem Druck z. B. großer HIV- und Aidszahlen gut reformiert worden. In Deutschland sind wir nicht so erfolgreich gewesen.

»Leider hat sich zu wenig getan.«

Ich arbeite seit – ich glaube 35 Jahren – an dieser Frage. Angefangen habe ich in meiner »Angry-Young-Man-Phase« als ich Spritzen über die Gefängnismauern geworfen habe. Seit Mitte der 80er beschäftige ich mich wissenschaftlich mit dem Thema. Leider hat sich zu wenig getan. Es gibt nur eine JVA in Deutschland, die Spritzen zur Verfügung stellt. Es gab schon mal sieben. Mehrere Anstalten mussten das wieder aufgeben. In Spanien gab es schlicht und einfach wegen HIV die Notwendigkeit, etwas zu tun. Auch bei uns war Mitte der 90er HIV der ausschlaggebende Grund für die Spritzenvergabe in diesen sieben Anstalten. Seit die HIV-Zahlen wieder runtergegangen sind und weil Hepatitis C unter Gefangenen nicht die Bedeutung erlangt hat wie HIV, haben wir wenig Möglichkeiten und wenig Einfluss. Es wird zwar in der »Bis-30-Strategie« des Bundesministeriums für Gesundheit gesagt, dass die gängigen Präventionsmaterialien auch in Haft zur Verfügung gestellt werden sollen, wenn wir bis 2030 HIV, Aids und HCV besiegen wollen. Aber auch weil die gesundheitliche Versorgung Ländersache ist, wird das in den Bundesländern nicht umgesetzt, außer in der einen Berliner Anstalt, nämlich der JVA für Frauen in Lichtenberg.

Die Spritzenvergabe scheint mir weder verwaltungsaufwendig noch teuer zu sein. Der Nutzen ist hingegen immens. HIV und Hepatitis C sind schwerwiegende Erkrankungen. Jeder einzelne Fall ist es wert, vermieden zu werden. Warum hat man die Automaten wieder abgehängt?

Sie sprechen mir erstens aus der Seele ...

Das freut mich.

... und zweitens liegen die Gründe natürlich im Politischen. Ich habe lange in der JVA für Frauen in Vechta in Niedersachsen gearbeitet und geforscht. Einmal hatten wir an einem Montag einen Gast aus England, der sich dieses Modell angucken wollte, aber alles, was übriggeblieben ist, war ein weißer, quadratischer Fleck an der Stelle, an dem der Spritzenautomat bis zuletzt gehangen hatte. Diesen hatte man, politisch motiviert am Gründonnerstag, also ein längeres Wochenende nutzend, abgehängt. Und das, obwohl sich die Anstalt für das Weiterbestehen des Angebots eingesetzt hatte. Der Personalrat hatte ein Schreiben an die Landesregierung nach Hannover geschickt, in dem er sich dafür ausgesprochen hatte, das Modell beizubehalten, weil es sich in der Praxis bewährt hatte. Ich habe danach eine inhaftierte Frau gefragt, wie sie denn mit der neuen Situation umgeht. »Wie immer«, hat sie gesagt. »Kostet 5 Euro oder ein paar Streifen. Also ein paar Streifen auf der Mensur der Spritze.« Dadurch war die Infektionsmöglichkeit wieder neu gegeben. Es war ein echter Rückfall, muss man sagen, ein Rückfall in der Drogenpolitik. Drogenpolitik kann auch rückfällig werden und das ist in der Tat schwer zu verstehen.

Vielen Dank für den Vortrag.

*Prof. Dr. Heino Stöver
Professur für
sozialwissenschaftliche
Suchtforschung
an der Frankfurt University
of Applied Sciences
E-Mail: hstoever@
fb4.fra-uas.de*



Marktregulierung und Jugendschutz, Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz¹

Vortrag von Justus Haucap moderiert von Klaus Roggenthin

Dr. Klaus Roggenthin: Herr Professor Haucap, Sie sind Wirtschaftswissenschaftler, und ich glaube, man kann sagen, in Deutschland einer der Wenigen, die sich mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Cannabis-Prohibition beziehungsweise den positiven Aspekten einer etwaigen Freigabe von Cannabis beschäftigt haben. Manche Teilnehmer werden vielleicht die Studie kennen, die Sie im Auftrag des Deutschen Hanfverbandes erstellt haben unter dem Titel »Die Kosten der Cannabis-Prohibition in Deutschland«. In Ihrem heutigen Vortrag werden Sie unter anderem aufzeigen, welche produktiven Wirkungen die Marktregulierung von Cannabis auf drei wichtige Politikbereiche hätte, nämlich den Jugendschutz, den Verbraucherschutz und den Gesundheitsschutz.

Prof. Dr. Justus Haucap: Einige von Ihnen mögen sich fragen: »Was ist denn eigentlich die Perspektive eines Ökonomen auf dieses Thema?« Bei denjenigen, die sich nicht näher mit Ökonomie beschäftigen, herrscht aus meiner Sicht ein Missverständnis vor. Wenn über Ökonomen in Deutschland gesprochen wird, wird das meist mit der Betriebswirtschaft in Verbindung gebracht. Dies mag in unserem heutigen Kontext dazu führen, dass man auf die Idee kommt, es gehe bei der ökonomischen Sicht auf Cannabis darum, zu reflektieren, wie man mit Cannabis möglichst viel Geld verdienen könnte. In der Tat kann das auch eine Perspektive sein, wenn man sich für das Cannabis-Business interessiert. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass es in Zukunft an der Uni-Kurse geben wird, die sich mit dem Cannabis-Business-Management befassen. Aber das Feld der Ökonomie ist viel breiter aufgestellt. Zum Bereich Ökonomie gehört auch der Zweig der sogenannten Volkswirtschaftslehre. Die Volkswirtschaftslehre ist die traditionelle Ökonomie in dem Sinne, dass sie sich als Sozialwissenschaft begreift. Bei ihr geht es darum, gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen. In der Ökonomie untersuchen wir die Zusammenhänge zwischen Gesellschaft und Wirtschaft, also Märkten oder auch Unternehmen. Aber im Grunde versteht sich die Volkswirtschaft als die Schwesterdisziplin der Soziologie oder auch der Anthropologie, in Teilen auch der Psychologie. Disziplinen, in denen man ergründen möchte, warum Menschen sich so verhalten, wie sie sich verhalten. Und dabei insbesondere in wirtschaftlichen



Bild von Devanath auf Pixabay

Kontexten zu überlegen, welche Regeln für bestimmte Situationen geeignet sind. Wir nehmen insbesondere die Märkte in den Blick und fragen, wie diese beschaffen sein müssen, damit sie in einem weiteren Sinne gut für die Gesellschaft sind. Es gibt Märkte, die funktionieren nicht gut. Das ist die Theorie des Marktversagens. Der Markt erzielt nicht automatisch die wünschenswerten Ergebnisse. Es gibt eine ganze Reihe von Marktversagenstatbeständen. Eines meiner Hauptgebiete sind Monopole und Kartelle, die wichtige Phänomene von Marktversagen darstellen. Auf dem Drogenmarkt spielt das auch eine gewisse Rolle. In meinem Vortrag ist das aber nicht der Schwerpunkt. Heute geht es um andere Marktversagenstatbestände, nämlich um die so genannten Externalitäten. Was versteht man unter diesem Phänomen? Ich möchte dies an einem Beispiel verdeutlichen: Sehen wir uns das Handeln von zwei Leuten an.

¹ Transkript des Vortrages und der anschließenden Rückfragen.



Bild von Pexels auf Pixabay

Person A verkauft etwas an Person B. Dies hat eine Auswirkung auf Person C, also auf einen Dritten. Wenn zwei Leute miteinander handeln, dann entsteht dabei ein Effekt auf Dritte. Wenn nun die handelnden Personen diesen Effekt auf Dritte nicht berücksichtigen, kann es zum Versagen des Marktes oder zu Fehlallokationen, zu Fehlfunktionen, kommen. In diesem Fall muss man da regulatorisch eingreifen, damit die handelnden Akteure dazu bewegt werden, die Auswirkungen auf Dritte mit zu berücksichtigen. Die ganze Debatte etwa um den CO₂-Preis dreht sich im Grunde um diese Thematik. Wie bekommt man die Akteure dazu, dass sie einen möglichen Schaden Dritter für ihr Handeln verhindern oder minimieren? Des Weiteren geht es um Informationsprobleme. Wenn die eine Marktseite deutlich besser informiert ist als die andere, dann ist das ein Dilemma und kann zu Marktversagen führen. Auf dem Drogenmarkt sind Informationsdefizite ein relevantes Problem. Insbesondere dann, wenn seitens des Verkäufers versucht wird, dem Kunden aufgrund der Informationsasymmetrie mindere Qualität zu verkaufen. Des Weiteren geht es in der Ökonomie auch um die Frage, ob Verbraucher die langfristigen Kosten oder Konsequenzen ihres Handelns richtig einschätzen können. Das gilt nicht nur für den Drogenmarkt, sondern auch für bestimmte Arten

von Kreditmärkten. Verstehen die Verbraucher eigentlich vollumfänglich, was sie tun, oder müssen wir sie gewissermaßen vor sich selbst schützen, indem wir den entsprechenden Markt regulieren? Das sind die Perspektiven des Ökonomen. Dieser analysiert, wie der Markt funktioniert. Gibt es Gründe, warum man in den Markt eingreifen sollte? »Ist der Drogenmarkt überhaupt ein regulärer Markt?«, werden Sie sich fragen. »Es ist doch illegal, was dort geschieht.« Es ist trotzdem ein geradezu klassischer Markt. Es wird Ware gegen Geld getauscht. Es gibt Anbieter, es gibt Nachfrager. Er funktioniert zumindest in dem Sinne, dass dort tagtäglich Geschäfte getätigt werden. Die Frage ist nur, funktioniert er optimal, oder gibt es Verbesserungsbedarf? Das müssen wir uns genauer ansehen.

»Der Wettbewerb auf den Drogenmärkten funktioniert anders als der von legalen Märkten.«

Man könnte sagen, die Anbieter sind im ökonomischen Sinne normale Kaufleute, die das nicht aus karitativen Zwecken machen, sondern damit Geld verdienen wollen. Wir Ökonomen gehen davon aus, dass Kaufleute tendenziell daran interessiert sind, lieber mehr Geld als weniger Geld zu verdienen. Das heißt also, wenn es Produkte gibt, die eine höhere Marge abwerfen als andere, dann ist das meistens für Anbieter interessanter. Dazu später mehr. Die Gewinne sind in manchen Teilen des Drogenmarktes hoch. Das hängt davon ab, wie intensiv der Wettbewerb auf diesem Markt tatsächlich ist. Im Bereich von Cannabis sind die Profite nicht besonders hoch, weil das ein sehr wettbewerbsintensiver Markt ist, einer, auf dem man relativ schnell tätig werden kann. Die sogenannten Markteintrittsbarrieren sind gering. Bei anderen Märkten, etwa solchen, die mit Importketten verbunden sind, ist der Markteintritt für neue Anbieter wesentlich schwieriger. Weniger Wettbewerb führt häufig dazu, dass die Gewinnmargen höher sind. Hinzu kommt, dass diese Märkte mit Risiken behaftet sind, weil sie illegal sind. Risikoprämien sind Bestandteil des Verkaufspreises. Der Wettbewerb auf den Drogenmärkten funktioniert anders als der von legalen Märkten. Gewalt ist häufig ein Merkmal illegaler Märkte und ist sicherlich ein besonderes Problem des Drogenmarktes. Die hohen Gewinnaussichten wiederum beinhalten das Dilemma, dass er Anreize zu ungewollten »Innovationen« schafft. Um höhere Profite zu erzielen, denkt man über neue Produkte und neue Vertriebswege nach. Denken Sie an den Trend zu »Legal Highs« oder den Handel über das »Dark Internet« oder

generell auch an Betrug als Weg, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Wenn man die Wertschöpfungskette durchdekliniert, sieht man, dass die hohen Margen insbesondere im oberen Segment des Marktes verdient werden und weniger bei den Straßendealern. Bei Letzteren ist der Wettbewerb intensiv. Straßendealer haben für gewöhnlich keine hohen Opportunitätskosten. Man könnte auch sagen, sie haben kaum Alternativen zum Geldverdienen, beispielsweise, weil sie keine Arbeitsgenehmigung bekommen. Um die Opportunitätskosten für die Gruppe der Straßendealer zu erhöhen, müsste man ihnen alternative Möglichkeiten zum Geldverdienen eröffnen. Sanktionen greifen meines Erachtens zu kurz, wenn man nicht viel zu verlieren hat. Das legt zumindest die empirische Evidenz nahe. Kommen wir als nächstes zum Informationsproblem auf diesem Markt. Die Anbieter wissen typischerweise besser über die Qualität Bescheid als die Nachfrager. Das ist schon ein erster Hinweis auf Marktversagen, der einen gewissen regulatorischen Eingriff rechtfertigt. Auf dem Cannabismarkt ist der Verbraucherschutz und damit auch der Gesundheitsschutz schwach ausgeprägt, weil die typischen Qualitätssicherungsmechanismen auf illegalen Märkten nicht wirksam werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Qualität eines Produkts zu sichern. Das eine ist die behördliche Sicherstellung, also staatliches Eingreifen, wie das Verschreiben von Mindestqualitäten etc. Wir kennen das auf vielen Märkten im landwirtschaftlichen Bereich. Agrarprodukte werden relativ stark reguliert.

»Wir haben es hier mit einer Reihe von Marktversagenstatbeständen zu tun.«

Also etwa Bestimmungen, die regeln, was bei der Erzeugung dieser Produkte verwendet werden darf, oder wie oft Inspektionen stattfinden. Letztlich führt das dazu, dass Missstände aufgedeckt werden und dadurch Qualitätssicherungsmaßnahmen von staatlicher Seite ihre Wirksamkeit entfalten. Darüber hinaus gibt es auf legalen Märkten andere Reputationsmechanismen. Wichtig ist dort die Markenbildung. Markenbildung hat aus ökonomischer Sicht den Vorteil, dass sie es den Verbrauchern erlaubt, Produkte und ihre Hersteller gut zu identifizieren. Für den Fall, dass Konsumenten mit der Qualität eines Produktes unzufrieden sind, liegt es an ihnen, den Anbieter zu wechseln oder auch gezielt zu boykottieren. Diese Möglichkeit führt bei den Anbietern tendenziell dazu, Qualitätsversprechen

einzuhalten, weil sie sonst mit einem Verlust des Markenimages bei den Konsumenten bedroht wären.

Im Markt für illegale Produkte ist das sehr viel schwieriger, weil sich Marken nur schwach herausbilden. Es gibt im Cannabis-Bereich zwar leichte Anzeichen einer gewissen Markenbildung, aber diese funktioniert nicht so gut, wie das in einem legalen Markt funktionieren würde. Wir haben es hier also mit einer Reihe von Marktversagenstatbeständen zu tun. Der Verbraucherschutz funktioniert schlecht auf diesem Markt, weil er illegal ist. Wir haben auch keinen Jugendschutz auf diesem Markt. Wenn aus Alternativlosigkeit die staatliche Abschreckung bei Straßenhändlern nicht funktioniert, dann ist davon auszugehen, dass sie die Frage vernachlässigen, wie alt ihre Konsumenten sind, ob sie bereits volljährig oder erst 16, 17 Jahre alt sind. Und wir haben in manchen Bereichen des Drogenmarktes – ich glaube, bei Cannabis ist das weniger ein Problem – auch Beschaffungskriminalität.

»Aufgrund der Illegalität und der Prohibition ist die Qualität kaum regulierbar.«

Letzten Endes sind das auch gesellschaftliche Kosten der Prohibition. Lassen Sie mich die gegenwärtige Situation zusammenfassen: Wir haben es mit einem illegalen Markt zu tun, mit der Folge, dass Gesundheitsrisiken kaum adressiert werden können. Aufgrund der Illegalität und der Prohibition ist die Qualität kaum regulierbar, denn man kann Anbieter nicht zur Einhaltung von Qualitätsstandards – etwa durch Androhung von negativen Konsequenzen – verpflichten. Folglich gibt es keine behördliche Qualitätskontrolle, und ein illegaler Markt verhindert Mechanismen, wie sich Markennamen oder Qualitätssiegel etablieren können. Der Jugendschutz ist nicht gewährleistet, weil die Drogenhändler aus Alternativlosigkeit mögliche Sanktionen riskieren. Das heißt also, dass wir aufgrund der Prohibition mit erheblichen Problemen in den Bereichen Jugendschutz, Gesundheitsschutz und Verbraucherschutz konfrontiert sind. Marktmechanismen, die korrigierend wirken können, funktionieren deshalb nicht. Zudem ist eine behördliche, staatliche Aufsicht des Marktes unmöglich. Das heißt also, dass der Cannabis-Markt, wie er heute real existiert, erhebliche Funktionsdefizite aufweist. Durch »reine« Prohibition scheinen sie sich nicht beheben zu lassen. Wäre ein regulierter Markt die Lösung, und wie müsste dieser konzipiert sein? Hier kann man sich an dem orientieren, was bereits mit unterschiedlichen Effekten international umgesetzt wird. Ich plädiere aus ökonomischer

Perspektive erstens dafür, den Markt nicht völlig freizugeben, wie etwa den Markt für Schokolade oder Brot. Vielmehr sollte eine Lizenzierung angestrebt werden, die alle einbezieht, die zur Wertschöpfungskette gehören. Angefangen bei den Erzeugern, also denjenigen, die für Anbau und Verarbeitung zuständig sind, bis zum Handel, also aller Wertschöpfungsstufen. Die Lösung müsste sich klar vom niederländischen Modell unterscheiden, wo sich die Legalisierung auf den Handel beschränkt. Lizenzierung ist deshalb nötig, weil sie das Risiko für die betroffenen Unternehmen, bei Regelverstößen die Lizenz zu verlieren erhöht. Eine Lizenzierung ist im Gegensatz zu vielen anderen Märkten deshalb wichtig, weil wir es beim Cannabismarkt mit erheblichen Informations- und Qualitätsproblemen und in der Konsequenz mit gesundheitlichen Risiken zu tun haben, die minimiert werden müssen. Zweitens plädiere ich für staatliche Qualitätsvorgaben und Kontrollen, wie es bei Agrarprodukten üblich ist. Die staatliche Regulierung würde sich beispielsweise darauf beziehen, wie angebaut werden darf und welche Pestizide zum Einsatz kommen können. Das könnte man durch spezifische Qualitätssiegel für den Verbraucher transparent machen. Drittens würde ich hier dafür plädieren, dass der Verkauf von Cannabis nur an über 18-Jährige freigegeben sein sollte, weil wir es mit einem Produkt mit Suchtpotenzial zu tun haben.

»Die Prohibition hat dazu geführt, dass der THC-Gehalt immer stärker angestiegen ist.«

Deshalb auch Verkauf im Fachhandel und nicht im Supermarkt. Das Betreten dieser Spezialgeschäfte sollte erst ab 18 möglich sein, wie das etwa bei Spielhallen schon heute der Fall ist. Damit würden diejenigen, denen man unterstellt, dass sie altersbedingt eher zu wenig über die langfristigen Konsequenzen des Cannabiskonsums nachdenken, einen besonderen Schutz erhalten. Man kann natürlich trefflich darüber diskutieren, ob nicht eher 16 Jahre oder 21 Jahre die richtige Grenze wäre. Aus regulatorischer Sicht ist es eine Gratwanderung. Wir vermuten, dass es schwierig ist, den Schwarzmarkt weitgehend auszutrocknen, wenn wir die Altershürden zu hoch ansetzen. Klar ist auch, dass es immer Lücken geben wird, dass die Altersgrenzen umgangen werden, weil beispielsweise volljährige Freunde die Produkte im Auftrag einkaufen gehen. Aber es geht auch nicht um Perfektion, sondern darum, ob sich die Situation gegenüber heute verbessern lässt.

Viertens: In einem regulierten Umfeld scheinen Werbebeschränkungen, wie wir sie bereits im Tabakbereich etwa haben, sehr sinnvoll zu sein. Dazu gehört auch die Pflicht zur Information über Inhaltsstoffe, wie etwa den THC-Gehalt. Ob es eine Obergrenze für die THC-Konzentration braucht, wird man diskutieren müssen. Die Prohibition hat jedenfalls dazu geführt, dass der THC-Gehalt immer stärker angestiegen ist. Eine staatliche Regulierung könnte diesen unerwünschten Trend wohl am ehesten stoppen, denn die Erfahrung zeigt, dass Kunden lieber legale als illegale Produkte kaufen. Bei Alkohol und Tabak klappt das ganz gut, auch wenn es immer noch Tabaksmuggel gibt. Diese Phänomene wird man nie vollständig beseitigen können. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Besteuerung von Cannabis nicht zu hoch ausfällt. Denn je höher sie ist, desto teurer wird es für die Kunden, desto eher wird sich der Schwarzmarkt behaupten und desto eher werden auch die ganzen Probleme für den Jugendschutz, den Gesundheitsschutz und den Verbraucherschutz bestehen bleiben. Der Vorteil einer maßvollen Besteuerung läge darin, dass man die Einnahmen zum Beispiel in Bildungsmaßnahmen investieren könnte oder damit den Gesundheits-, Verbraucher- und Jugendschutz im Drogensegment fördert. Ein positiver Nebeneffekt staatlicher Regulierung bestünde in der Entlastung von Polizei und Justiz. Dazu werde ich im nächsten Jahr auch belastbare Zahlen vorstellen können. Ein weiterer mittelbarer Effekt könnte in einem Rückgang des Schmerzmittelmissbrauchs liegen, wie er in den USA beobachtet wurde. Zwar lassen sich die dortigen Befunde nicht 1:1 auf Deutschland übertragen, aber gleichwohl wäre auch für Deutschland ein positiver Effekt erwartbar.

Lassen Sie uns jetzt den Blick ins Ausland richten, nach Colorado, wo es bereits vertiefte Erfahrungen mit der Regulierung des Cannabismarktes gibt. Es ist bekannt, dass der Konsum von Cannabisprodukten in Colorado vor der Freigabe sehr hoch war. Das mag ein Grund dafür gewesen sein, dass sich die Behörden entschlossen haben, Lösungen jenseits der Prohibition zu wagen. Die Auswertung des Cannabiskonsums nach der Freigabe weist darauf hin, dass der Konsum rein quantitativ sogar noch zugenommen hat. Dies mag auf den ersten Blick enttäuschend sein und den Befürwortern der Prohibition in die Hände spielen. Wenn man sich die Ergebnisse allerdings altersspezifisch ansieht, sind die Resultate doch eher ermutigend. Es wird nämlich, wie die Chicago Tribune schreibt, eine Abnahme beim »Teenage Pot Use« verzeichnet. Das heißt, der Konsum bei Jugendlichen, die am ehesten als Problemkonsumenten betrachtet werden, sinkt. Zugenommen hat hingegen der Konsum bei den über 60-Jährigen. Aus ökonomischer Sicht, so möchte ich zusammenfassen, gibt es keine guten Gründe, die gegen die Legalisierung von Cannabis sprechen.

Rückfragen zum Vortrag

Klaus Roggenthin: Wenn man Ihnen aufmerksam zugehört hat, muss man sagen, dass sich Ihre Argumente für die Marktregulierung kausal schwer widerlegen lassen. Trotzdem scheinen wir noch weit entfernt davon zu sein. Wo sehen Sie denn im Moment die größten Hindernisse für eine regulierte Marköffnung von Cannabisprodukten?

Prof. Dr. Justus Haucap: Politisch liegen die ganz eindeutig in der CDU. Große Teile der CDU sträuben sich gegen eine stärkere Evidenzbasierung in der Drogenpolitik aus Gründen, die vermutlich Politikwissenschaftler besser verstehen können als ich. Das mag historisch gewachsen sein. Wobei es im wirtschaftspolitischen Flügel der CDU viele gibt, die sich meinen ökonomischen Argumenten gegenüber durchaus aufgeschlossen zeigen. Ich denke, dass der Widerstand gegen eine rationale und liberalisierte Drogenpolitik auch wahltaktische Gründe hat. Die Sorge, Wähler zu verlieren, scheint mir das größte Hindernis zu sein. Es gibt daneben die Behauptung, dass die Alkohol-Lobby die Cannabisfreigabe blockiert. Das kann ich nicht erkennen. Man sieht in den USA, dass die Freigabe von Cannabis nicht mit einem Rückgang des Alkoholkonsums korreliert. Und das ist sehr plausibel, denn Cannabis ist heute für alle, die es haben wollen, praktisch verfügbar. Wir beobachten, dass es nach einer Legalisierung lediglich temporäre Veränderungen im Konsumverhalten gibt. Wenn danach der Cannabiskonsum auf einem gewissen Niveau stagniert, ist es nicht logisch, dass der Bierkonsum signifikant zurückgehen soll.

Würden Sie sagen, die deutsche Gesellschaft ist mental schon bereit für eine Freigabe von Cannabis?

Ich weiß nicht, das lässt sich schwer einschätzen. Ich war doch sehr überrascht, dass die Neuseeländer, denen ich diesbezüglich mehr zugetraut hätte, sich nun ausgerechnet dagegengestellt haben, während kürzlich einige als konservativ geltende US-Bundesstaaten dafür votiert haben.

Was braucht es noch, Cannabis in Deutschland zu regulieren?

Ich halte nichts davon, jetzt noch jahrelang Modellversuche durchzuführen. Der weitere Erkenntnisgewinn dürfte gering sein. Im Grunde haben wir viele internationale Erfahrungen, auf die wir zurückgreifen können: Kanada, Uruguay, zahlreiche Bundesstaaten der USA. Der nächste Bundestag sollte den Mut haben, die Sache zu beschließen. Auch wenn einzelne Aspekte des Cannabiskontrollgesetzes der Grünen nicht konsensfähig sein sollten, gibt es zweifellos Spielraum für Kompromisse.

Ein Teilnehmer fragt, wie hoch Sie die Wahrscheinlichkeit einschätzen, dass auch andere bisher illegale Drogen in Deutschland reguliert werden könnten.

Schwer vorstellbar. Indes, wenn man die Sache ökonomisch konsequent zu Ende denkt, würde das auch die Legalisierung anderer Drogenmärkte einschließen. Die Probleme ähneln sich. Der Kokainkonsum beispielsweise geht – glaubt man den Zahlen – durch die Decke. Auch hier wäre zu fragen, ob das nicht ein Markt ist, der unter staatliche Kontrolle zu stellen ist. Der Kokainmarkt ist wesentlich regulierungsbedürftiger, benötigt noch mehr Qualitätskontrollen als der Markt für Cannabis, weil die gesundheitlichen Konsequenzen des Konsums deutlich ausgeprägter sind. Ich glaube aber, dass man in Deutschland dafür den Mut nicht haben wird. Dass sich da politisch etwas bewegt, halte ich für ausgeschlossen.

Was ist vom portugiesischen Modell der Entkriminalisierung zu halten?

Die Entkriminalisierung von Cannabis in Portugal ist ein guter Anfang, aber nicht konsequent zu Ende gedacht. Durch Entkriminalisierung bekommen wir die Probleme der Qualität und damit des Verbraucherschutzes gerade nicht in den Griff. Positiv ist freilich, dass durch die Entkriminalisierung volkswirtschaftliche Schäden vermieden werden. Ich denke insbesondere an den Verlust von Arbeitsplätzen durch Kriminalisierung. Volkswirtschaftlich gesehen hat Kriminalisierung negative Auswirkungen auf die Arbeitsproduktivität. Menschen, die eigentlich ganz normal ins Arbeitsleben integriert sind, werden dem Arbeitsmarkt entzogen.

Ihr Schlusswort?

Die Zeit ist reif für einen Wechsel. Ich bin sehr optimistisch, dass vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Coronapandemie in der nächsten Legislaturperiode auch in der Drogenpolitik mehr Rationalität und Evidenzbasierung Einzug hält.

Prof. Dr. Justus Haucap
Professur an der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Direktor des
Düsseldorfer Instituts für
Wettbewerbsökonomie
(DICE)
E-Mail: haucap@
dice.hhu.de



Aktuelle Drogenpolitik auf dem Prüfstand¹

Diskussionsrunde moderiert von Klaus Roggenthin



Bild von athree23 auf Pixabay

mal bei diesem Bild. Zu welchem Ergebnis kommt denn der gesellschaftspolitische TÜV, wenn er den deutschen Oldtimer namens Prohibition auf Sicherheit und Funktionstüchtigkeit untersucht? Ist die deutsche Drogenpolitik eigentlich noch verkehrstauglich? Kann man die Plakette für die nächsten zwei Jahre erteilen oder muss die deutsche Drogenpolitik vorher in die Werkstatt und dort generalüberholt werden? Muss vielleicht gar die Zulassung entzogen werden? Ihr Eingangsstatement bitte, Frau Büttner, ihre Sicht als Gefängnisseelsorgerin:

Susanne Büttner: Wir führen das Gespräch heute am Buß- und Bettag. Buße Metanoia heißt ja Umkehr anstelle einer gesellschaftlich schädlichen Praxis für die Menschen. Ich habe mich gefreut, dass Sie, Herr Haucap, vorhin gesagt haben, dass die Zeit reif für einen Wandel ist. Als Gefängnisseelsorge kommen wir zu keiner anderen Einschätzung als derjenigen, die im Verlauf der Tagung wieder und wieder geäußert wurde. Ich kann das als Praktikerin aus dem Vollzug, aus der Seelsorge, gern noch einmal nuancieren.

»Freiheitsentzug schafft Abhängigkeiten von Drogen.«

50 Prozent aller Inhaftierten haben ein Drogenproblem. Freiheitsentzug schafft Abhängigkeiten von Drogen. Das ist unsere Beobachtung, dass das Gefängnis eher die Problematik verstärkt. Lukas 4 steht für eine Bibelstelle, die den Auftrag hat, den Gefangenen und Zerschlagenen die Freiheit anzusagen. Also für uns als Seelsorgende lautet die Frage nach der TÜV-Plakette: Haben wir es mit einer Praxis zu tun, die auf Befreiung zielt, oder einer, die auf Repression zielt? Warum haben wir uns vor drei Jahren als Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge mit der Stellungnahme »Wege zu einer anderen Drogenpolitik« so eindeutig politisch positioniert? Weil wir tagtäglich mit dem Leid der Betroffenen in den JVA konfrontiert sind. Nicht, dass es nicht auch positive Aspekte gäbe. Frauen erzählen mir manchmal, dass das Gefängnis ihnen das Leben gerettet hat, weil die Inhaftierung zur Unterbrechung ihrer Drogenbiografie geführt hat. Aber insgesamt werden in den Seel-

Klaus Roggenthin: Wir laden Sie jetzt ein, an der Diskussion »Drogenpolitik auf dem Prüfstand« teilzunehmen. Ich darf Ihnen erst einmal die Diskutanten vorstellen. Zunächst Frau Susanne Büttner. Sie ist Theologin und Politikwissenschaftlerin, Dekanin für den Justizvollzug in Baden-Württemberg. Sie ist Gefängnisseelsorgerin im Frauenvollzug in der JVA Schwäbisch Gmünd und war auch Mitverfasserin der Stellungnahme »Wege zu einer anderen Drogenpolitik«, die die evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge 2017 veröffentlicht hat. Dann haben wir in dieser Runde noch ein weiteres neues Gesicht, Herrn Dirk Peglow. Er ist Polizeibeamter und stellvertretender Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter e. V. Die beiden anderen Hochschullehrer haben Sie schon kennengelernt. Prof. Dr. Justus Haucap und Prof. Dr. Helmut Pollähne. Das Thema, das wir jetzt gemeinsam diskutieren wollen, lautet »Aktuelle Drogenpolitik auf dem Prüfstand«. Prüfstand ist ja nun zunächst eine schöne Metapher. Bleiben wir zu Beginn

¹ Transkript der Diskussion.

sorgegesprächen vor allen die extrem schädlichen Folgen von Subkultur sichtbar. Zugespitzt formuliert heißt das, dass im Gefängnis unter staatlicher Obhut eine Kultur der Gewalt existiert. Es ist manchmal geradezu unerträglich, dieses Elend als Seelsorgende mitzuerleben. Der andere Punkt ist, dass fast 80 Prozent der Inhaftierten Konsumentinnen sind. Es sitzen schlicht die falschen Leute. Im Vortrag von Herrn Haucap schien auch das Thema Kokain kurz auf. Ich teile Ihre Auffassung, dass die staatliche Regulierung von Kokain wohl eher eine ferne Utopie ist. Trotzdem fände ich es wichtig, diesen milliardenschweren illegalen Markt von Kokain mit im Blick auf die Folgen der Kriminalisierung zu behalten. Ich habe Menschen begleitet, die wurden zu 13 Jahren verurteilt. In einem Fall deshalb, weil sie als Geliebte des Drogenbosses im strafrechtlichen Sinne Teil einer Bande war. Das hat ihre junge Familie zerstört. Ich möchte damit sagen, dass von der gegenwärtigen Drogenpolitik, die vor allem in Kriminalisierung mündet, eine unglaublich zerstörerische Wucht ausgeht. Diese destruktive Wucht möchte ich gerne am Anfang dieser Diskussion klar benennen.

Herr Peglow, wenn wir diesen Oldtimer, diesen vielleicht auch geliebten Oldtimer Prohibition bei der Polizei auf den Prüfstand stellen, was kommt dabei heraus?

Dirk Peglow: Naja, die Zahlen sprechen ja nicht unbedingt für eine Arbeit, die dazu geführt hat, dass sich die Verfügbarkeit oder die Preisgestaltung der Betäubungsmittel maßgeblich geändert hat. Was das Hellfeld angeht, sehen wir einen Anstieg in den verschiedensten Bereichen. Wir haben im Jahre 2019 auch eine Zunahme von Menschen, die an Drogenkonsum verstorben sind. Man muss sich das einmal klar vor Augen führen: Die Zahl der Drogentoten in Deutschland erreicht die Hälfte der Verkehrstoten. Ich finde, das ist ein erschreckender Befund. Insofern muss man resümieren, dass wir mit den polizeilichen bzw. justiziellen Maßnahmen wenig ändern konnten, was die Verfügbarkeit illegaler Drogen anbelangt. Wir beobachten, dass sich der Handel immer stärker ins Internet verlagert. Außerdem haben wir es mit neuen Substanzen zu tun. Die Zahl der Drogenlabore nimmt zu. Die mexikanischen Drogenkartelle drängen mehr und mehr in den europäischen Markt. Wir stellen eine Zunahme des Fentanyl-Missbrauchs fest, ein künstliches Opiat, das extrem gefährlich ist. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter stellt deshalb die Konsumentinnen und Konsumenten in den Mittelpunkt der Betrachtung. Wir sind der Auffassung, dass wir als Gesellschaft darüber nachdenken müssen, ob wir beim Konsum von Drogen, und zwar aller Drogen, nicht nur Cannabis, anders reagieren können als mit Strafverfolgung. Die Entkriminalisierung des Drogenkonsums ist eine Option.

Dafür gäbe es verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Eine wäre, den Drogenkonsum in den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechtes zu verlagern. Parallel sollten Hilfsangebote für die Konsumenten ausgebaut werden. Ähnlich wie das in Portugal der Fall ist, würden wir dann nicht die Verfolgung bzw. Ahndung des Konsums in den Mittelpunkt stellen, sondern versuchen, das Konsumverhalten zu ändern. Darin sehen wir eine Ausgangsbasis für eine sinnvolle neue Drogenpolitik.

Sie sprechen für den Bund Deutscher Kriminalbeamter. Ist diese Einschätzung auch in den Polizeibehörden populär?

Dirk Peglow??: Wenn Sie es mit Profis zu tun haben, also Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich des Betäubungsmittelhandels agieren, werden Sie da auf viel Verständnis stoßen. Vielleicht nicht flächendeckend, nicht bundesweit. Nochmal, wir wollen erstmal die Konsumentinnen und Konsumenten in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken und gleichzeitig die Handelsdelikte weiterverfolgen. Die Strafverfolgung kann punktuell noch verbessert werden, was das Thema Vermögensabschöpfung und Ähnliches angeht. Es ist doch so, dass eine ganze Menge Geld auf illegale Art und Weise verdient wird. Geld, das wiederum in den Drogenhandel reinvestiert wird. Dem können wir ja nicht einfach nur zusehen. Wenn wir von heute auf morgen den Drogenkonsum legalisieren würden, würde das ja nicht dazu führen, dass südamerikanische Drogenkartelle plötzlich anfangen, Ziegen zu hüten.

Herr Pollähne, wir hatten ja im Rahmen Ihres Vortrages schon Gelegenheit, Ihre Einschätzung zur aktuellen Drogenpolitik in Deutschland zu hören. Ein kurzes Statement von Ihnen?

Helmut Pollähne: Ich nehme gerne mal dieses Bild auf von der TÜV-Prüfung und von der Plakette. Die Frage war ja, wenn auch vielleicht etwas scherzhaft gemeint, ob das Fahrzeug Drogenpolitik eine neue Plakette verdient für die nächsten zwei Jahre oder wie viel auch immer.

»Es ist immer eine politische Entscheidung, ob bestimmte Substanzen illegalisiert werden.«

Die Drogenpolitik hatte noch nie eine Plakette und ein Fahrzeug, das schon lange durch die Gegend fährt, aber keine TÜV-Plakette hat, verdient auch keine neue. Das sozusagen mal vorab,

um dieses Bild aufzugreifen. Ich bitte, mir das nachzusehen. Die Frage war ja, wie ist das, wenn man die Drogenpolitik auf den Prüfstand stellt? Wie sieht es mit ihrer Funktionsfähigkeit aus? Meines Erachtens steht und fällt das mit der Frage, von welchen Drogen wir reden. Ich lege immer Wert auf die Tatsache, dass es illegalisierte Drogen sind, denn man hätte es auch anders entscheiden können und sie wären legal. Es ist immer eine politische Entscheidung, ob bestimmte Substanzen illegalisiert werden.

Wir haben vorhin vom Kollegen Heino Stöver gehört, wie katastrophal die Bilanz der Drogenpolitik aussieht, wenn man auf die sogenannten legalen Drogen blickt. Wenn man von Funktionsfähigkeit redet, muss man sich darüber verständigen, welche Funktionen denn diese Drogenpolitik erfüllen soll. Je nachdem, worauf man abzielt, kommt man zu unterschiedlichen Einschätzungen. Sehen wir uns die Funktionen Abstinenz, Marktkontrolle, Verbraucherschutz oder eben effektive Strafverfolgung an. Hinsichtlich Abstinenz würde ich sagen, dass es kein legitimes Ziel staatlicher Politik sein kann, die Bürgerinnen und Bürger zur Abstinenz anzuhalten. Das ist, wie gesagt wurde, vor der Verfassung nicht zu vertreten. Kommen wir zur Marktkontrolle. Der Kollege Haucap hat dazu schon einiges gesagt und wird das sicherlich später aufgreifen. Nur so viel: Einen legalen Markt, den man kontrollieren könnte, gibt es nicht. Den Schwarzmarkt, den man sich mit der Prohibition einhandelt, kann man nicht kontrollieren. Insofern muss eine Drogenpolitik, die auf Prohibition setzt, an der Stelle versagen.

»Statt von Drogentoten müsste man vielleicht eher von Drogenpolitiktoten sprechen.«

Verbraucherschutz knüpft ein Stück weit daran an. Wenn der Schutz des Verbrauchers eines der wichtigen Ziele und Funktionselemente der Drogenpolitik wäre, wäre die erste Voraussetzung, anzuerkennen, dass es den Verbraucher gibt und die Notwendigkeit besteht, ihn zu schützen. Das ist etwas anderes, als von Missbrauchern zu sprechen, die man davon abhalten muss, zu konsumieren. Der Verzicht auf Verbraucherschutz, den man sich mit Illegalität eingehandelt hat, ist selbstverständlich im Sinne einer nachhaltigen und sinnvollen Drogen- oder überhaupt Genussmittelpolitik kontraproduktiv. Die Effektivität der Strafverfolgung ist gegeben, selbstverständlich, und zwar in zunehmendem Maße. Herr Peglow hat das eben auch aus seiner Sicht bestätigt, dass die Zahlen ansteigen. Das Hellfeld wird

mehr und mehr ausgeleuchtet, allerdings ändert sich dadurch am Kriminalitätsgeschehen nichts. Allerdings ist das Ziel der effektiven Strafverfolgung kein Selbstzweck. Hinsichtlich übergeordneter Ziele staatlicher Drogenpolitik ist sie kontraproduktiv. So habe ich auch Herrn Peglow verstanden.

Nur zum Abschluss meines Eingangsstatements eine kleine Anmerkung zum Begriff Drogentote, der mich sehr ärgert. Wer von Drogentoten spricht, verlagert das eigentliche Problem. Es handelt sich um eine Irreführung. Statt von Drogentoten müsste man vielleicht eher von Drogenpolitiktoten sprechen.

Herr Haucap, Ihre Ausführungen sind uns allen noch gut im Ohr, trotzdem würde ich Sie bitten, auch nochmal einen Aufschlag zu machen.

Justus Haucap: Wir brauchen einen fundamentalen Wechsel in der Drogenpolitik, der einen Plan beinhaltet, wie ein regulierter Markt idealerweise aussieht. Die existierenden Modelle haben Vorzüge und Nachteile.

»Wichtig ist der ganz große Schritt hinein in die Legalisierung.«

Das ist aus meiner Sicht aber zweitrangig. Wichtig ist der ganz große Schritt hinein in die Legalisierung. Das allein löst sicherlich mehr Probleme, als es die Legalisierung zu verursachen vermag. Ich bin recht optimistisch, dass wir da hinkommen werden. Warum? Wenn wir die weltweite Entwicklung beobachten, dann sehen wir, dass sich viele Länder von der repressiven Drogenpolitik verabschieden - Länder, die politisch ganz und gar unverdächtig erscheinen, wie zum Beispiel Oregon, der als erster US-Bundesstaat harte Drogen entkriminalisiert hat. Von Oregon glaubt vermutlich niemand, dass die Entkriminalisierung des Drogenkonsums auf den Einfluss der Drogenbarone zurückzuführen wäre, sondern dass es einfach eine Entscheidung aus Überzeugung ist. Deshalb bin ich optimistisch, dass wir auch in Deutschland lernen werden. Auch in anderen Bereichen ist die Politik ja bereit zu lernen. Wir werden in der Drogenpolitik sicher keine Vorreiterrolle mehr einnehmen, aber auch dann, wenn wir nur nachziehen, wird das das Leben vieler Menschen zumindest verbessern.

Man sieht an den Reaktionen im Chat, dass viele Teilnehmer motiviert sind, etwas beizutragen. Hier fragt jemand, was die Akteure dieser Tagung tun können, um bei der derzeitigen

Situation den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen? Wer von Ihnen möchte darauf antworten?

Helmut Pollähne: Aufklären, aufklären, aufklären! Faktenbasiert gegen politisch motivierte oder auch ideologisch motivierte Auffassungen argumentieren. Zugegebenermaßen ein dickes Brett, das man bohren muss.

Justus Haucap: Ich möchte Herrn Pollähne ausdrücklich zustimmen. Aufklärung tut not. Wir müssen den Fakten Geltung verschaffen. Das Wichtigste scheint mir zu sein, diejenigen fakten- und evidenzbasiert anzusprechen, die nicht ohnehin schon überzeugt sind. Am liebsten rede ich darüber mit den Leuten aus der CDU, weil es da noch etwas zu tun gibt. Ich glaube, man kann etwas erreichen, wenn man genau mit denen spricht, die, weil sie sich bisher noch nicht intensiv mit der Materie befasst haben, noch die alten Glaubenssätze vertreten. Mit den Grünen, der FDP, den Linken und Teilen der SPD erübrigt sich das mittlerweile.

Welche Spielräume kann denn die Polizei nutzen, um zu einer rationaleren Drogenpolitik beizutragen, Herr Peglow?

Dirk Peglow: Die Polizei ist in erster Linie die Institution, die die geltende Rechtslage umzusetzen hat. Deshalb gibt es für uns wenig Spielraum. Wenn wir Betäubungsmittel bzw. Rauschgifte der verschiedensten Art feststellen, haben wir Strafanzeigen vorzulegen. Wenn wir das Ganze aber in ein anderes Ordnungswidrigkeitensystem überführen würden, dann wären wir möglicherweise in der Lage, nach dem Opportunitätsprinzip zu entscheiden, ob wir ein Bußgeld erheben oder eben nicht. Daneben sind wir im Bereich der Prävention aktiv, d. h. wir machen ja entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an Schulen.

»Die Polizei agiert im Prinzip in einer Doppelrolle.«

Das kann aber kein Schwerpunkt unserer Aufgaben sein. Eigentlich wäre das die Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, die jedoch weder entsprechende Zeitkontingente zur Verfügung gestellt bekommen noch die notwendige Ausbildung. Die Rolle der Polizei ist schwierig. Wir sehen einerseits, dass wir es, wie im Frankfurter Bahnhofsviertel, mit schwer drogenkranken Menschen zu tun haben, die unter ganz, ganz üblen Lebensumständen vor sich hinvegetieren und dringend Hilfe brauchen. Mit dem Frankfurter Weg versucht die Stadt, ähnlich wie es in der Schweiz praktiziert wird, niedrigschwellige Angebote zu

gänglich zu machen. Andererseits stehen wir als Polizei in der Pflicht, Recht und Ordnung durchzusetzen. Wir werden von Geschäftstreibenden und Anwohnern gerufen, um die vielköpfige Drogenszene vor deren Haustüren zu kontrollieren, in der Hoffnung, diese möge sich dadurch auflösen. Die Polizei agiert im Prinzip in einer Doppelrolle. Sie tut das eine, nämlich Hilfestellung geben, ohne das andere zu lassen, eben Strafanzeige zu stellen und umgekehrt. Unter den gegenwärtigen Bedingungen lässt sich das nicht ändern. Wir sind nach wie vor gezwungen, entsprechend dem Legalitätsprinzip Strafanzeigen vorzulegen, solange der entsprechende rechtliche Rahmen Gültigkeit besitzt.

Susanne Büttner: Ich kann gut nachvollziehen, wie unangenehm und ambivalent sich die Situation für die Polizei in diesen Brennpunkten des Drogenkonsums darstellt.

»Aus meiner Sicht gibt es relevantere Delikte als den Konsum auf der Straße.«

Sie sagten, Sie hätten da einen geringen Spielraum zu agieren. Dennoch, aus meiner Sicht gibt es relevantere Delikte, die es zu verfolgen gilt, als den Konsum auf der Straße. Ich sehe das in meinem Arbeitsfeld, im Justizvollzug. Der Klassiker ist, dass kurz vor Feierabend, womöglich freitags, der Streifenwagen vorfährt und zwei Leute von der Straße einliefert wegen Drogenkonsums. Ich frage mich manchmal: »Geht man dann als Polizistin, als Polizist befriedigt ins Wochenende?« Das ist jetzt zugegebenermaßen polemisch, aber da denke ich: »Muss das sein, gäbe es nicht vielleicht jetzt schon Spielräume, sich anders zu fokussieren?«

Dirk Peglow: Den Fokus setzen ja nicht die Kolleginnen und Kollegen, die in den Streifenwagen sitzen. Ich glaube nicht, dass es sehr viele Kolleginnen und Kollegen gibt, die eine große Freude daran haben, Drogenabhängige zu kontrollieren, die irgendwo auf der Straße sitzen. Ich habe früher auch selber in diesem Bereich gearbeitet, das ist allerdings in den Neunzigern gewesen. Das ist nie eine große Freude, weil man natürlich sehr genau weiß, dass das Menschen sind, die schwer krank sind und die unter schweren hygienischen und auch sonstigen Bedingungen eben ihr Leben irgendwie versuchen hinzukriegen. Der Kontrolldruck wird ja letztlich durch eingehende Beschwerden erzeugt. Teilweise kommt das auch über politischen Druck in einer Stadt zustande. Das erklärt auch ein Stückweit die hohen Zahlen. Ei-

nes ist auch klar, dass der verantwortliche Polizeipräsident für den Rückgang der Betäubungsmittelkriminalität in seiner Stadt dadurch sorgen kann, dass er keine Kontrollen mehr durchführen lässt. Dann gehen die Zahlen logischerweise zurück. Wenn wir es mit einer Stadt wie Frankfurt zu tun haben, mit vielen Pendlern und einer offenen Drogenszene, führt das vermehrt zu Beschwerden, auf die die Politik zu reagieren hat. Das tut sie, indem sie Druck ausübt und entsprechende Kontrollmaßnahmen anordnet. Das Ziel ist die Verdrängung der Szene. Das kennen wir seit den 90er-Jahren. Letztlich sind das wiederkehrende Wellenbewegungen. Die Vorstellung, dass die Kollegen im Funkwagen sitzen und sagen, "Jetzt machen wir uns den Spaß, einen Schwerstabhängigen zu kontrollieren.«, ist abwegig, weil jeder Beamte weiß, dass er damit nichts ändern wird. Wenn ich dem sein Rauschgift wegnehme, heißt das ja nicht, dass er sich dann eines Besseren besinnt und seine 20-jährige Drogenkarriere beendet. Das ist ja klar. Das wäre naiv und das ist ja hoffentlich keiner bei uns in diesem Arbeitsfeld.

»Die Polizei ist an der Stelle auch ein Stückweit ein Opfer der Drogenpolitik.«

Helmut Pollähne: Es ist für unser Thema nicht hilfreich, wenn wir uns jetzt auf die Polizei einschließen, denn die Polizei ist an der Stelle auch ein Stückweit ein Opfer der Drogenpolitik. Aber bestimmte Punkte möchte ich trotzdem nicht unkommentiert so stehen lassen. Selbstverständlich gilt das Legalitätsprinzip und diesem können Sie als Polizei auch nicht entkommen, indem Sie einfach die Augen verschließen. Aber wir wissen andererseits auch, dass es problematische Strategien der Polizeiarbeit gibt, die jenseits der vermeintlichen Lust liegen, drogenkranke Menschen anzuzeigen, auch weil sie eine leichte Beute darstellen. Ich hatte in meinem Vortrag unter anderem schon auf die Figur des »Agent Provocateur« hingewiesen. Ich weiß, dass solche Methoden in den Reihen der Polizei natürlich auch sehr umstritten sind. Aber es zeigt, dass das Legalitätsprinzip ein weites Feld ist. Wenn wir im Übrigen über alternative Modelle der Zukunft nachdenken, also die Herabstufung von Drogenkonsumdelikten zu Ordnungswidrigkeiten in Betracht ziehen, dann würde möglicherweise das Legalitätsprinzip nicht mehr durchgängig gelten, eher das Opportunitätsprinzip, oder sogar noch weitergehende Schritte in Richtung Legalisierung und Entkriminalisierung. Mich würde jetzt aber noch interessieren, wie die Polizei in der gegenwärtigen Situation an die Dealer ran kommen will, wenn es dabei bleibt, dass man zwar die Konsu-

umenten schont, aber nicht die Dealer? Der bisher einfachste Weg an die Dealer ranzukommen, ist über die Konsumenten. Das heißt aber, dass sie schon aus polizeilichem Aufklärungsinteresse die Konsumenten gar nicht in Ruhe lassen können. Ich betone, dass ich nichts von einem Bashing der Polizei halte, weil Sie in diesen Zwängen gefangen sind, die durch diese repressive Drogenpolitik herbeigeführt worden sind. Diese Zwänge sind systemimmanent. Man kann ihnen nicht entkommen. Aber nur auf das Legalitätsprinzip zu verweisen, genügt auch nicht.

Dazu noch eine Frage aus dem Publikum, nämlich: Was würde sich die Kripo davon versprechen, den Bereich Besitz und Konsum illegaler Drogen in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu verlagern?

Dirk Peglow: Die Verlagerung in das Ordnungswidrigkeitenrecht müsste einhergehen mit gezielter Ansprache und Betreuung bzw. Begleitung der Konsumenten. Zumindest wäre es nötig, ein Hilfeangebot zu offerieren. So ähnlich wie wir das bereits aus Portugal kennen. Das hätte zur Folge, dass wir nicht mehr verpflichtet wären, Strafanzeigen zu schreiben. Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt, wie Herr Pollähne das bereits angedeutet hat, das Opportunitätsprinzip, das uns Ermessensspielraum für die Art des Einschreitens geben würde. Und um Herrn Pollähne zu antworten: Es mag sein, dass wir manchmal über Konsumierende an die Dealer kommen. Aber die Situation ist derzeit eher davon geprägt, dass uns die Kilo sprichwörtlich vor die Füße fallen, wenn wir Fahrzeuge anhalten. Die Zeiten, in denen wir, um größere Sicherstellungen zu erreichen, vom kleinen Straßenkonsumenten hochermittelt haben, sind vorbei. Heutzutage reicht es, Fahrzeuge zu kontrollieren und man hat kiloweise Rauschgift.

Da Sie jetzt gerade den Begriff Rauschgift verwendet haben, der ja, so scheint mir, ein bisschen aus der Mode gekommen ist, möchte ich eine Frage einer Teilnehmerin aufgreifen. Sie schreibt: Bedarf es nicht auch einer Sensibilisierung bezüglich der Sprache, der Wortwahl in den öffentlichen, aber auch fachlichen und wissenschaftlichen Debatten? So wie Herr Pollähne es am Beispiel des Begriffs Drogentote problematisiert hat, gebe es weitere Termini, die entsprechende Bilder verfestigen, etwa das vom kriminellen Junkie. Ist da was dran?

Helmut Pollähne: Es ist immer ein Teil der Lösung, sich über die vorliegenden Probleme zu verständigen. Es spielt eine große Rolle, wer die Definitionsmacht hat, bestimmte Begriffe zu setzen. Das ist nichts Neues und nicht auf die Drogenpolitik beschränkt. Sehen Sie sich den Begriff Drogen an. Die Konnotation »illegal« schwingt im Alltagsverständnis mittlerweile immer mit. Wir denken an illegalisierte Drogen und nicht etwa an Ge-

nussmittel oder Rauschmittel. Eigentlich war es als Fortschritt gemeint, als das Opiumgesetz in Betäubungsmittelgesetz umbenannt wurde. Aber Cannabis ebenfalls als Betäubungsmittel einzustufen, geht an der Realität weit vorbei, sowohl was die Begrifflichkeit angeht als auch was die Wahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten anbelangt. In der Tat müssen wir auch die Sprache auf den Prüfstand stellen, wenn wir über die Drogenpolitik debattieren. Nur so können wir klären, worüber wir eigentlich reden. Dazu ein Beispiel aus Bremen. Gerade dieser Tage ging es darum, dass es ausgerechnet im Bremer Regierungsviertel eine offene Drogenszene gibt. Und nun wird überlegt, wie darauf zu reagieren ist. Die Maßnahmen, die im Gespräch sind, zielen allesamt darauf ab, die Szene irgendwie woanders hinzuschieben und nicht etwa darauf, die eigentlichen Probleme zu lösen. Ich sage, die erste Aufgabe wäre zu klären, woran man sich eigentlich dort stört. Ist es der Anblick des sogenannten Drogenelends, ist es die Angst vor Beschaffungskriminalität? Dann würde klarer, worüber wir eigentlich wieder reden. Nicht über illegale Drogen an sich, nicht über Konsumenten an sich, sondern über die Probleme, die Dritten durch ihre Anwesenheit bereitet werden.

Susanne Büttner: Ich halte eine sprachliche Neuorientierung auch für nötig. Wichtig erscheint mir, uns bewusst zu machen, dass wir über Menschen reden. Vorhin wurde gesagt, es gehe um die Vermittlung von Fakten, Fakten und nochmals Fakten.

»Die Doppelmoral bezüglich legaler und illegaler Drogen begegnet mir ständig.«

Das ist richtig, diese Tagung leistet einen wichtigen Beitrag dazu. Es geht aber auch um Mitgefühl und Menschenrechte und ich habe immer den Eindruck, dass die Menschen, um die es da geht, diejenigen, die die Drogen gebrauchen, diese auch missbrauchen, in der Debatte zu kurz kommen. Der übliche Sprachgebrauch verschärft deren Diskriminierung und verhindert Mitgefühl. Die Doppelmoral bezüglich legaler und illegaler Drogen begegnet mir ständig. Alkohol erzeugt viel, viel mehr Gewalt als so manche illegale Droge. Im Frauengefängnis ist das evident. Heroin- und Cannabiskonsum ist nicht mit aggressivem Verhalten verknüpft. Die Frauen, mit denen ich im Vollzug rede, haben sich im Prinzip selbst anästhesiert, um ihre Missbrauchs- und Gewaltfolgen irgendwie zu bewältigen. Da braucht es nicht noch ein Label obendrauf, sondern Verständnis. Deshalb finde ich diese sprachliche Umorientierung eminent wichtig.

Justus Haucap: Ich kann das aus persönlicher Erfahrung ergänzen. Ich spreche ja häufiger mit Journalisten über das Thema Drogen und sie fragen mich recht oft: »Kiffen Sie denn auch?« Dann sage ich immer: »Nein, ich saufe.« Der Konsum von Cannabis wird gleich als »Kiffen« bezeichnet. Als wenn es Fakt wäre, dass diejenigen, die Cannabis konsumieren, automatisch »Kiffer«, also Intensivkonsumenten, wären.

Helmut Pollähne: Das stimmt. Dazu passt ja, dass man diejenigen, die Cannabis rauchen, Kiffer nennt, aber diejenigen, die Alkohol trinken, nicht gleich als Trinker bezeichnet.

Justus Haucap: Oder auch nicht als Säufer.

Frau Büttner, Sie kennen den Justizvollzug gut. Läge es in der Macht des Gefängnisses, beim Umgang mit illegalen Drogen in Haft umzusteuern? Sehen Sie Spielräume für Hilfestellung an Stelle von Repression?

Susanne Büttner: In Freiheit werden 50 Prozent der Opioidabhängigen substituiert, in Haft nur 23 Prozent. In manchen Bundesländern sind die Vorgaben sehr repressiv. Bayern ist da schon mehrfach angemahnt worden. Die Konferenz für Evangelische Gefängnisseelsorge fordert, dass es analog zur Situation in Freiheit auch in den Gefängnissen Cannabis auf Rezept gibt. Es ist ja so, dass die Ersatzstoffe teilweise gesundheitsschädlicher als die Originalstoffe sind. Insofern wäre man immerhin schon mal auf dem Weg zu einer klugen Aufhebung der Prohibition in Haft. An dieser Stelle gibt es auf jeden Fall gesetzlichen Handlungsspielraum, der längst nicht ausgeschöpft ist.

Helmut Pollähne: Es gibt mindestens zwei Bereiche, in denen Gefangene in puncto Drogenkonsum, sei es Cannabis oder was anderes, noch schlechter gestellt sind als in Freiheit lebende Drogenkonsumenten.

»Jeder noch so kleine Krümel wird zur Anzeige gebracht.«

Wenn über Urinkontrollen in einer JVA Konsum festgestellt wird, führt das unweigerlich zu Disziplinarmaßnahmen. Draußen ist das straflos. Niemand kann in Freiheit dafür bestraft werden, dass man hinterher feststellt, er habe konsumiert. Wenn das bei einem Gefangenen festgestellt wird, wird er diszipliniert und er erleidet das, was man früher eine Anstaltsstrafe genannt hat, nämlich Disziplinarmaßnahmen. Das ist der eine Punkt, den ich nicht legitim finde. Der andere Punkt ist, dass



Bild von karosieben auf Pixabay

Drogenkonsum erstreckt sich ja über diverse Stoffe und ändert sich ständig. Die Grundproblematik des Scheiterns von Prohibition ist nun wahrlich nicht auf Cannabis beschränkt.

Susanne Büttner: Ich hoffe natürlich generell, dass in zehn Jahren die Gefängnisse schon etwas leerer sind und da nicht mehr so viele Konsumentinnen und Konsumenten einsitzen. Ja, wir werden auch mit der Aufhebung der Prohibition schon ein Stück weiter sein. Mit der Legalisierung von Cannabis allein wird es nicht getan sein. Wir würden uns schon freuen, wenn es statt Kriminalisierung mehr staatliche Hilfe für die Konsumentinnen und Konsumenten und auch Abhängige gäbe. Wenn es über eine kontrollierte Abgabe von Drogen mehr Geld für Prävention, Aufklärung und auch Therapie gäbe. Ein Haftplatz kostet bundesweit im Schnitt 110 EUR. Das ist in der Summe sehr viel Geld. Insofern ist es unsere Hoffnung, dass das Geld umverteilt wird, um die Menschen, die Hilfe brauchen, zu unterstützen, statt sie zu sanktionieren. Im System Gefängnis sind unglaubliche Ressourcen gebunden. Es wäre eine eigene Diskussion, wie sinnvoll man Gefängnisse findet. Als Evangelische Konferenz unterstützen wir die Debatte der Überwindung der Prohibition. Ich würde mir wünschen, dass die konsequent weitergeführt wird. Das gesellschaftliche Klima wird ja vielleicht nicht einfacher in nächster Zeit. Die Tagung ist jedenfalls ein guter Beitrag.

Justus Haucap: Ich bin optimistisch, dass wir in der nächsten Legislaturperiode eine Legalisierung von Cannabis bekommen. Es wird wohl nicht gelingen, die CDU zu bewegen, kollektiv dafür zu stimmen. Ich könnte mir aber vorstellen, dass, wenn die Koalitionsverhandlungen intelligent geführt werden, man sich auf eine Einigung einlassen kann, bei der die Abstimmung im Deutschen Bundestag freigegeben wird. So wie wir das in der Vergangenheit bei der Ehe für alle erlebt haben. Selbst in der CDU gibt es einige Abgeordnete, die davon überzeugt sind, dass ein regulierter, legalisierter Markt besser wäre als ein illegaler Markt, zumindest für Cannabis. Wenn ich mir die weltweite Entwicklung ansehe und beobachte, dass beispielsweise Oregon für eine Entkriminalisierung kleiner Mengen harter Drogen gestimmt hat, halte ich es nicht für unmöglich, dass wir in zehn Jahren auch hierzulande zumindest eine intensive Debatte darüber führen werden. Ich hoffe, dass die Debatte über den weiteren Weg dann evidenzbasiert geführt wird und man bereit ist, Erfahrungen anderer Staaten zur Kenntnis zu nehmen.

Dirk Peglow: Meine Prognose ist, dass wir auch in zehn Jahren noch illegale Märkte haben werden, unabhängig von der Frage, wie wir bis dahin mit Rauschgiftdelikten umgehen. Es wird weiterhin Drogenkartelle geben, die ihre produzierten Substanzen veräußern werden. Dann eben billiger oder an Jüngere, Minderjährige und dergleichen mehr. Wir werden das nicht abstel-

jede Auffälligkeit mit Drogen, sei es der Besitz noch so kleiner Krümel, zur Anzeige gebracht wird. Das wird von der Staatsanwaltschaft verfolgt und wird nicht etwa wie draußen eingestellt wegen Eigenkonsum. Da gibt es leider nur wenige Ausnahmen meines Wissens. Auch das ist eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Gefangenen. Eine Praxis, die die bestehenden Probleme noch verschärft.

Vielleicht sollten wir die verbleibende Zeit jetzt noch nutzen, um in die Glaskugel zu blicken. Was glauben Sie, wo stehen wir in der Drogenpolitik in diesem Land in zehn Jahren, also 2030? Wie lautet Ihre Prognose?

Helmut Pollähne: Eine Frage, die im Raum steht, ist, ob denn das Ordnungswidrigkeitenrecht tatsächlich eine sinnvolle Alternative zur heutigen repressiven Drogenpolitik wäre. Herr Peglow hat das vorhin ins Gespräch eingebracht. In den Reihen der Realpolitik, soweit man sich dem Thema Entkriminalisierung überhaupt öffnet, also z. B. in der SPD, wird das ja auch offenbar favorisiert. Ich halte die ordnungswidrigkeitenrechtliche Lösung nicht für eine echte Lösung. Sie verlagert lediglich die Probleme. Für einige würde es damit sicherlich leichter, für die Polizei zum Beispiel. Andere hätten möglicherweise sogar mehr Probleme als vorher. Ein Blick in die Zukunft, wo stehen wir in 10 Jahren? Da bin ich trotz allem zuversichtlich, dass wir bis dahin den Konsum materiell entkriminalisiert haben. Also nicht nur auf der Ebene von Einstellungsvorschriften. Wahrscheinlich reduziert auf Cannabis, das wäre der Wermutstropfen. Der

len können. Aber ich bin guter Dinge, dass wir nächstes Jahr im Zuge möglicher Koalitionsverhandlungen das Thema vielleicht weniger emotionsgeladen angehen können als bisher. Ich glaube, dass die gesellschaftliche Debatte sich auch etwas entzerren wird, weil klarer werden wird, was eigentlich gemeint ist, wenn von Legalisierung, Entkriminalisierung oder Freigabe die Rede ist. Ich erhoffe mir eine Versachlichung der Debatte und dass das Fingerzeigen auf andere nachlässt. Aber wie gesagt, ich halte es für das Wichtigste, dass wir die Konsumenten und Konsumentinnen in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken.

Ich habe noch ein Statement aus dem Publikum für die Runde. Eine Teilnehmerin schreibt: »Die aktuelle Drogenpolitik ist nicht mehr haltbar, die Fakten zeigen das. Das ist aber auch nicht das Problem, es braucht vielmehr die Erneuerung des Systems. Es geht um Mut, Konzepte und den Abschied von alten Paradigmen. Das ist schwierig und braucht daher vor allen Dingen mehr Öffentlichkeitsarbeit.« Und sie fragt sich weiter, warum die Leute, die sich für andere alternative drogenpolitische Konzepte einsetzen, nicht stärker im öffentlichen Diskurs auftauchen. Warum sind die nicht stärker präsent in den Medien, im Fernsehen usw.? Hat die Kollegin Recht, dass diese kritischen Diskussionen eigentlich hauptsächlich in Fachgremien, auf Fachtagungen stattfinden und sie eigentlich die breite Öffentlichkeit noch gar nicht erreicht haben?

Justus Haucap: Mein Eindruck ist ein anderer. Selbst Medien, die man sonst traditionell dem konservativen Spektrum zuordnen würde, wie Die Welt, die Neue Zürcher Zeitung, die FAZ, haben mittlerweile doch einen sehr kritischen Blick auf die Prohibition eingenommen, zumindest in Teilen. Die Stimmung scheint sich zu wandeln, die frühere harte Linie wird seltener verfolgt. Das ist für mich ein Zeichen, dass die Debatte mittlerweile über die Diskussion »unter uns« hinausgeht.

Helmut Pollähne: Heino Stöver hat in seiner heutigen Präsentation deutlich gemacht, wo die Probleme und Lösungen liegen. Ein Ansatz bestünde darin, die Stelle der Drogenbeauftragten durch eine Kommission zu ersetzen. Diese Kommission könnte die Fragen gründlicher und kontinuierlicher beraten als das bisher geschieht. Man würde dadurch Fachpolitiker und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen zusammenbringen. Vielleicht auch Verbandsvertreter. Die Verbraucherschutzverbände gehören auch dazu, aber sie haben das Thema bislang nicht auf dem Schirm. Es gibt jedoch organisierte Konsumenten und Konsumentinnen, die zu beteiligen wären. Denn wir kommen nicht voran, wenn es weiterhin heißt: »Was die Kiffer dazu zu sagen haben, wissen wir eh. Das interessiert uns nicht.«

Vielen Dank für Ihr Engagement und lassen Sie uns bei Gelegenheit wieder zusammenarbeiten.



Unsere Podiumsgäste und unserer Moderator (von links nach rechts):

- **Susanne Büttner**, Dekanin im Justizvollzug, Gefängnisseelsorge JVA Schwäbisch Gmünd, E-Mail: Susanne.Buettner@jvaschwaebischgmueund.justiz.bwl.de
- **Prof. Dr. Justus Haucap**, Professur an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Direktor des Düsseldorfer Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE), E-Mail: haucap@dice.hhu.de
- **Dirk Peglow**, Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V., Landesvorsitzender Hessen, Stellvertretender Bundesvorsitzender, E-Mail: dirk.peglow@bdk.de
- **Prof. Dr. iur. habil. Helmut Pollähne**, Rechtsanwalt und Strafverteidiger, E-Mail: pollaehne@strafverteidiger-bremen.de
- **Dr. Klaus Roggenthin**, Geschäftsführer der BAG-Straffälligenhilfe, E-Mail: roggenthin@bag-s.de

Fazit

von Daniel Wolter

Meine Damen und Herren, liebe Teilnehmende,

wie Herr Roggenthin angekündigt hat, obliegt es mir, jetzt den Abschluss der Bundestagung zu gestalten.

Wie immer stellt sich die Frage, wie sich solch eine Tagung abschließen lässt. Ich habe zuletzt nochmal in die Kommentar-Liste im Portal reingeschaut und hier gibt es zwei passende Kommentare. Zum einen hat jemand geschrieben: Danke für die extrem guten Beiträge und anregenden Diskussionen. Und ein ähnlicher Kommentar geht in die gleiche Richtung, dass man sich für die Kommentare, Vorträge und Beiträge der Referierenden recht herzlich bedankt. Ich kann mich dem nur anschließen. Auch die Diskussion eben hat, finde ich, nochmal recht gut wesentliche Aspekte zusammengefasst. Nichtsdestotrotz möchte ich auf zwei, drei Aspekte eingehen, aus der sich die Notwendigkeit ergibt, warum wir diese Tagung mit diesem Thema durchgeführt haben.

Wenn wir an den gestrigen Tag denken, und insbesondere an den Vortrag zur Geschichte und internationalen Entwicklung der Drogenprohibition, so hat uns Herr Böllinger recht deutlich aufgezeigt, wie stark eine jahrzehntelange Konzentration, auf die Bekämpfung des Drogenhandels bis heute immer mit repressiven Maßnahmen einherging und einhergeht. Und dass viel zu wenig darüber nachgedacht wird, zumindest von den Entscheidungsträgern in der Drogenpolitik, welche Einschränkungen und welcher Schaden doch mit der geltenden Verbots- und Sanktionspolitik verbunden waren und sind.

Vielmehr müsste man gegenüberstellen und verdeutlichen, was für Freiheitsverluste und Schäden mit der Sanktions- und Verbotspolitik verbunden sind, nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern langfristig auch für die Gesellschaft. Es ist längst an der Zeit, dass die Entscheidungsträger, ich denke da besonders an die Politik, sich die Frage stellen müssen, inwiefern die aktuelle Verbots- und Sanktionspolitik noch aufrechtzuerhalten ist, wie sie sich überhaupt noch rechtfertigen und legitimieren lässt. Herr Nestler, hat das recht deutlich auf den Punkt gebracht. Er hat ziemlich klar formuliert, dass er die aktuelle Drogenpolitik oder die Ausgestaltung der Maßnahmen und die bestehenden Regularien für verfassungswidrig hält.

Ich glaube, wenn man an den heutigen und gestrigen Tag zurückdenkt, stimmen die meisten Referierenden mit der Aussage überein. Es liegt auf der Hand, dass es notwendig und auch

geboten ist, neue und andere Wege in der Drogenpolitik zu gehen. Da werden Sie mir alle wahrscheinlich zustimmen, dass wir weg müssen von der bestehenden Verbotspolitik. Wir müssen weg von repressiven Maßnahmen in der Drogenpolitik. Gleichzeitig, das sei vielleicht noch erwähnt, bedarf es auch einer Ausweitung von Therapie- und Behandlungsmaßnahmen. Die Drogenpolitik sollte sich an den Maßstäben einer Schadensminimierung orientieren.

Ich finde, es muss und sollte sich lohnen, sich für eine humane und damit auch für eine, wenn man das so formulieren kann, menschenzugewandte Drogenpolitik einzusetzen. Dass das nicht automatisch passiert, hat uns die Geschichte der Drogenprohibition gezeigt. Ich meine, eine teilnehmende Person hat auch während der letzten Diskussion die Frage gestellt: Inwiefern können wir denn diesen Wandel herbeiführen, was müssen wir dafür noch machen?

Es ist ein großer Wandel erforderlich, ein gesellschaftlicher Wandel, der von allen Entscheidungsträgern und von der Zivilgesellschaft mitgetragen werden muss. Dieser muss von allen unterschiedlichen Akteuren aktiv getragen und postuliert werden. Sei es aus der Forschung oder aus der Zivilbevölkerung mit seinen zivilgesellschaftlichen Organisationen heraus.

Die größte Herausforderung, wenn man wieder auf die Geschichte der Drogenprohibition zurückblickt, besteht wohl darin, die politische Haltung in diesem Bereich zu ändern.

Herr Roggenthin hatte es bereits angekündigt: Auch als BAG-S werden wir uns mit der Drogenpolitik weiter auseinandersetzen. So wird es zur Bundestagung eine Dokumentation geben. Sie haben außerdem die Möglichkeit, im Anschluss an die Tagung die verschiedenen Informationen und Materialien, also auch die Präsentationen, herunterzuladen und durchzulesen oder sich die verschiedenen Beiträge nochmal als Video anzuschauen. Die werden ebenfalls auf der Portalseite zur Verfügung gestellt.

Letztendlich müssen wir uns der Ausgangsfrage der diesjährigen Bundestagung zuwenden: Inwiefern ist die Drogenpolitik ein Einfallstor in die Straffälligkeit? Die Beantwortung dieser Frage, liebe Teilnehmende, möchte ich gerne Ihnen überlassen. Mit der Bundestagung wollten wir Ihnen eine Möglichkeit geben, sich über die aktuelle Drogenpolitik auszutauschen, Ihnen

Ideen und Impulse zu liefern sowie alternative Wege in der Drogenpolitik aufzuzeigen.

Ob uns das gelungen ist, müssen letztendlich Sie entscheiden und hier finde ich, zeigt sich auch schon die Einschränkung einer Online-Veranstaltung. Bei einer Präsenzveranstaltung könnte ich zumindest in nickende oder kopfschüttelnde Gesichter schauen.

Die diesjährige Bundestagung war für die BAG-S eine Premiere. Eine Premiere, die wir alle zusammen, wie ich finde, recht gut gemeistert haben, trotz einiger technischer Schwierigkeiten, die sich aber alle doch schnell lösen ließen. Ich muss aber eingestehen – und da geht es Ihnen vielleicht nicht anders als mir: Die persönlichen Gespräche in den Kaffeepausen, das Zusammensitzen am Abend oder einfach nur der Blick in die vielen realen Gesichter, das hat mir doch alles sehr gefehlt.

Ich bin trotzdem sehr dankbar dafür, dass wir diese Online-Veranstaltung zu einem so wichtigen Thema organisieren konnten. Während der zwei Tage klang es ja bereits an: Wir werden uns der Thematik weiter widmen.

Zum Schluss bleibt mir nur noch, allen Teilnehmenden für ihre Teilnahme, für ihre Beiträge und für ihre Mitwirkung zu danken. Ebenso möchte ich mich bei den vielen Referierenden bedanken, für die sehr interessanten Beiträge, die uns viele anregen-

de Aspekte geliefert haben und uns Mut gemacht haben, uns für eine andere Drogenpolitik einzusetzen.

Ebenso möchte ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Vorstand für die Unterstützung und Moderation recht herzlich bedanken. Ganz besonders gilt der Dank an die Geschäftsstelle der BAG-S, insbesondere an Frau Weigand und Herrn Roggenthin, ohne die die Bundestagung gar nicht hätte stattfinden können. Bei einer digitalen Veranstaltung sieht man noch viel weniger als bei einer Präsenzveranstaltung, wie viel Vorbereitung im Hintergrund erforderlich gewesen ist. Deswegen hier noch einmal mein großer Dank an die Geschäftsstelle. Nicht zu vergessen, und damit möchte ich auch meine Dankesliste beenden: Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und natürlich auch dem Bundesverwaltungsamt haben wir für die finanzielle Unterstützung der Bundestagung zu danken, ohne die die Durchführung nicht möglich gewesen wäre.

Der übliche Abschlusssatz, Ihnen eine gute Heimreise zu wünschen, erübrigt sich bei einer Online-Veranstaltung. Ich hoffe, dass Sie den Tag noch gut ausklingen lassen können. Ich wünsche Ihnen eine angenehme Woche und freue mich, Sie hoffentlich bald mal wieder in live auf einer Veranstaltung begrüßen zu dürfen – in diesem Sinne haben Sie vielen Dank!

Neuerscheinung: »Straffällige Frauen«



Ungeachtet ihrer besonderen Probleme und Bedürfnisse spielen straffällig gewordene Mädchen und Frauen in der kriminologischen Diskussion bislang nur eine randständige Rolle. Der Band präsentiert die zentralen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Befunde zur Frauenkriminalität. Er bietet einen kompakten Überblick über wesentliche Erklärungsansätze, beleuchtet die Struktur der Frauenkriminalität, stellt die spezifischen Lebenslagen dar und thematisiert die Probleme des Strafvollzugs sowie des Maßregelvollzugs. Ergänzt wird das Werk durch einen praxisnahen Überblick über die Hilfeangebote für straffällig gewordene Mädchen und Frauen in Deutschland.

Gabriele Kawamura-Reindl/Linda Weber
Straffällige Frauen
 Erklärungsansätze, Lebenslagen
 und Hilfeangebote
 2021, 216 Seiten
 broschiert, € 24,95
 ISBN 978-3-7799-6230-4

Grußworte zum Jubiläum der BAG-S¹



Prof. Dr. Heinz Cornel

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mein Name ist Heinz Cornel. Ich bin seit 32 Jahren Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule in Berlin. Genau genommen bin ich seit einem Jahr im Ruhestand. Aber ich genieße das Privileg, weiterhin vielfältig in Lehre, Forschung und kriminalpolitischer Praxis tätig zu sein.

Als Student der Rechts- und Erziehungswissenschaften begann ich 1972 mit Gefängnisbesuchen in der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe, die in dem Aufbau einer Arbeitsgruppe für Strafvollzug und Entlassenenhilfe mit einem Beratungsbüro an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität mündete. Über 30 Jahre war ich im Vorstand der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in Berlin und nach 2009 viele Jahre Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit in Strafrecht und Kriminalpolitik, vormals Deutsche Bewährungshilfe.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe ist mir seit ihrer Gründung bekannt und von Beginn an habe ich regelmäßig den Informationsdienst Straffälligenhilfe abonniert und studiert, in dem ich auch immer wieder publiziert habe. Schon mit Prof. Kawamura-Reindl als Geschäftsführerin in den 1990er-Jahren habe ich intensiv zusammengearbeitet und bin ihr bis heute freundschaftlich-kollegial verbunden. An vielen Fachtagungen, vor allem den Fachwochen, habe ich als Referent oder Moderator mitgewirkt und immer war ich von der Aktualität der Themen und den lebendigen Praxiskontakten angetan.

Ich wünsche mir von der BAG-S, dass der Informationsdienst und die Fachtagungen weiterhin so engagiert bleiben und die Freie Straffälligenhilfe nicht nur widerspiegeln, das auch, sondern weiterhin fachlich und kriminalpolitisch voranbringen. Unabhängig vom Diskurs zur Angemessenheit und Aktualität des Begriffs »Freie Straffälligenhilfe«, der nun mal als Eigenname eingeführt ist, soll diese Freiheit und Unabhängigkeit im Interesse der Klienten und Klientinnen und von Innovationen benutzt werden. Und wo kann das besser geschehen als im Austausch vieler Personen, Organisationen und Initiativen auf Bundesebene und auch international.

Ich wünsche der BAG-S noch mindestens weitere 30 Jahre und werde mich bemühen, auch dann wieder eine Grußbotschaft zu senden. Alles Gute für die BAG-S, ihre Mitarbeitenden und ihre Mitglieder. Vielen Dank!

Hedi Boss

Ich gratuliere zum 30-jährigen Bestehen der BAG-S. Ich bin Hedi Boss und kenne die Bundesarbeitsgemeinschaft seit 1991 durch meine Tätigkeit als Referentin beim AWO Bundesverband. Von 2005 bis 2014 war ich als Vertreterin der AWO Mitglied im Vorstand der BAG-S und ab 2011 als stellvertretende Vorsitzende tätig.

Die BAG-S erfüllt eine sehr wichtige Funktion in der Auseinandersetzung mit politischen Gremien, in der Öffentlichkeitsarbeit und vor allem als Interessenvertretung von und für Menschen, die straffällig wurden. Die BAG-S muss auf Bundesebene auch weiterhin aktiv bleiben, um politische Entscheidungen mitzugestalten. Es gibt noch viele Handlungsfelder. Insbesondere im Bereich der Prävention, der Resozialisierung und bei gesamtgesellschaftlichen Themen, wie z. B. der Umsetzung von Inklusion. Dies alles ist möglich durch die engagierte Arbeit des hauptamtlichen Teams der BAG-S-Geschäftsstelle, das Engagement der Mitgliedsverbände und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort.

Ich wünsche Ihnen allen viel Kraft, Engagement und Optimismus für die weitere Arbeit.

¹ Die folgenden Beiträge setzen sich aus mündlichen (transkribierten) Grußworten und schriftlich übermittelten Grüßen zusammen.

Prof. Dr. Frieder Dünkel

Ich gratuliere der Bundesarbeitsgemeinschaft zum Jubiläum und versichere, dass die BAG-S und das Informationsblatt Straffälligenhilfe immer ein zuverlässiger Wegbegleiter und eine wichtige Informationsquelle für meine wissenschaftlichen Arbeiten war und ist. Habe gerade einen Beitrag über familienfreundliche Gestaltung des Strafvollzugs verfasst, ein Thema, das die BAG-S schon 2012 aufgegriffen hat, und das nunmehr aufgrund der Europaratsempfehlung von 2018 zu einem allseits beachteten Thema geworden ist mit inzwischen vielfältigen Initiativen der Praxis und Gesetzgebung. Die BAG-S war insoweit Wegbereiterin einer humaneren Vollzugsgestaltung.

Ich gratuliere Ihnen und den Mitarbeiter*innen sowie den beteiligten Vereinen etc. für diese wichtige Arbeit und wünsche, dass die BAG-S sich so positiv weiterentwickelt wie bisher.

Mit besten Grüßen!

Renate Engels

Guten Tag, liebe Freundinnen und Freunde der BAG-S. Es gibt etwas zu feiern und ich freue mich, beim 30-jährigen Jubiläum dabei zu sein. Ich bin Renate Engels und inzwischen seit drei Jahren im Ruhestand. Davor war ich über 30 Jahre Mitarbeiterin des DBH-Fachverbandes, vor allem leitete ich das DBH Bildungswerk und war die stellvertretende Geschäftsführerin des Verbandes. Die BAG-S kenne und begleite ich seit ihrer Gründung. Seit 1990 gehörte ich dem erweiterten Vorstand als Stellvertreterin an und 2001 wurde ich vom DBH in den BAG-S-Vorstand entsandt. In dieser Funktion übernahm ich mehrfach den BAG-S-Vorsitz. In den ersten Jahren war die BAG-S noch im Haus des DBH beheimatet. Der informelle Austausch und das unkomplizierte Miteinander waren eine willkommene Bereicherung. Die Vorstandsarbeit in der BAG-S habe ich gerne übernommen und die anregenden, manchmal auch kontroversen Diskussionen sind mir lebhaft in Erinnerung. Orientiert am Gründungsgedanken fand ein Austausch über die Arbeit in den Verbänden statt, Arbeitsschwerpunkte wurden untereinander abgestimmt und Projekte weiterentwickelt. Abstimmungen über aktuelle Aufgaben und Projekte erfolgten und erfolgen im Vorstand stets einstimmig und verstärken damit ihre Wichtigkeit auch in politischen Stellungnahmen. Diese Einstimmigkeit in der Verabredung gemeinsamer Aufgaben ist ein hohes Gut und war mir persönlich immer besonders wichtig.

Ebenso wie die praktischen Angebote der BAG-S, vor allem die Publikationen und Fachtagungen, die eine große Unterstützung für die im Feld Aktiven darstellen. Wechsel im Vorstand und in der Geschäftsstelle beeinflussten die Ausgestaltung der inhaltlichen Arbeit und ermöglichten neue Sichtweisen und Schwer-

punkte. Die Zusammenarbeit mit allen war immer konstruktiv und angenehm. In 30 Jahren ist die BAG-S im Sinne der Satzungsziele und Aufgaben ein gutes Stück weitergekommen.

Wenn es stimmt, dass das Glück und auch der Erfolg mit den Tüchtigen ist, dann ist mir um die BAG-S nicht bange. Ich wünsche der Organisation und allen bei der BAG-S und für das Arbeitsfeld Tätigen, dass sie sich stets mit Tatkraft, Optimismus, Engagement und Erfolg und mit der notwendigen wirtschaftlichen Stabilität zu Gunsten der Straffälligen einsetzen können. Vielen Dank an alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen für die geleistete Arbeit in 30 Jahren. Und von Herzen alles Gute für die nächsten drei Jahrzehnte und weit darüber hinaus.

Eberhard Ewers

Herzliche Glückwünsche!

Von 1998 bis 2014, also gut die Hälfte der Zeit, welche die BAG-S nunmehr besteht, durfte ich den Paritätischen im Vorstand vertreten. Inzwischen befinde ich mich im Ruhestand, nutze jedoch gerne die mir angebotene Gelegenheit, anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Bundesarbeitsgemeinschaft meine Grüße und die besten Wünsche für die weitere Zukunft der BAG-S zu entsenden.

Besonders in Erinnerung sind mir die Jahre 2006 bis 2008, in welchen ich den Vorsitz innehatte. In dieser Zeit gab es eine für die Straffälligenhilfe in Deutschland bedeutende und folgenreiche politische Zäsur: Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ging die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder über. Zwar gilt das Strafvollzugsgesetz als Bundesrecht nach wie vor weiter, kann aber seit diesem Stichtag durch Landesrecht ersetzt werden. Gegen die beschlossene Kompetenzverlagerung im Strafvollzug haben sich damals nicht nur die BAG-S, sondern alle namhaften Verbände und Fachorganisationen ausgesprochen.

Die Landesgesetzgeber haben seit diesem Stichtag von der neuen Möglichkeit sukzessive Gebrauch gemacht und eigene Gesetze für die Bereiche Strafvollzug, Untersuchungshaft und Jugendvollzug geschaffen. Hierdurch wurde die Arbeit der Mitgliedsverbände der BAG-S wie auch der Geschäftsstelle wesentlich komplexer, da sich dadurch in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik unterschiedliche Voraussetzungen für die in der Straffälligenhilfe tätigen Vereine, Verbände und Organisationen ergaben. Für die BAG-S selbst als bundesweite Dachorganisation bedeutet dies seitdem einen wesentlich höheren Aufwand an gegenseitiger Information, Erfahrungsaustausch und fachlichen Diskurs.

Dieser Herausforderung hat sich die BAG-S bis heute meines Erachtens mit Erfolg gestellt, nicht zuletzt durch die Bundestagung 2017, worin die Bewertung der Frage, inwieweit die Länder ihre neue Gesetzgebungsmöglichkeiten für Verbesserungen bzw. Verschlechterungen für die straffälligen Menschen genutzt haben, nach zehn Jahren umfassend diskutiert wurden. Auch wenn ich selbst zu dieser Zeit nicht mehr aktiv am Geschehen teilnahm, so habe ich doch die Dokumentation dieser spannenden Fachtagung mit großem Interesse gelesen.

Die alle drei Jahre von der BAG-S ausgerichteten - früher »Straffälligenhilfe-Kongresse« genannten - Bundestagungen waren für die Mitgliedsverbände wie auch für mich immer ein Highlight. Aktuelle Fragestellungen aus der Praxis kamen vielfältig zur Sprache, das große Interesse der Fachwelt an deren gemeinsamem Diskurs bestätigte dies immer wieder. In diesem Jahr muss die Bundestagung der BAG-S, wie so viele andere Großveranstaltungen, Corona-bedingt virtuell stattfinden. Auch dieses Mal geht es um ein Thema, das die Straffälligenhilfe seit vielen Jahren begleitet. Drogenpolitik kann nicht ohne Strafrechtspolitik gedacht werden, schon allein die assoziativ sich aufdrängende »Beschaffungskriminalität« und deren Konsequenzen macht dies deutlich. Ich bin gespannt auf die Vorträge und Diskussionen und wünsche der BAG-S viel Erfolg bei diesem nicht einfachen Unterfangen!

Zum dreißigjährigen Jubiläum wünsche ich den in der Geschäftsstelle arbeitenden Menschen als auch den in der BAG-S zusammengeschlossenen Mitgliedsverbänden weiterhin die Energie und alles Gute für die weitere Zukunft!

Dr. Thomas Galli

Herzlichen Glückwunsch an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zum 30-jährigen Bestehen. Mein Name ist Thomas Galli, ich war über 15 Jahre lang in Strafvollzugsanstalten tätig. Ich bin seit drei Jahren ungefähr Rechtsanwalt und habe die Bundesarbeitsgemeinschaft im Rahmen meiner Tätigkeit im Justizvollzug kennen gelernt. 2001 habe ich dort angefangen und bin seitdem regelmäßiger Leser des Informationsdienstes, den ich als sehr, sehr hilfreich, lehrreich und anregend empfinde - auch die Tagungen der Bundesarbeitsgemeinschaft. Das ist aus meiner Sicht eine Vereinigung, auch eine Plattform, um einfach auch zukunftsorientierte Ideen auszutauschen, Impulse zu setzen und es ist eben auch eine Vereinigung, die ein Stück weit auch das Justizsystem nicht nur sehr, sehr hilfreich ergänzt mit der Freien Straffälligenhilfe, sondern immer wieder auch angemessen, konstruktiv und irritierend Kritik äußert an manchen strafvollzuglichen Strukturen, die eben von außen be-

trachtet oder von Menschen betrachtet, die ganz intensiv mit Straffälligen arbeiten, manchmal nicht so sinnvoll sind. Insofern wünsche ich der Bundesarbeitsgemeinschaft, dass sie auch weiterhin bereit ist, nicht den einfachsten Weg zu gehen, und weiterhin eine kritisch-konstruktive Kraft und ein konstruktiver Akteur bleibt.

Alles Gute!

Almuth Kummerow

Ich heiße Almuth Kummerow und habe mein Berufsleben in der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen der AWO in Frankfurt am Main verbracht, die ich 28 Jahre lang auch geleitet habe. Ich kann mich sehr gut an die Gründung der BAG-S erinnern. Die Arbeiterwohlfahrt war damals eine treibende Kraft. Es sollte eine Interessensvertretung, insbesondere für die Freie Straffälligenhilfe, geschaffen werden. Der Freien Straffälligenhilfe, die zwar eingebunden in die Verbände der Wohlfahrtspflege, zumeist in kleinen Einrichtungen, stattfindet, die auch in den Verbänden immer in der Minderheit sind, sollte Gewicht verliehen, Stimme und Gehör verschafft werden. Auch gegenüber den starken und mächtigen Institutionen und Organisationen der Justiz, mit denen kooperiert werden muss, die jedoch manches Mal auch zu Gegnern werden und immer wieder daran erinnert werden müssen, ihren Resozialisierungsauftrag ernst zu nehmen.

Gemeinsam mit der BAG-S wurde auch der Fachausschuss straffällig gewordener Frauen gegründet, in dem ich von Beginn an mitgearbeitet habe. In ihm sind die wenigen frauenspezifischen Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe vertreten. Damals wie heute halte ich es für dringend erforderlich, dass die wenigen straffällig gewordenen Frauen, deren Lebenslage und spezifische Problematik immer wieder und immer noch gegenüber der Überzahl an straffällig gewordenen Männern vernachlässigt und vergessen wird, in der BAG-S eine eigenständige Vertretung haben. Und die Mitarbeiterinnen in den wenigen und kleinen Einrichtungen, die bei der Entwicklung von Konzepten für eine frauenspezifische Straffälligenhilfe, die die Lebenslage und soziale Situation der straffällig gewordenen Frauen angemessen berücksichtigen, Pionierarbeit leisten, benötigen Austausch und gegenseitige Unterstützung.

Leider mussten wir in den 30 Jahren immer wieder um unsere Existenzberechtigung kämpfen. Ich hoffe sehr, dass diese Kämpfe endlich beendet sind und der Fachausschuss als ständiger Ausschuss der BAG-S akzeptiert ist. Zudem wünsche ich mir und der BAG-S zu ihrem 30-jährigen Bestehen, dass sie sich verstärkt auch als politische Organisation versteht, die zu wich-

tigen kriminalpolitischen Themen Stellung nimmt, sich über die Debatten über Kriminalität und den Umgang damit einmischt und allen Law-and-Order-Vorstellungen und -Forderungen entschieden entgegentritt.

Kriminalität und Straffälligkeit, ihre Ursachen und angemessenen Reaktionen, benötigen einen aufgeklärten und rationalen Diskurs. Allen Formen von Punitivität und Straflust muss Widerstand geleistet werden. 1994 erschien eine hervorragende Broschüre der BAG-S mit dem Titel »Kriminalität und Sicherheit – Anmerkungen zu einem missbrauchten Thema«. In diesem Sinne sollte weitergearbeitet werden.

Happy Birthday, BAG-S. Happy Birthday, Fachausschuss straffällig gewordene Frauen.

Prof. Dr. Michael Lindenberg

Schönen Tag, mein Name ist Michael Lindenberg und ich bedanke mich, dass ich hier sprechen kann. Ich bin Sozialarbeiter und Kriminologe und habe in den letzten 20 Jahren als Hochschullehrer am Rauhen Haus in Hamburg gearbeitet.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe hat immer eine sehr hohe Bedeutung für mich gehabt. Warum ist das so? Nun ja, wir alle wissen, dass der Mensch weder Wolf noch Lamm ist, sondern tatsächlich so ziemlich vielfältig, wenn er nur in die entsprechende Situation gebracht wird. Darum ist es politisch und kriminalpolitisch klug, wenn wir versuchen, bestimmte Situationen gar nicht erst auftreten zu lassen.

Der Strafvollzug ist ein schwieriger Ort. Viele Menschen werden dort mit knappen Mitteln auf engem Raum für lange Zeit zusammengesperrt. Erschwerend kommt hinzu, wie es der Kriminologe Nils Christie gesagt hat, dass es die Absicht dieser Institution ist, Schmerz zuzufügen. Das werden wir akzeptieren müssen. Zugleich müssen wir dafür Sorge tragen, dass die Bedingungen im Strafvollzug und die Situation von straffällig Entlassenen nicht über Gebühr erschwert werden.

Darum hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe viele Jahrzehnte bemüht. Dafür danke ich Ihnen recht herzlich. Vielen Dank fürs Zuhören.

Prof. Dr. Bernd Maelicke

Guten Tag, lieber Herr Wolter, lieber Herr Roggenthin, mein Name ist Bernd Maelicke. Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich zum 30-jährigen Jubiläum der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe. Ich bin ja einer der wenigen Zeitzeugen und

war damals, 1990 und auch in den Jahren davor, dabei. Wir waren ein kleiner Fachausschuss bei der Arbeiterwohlfahrt, der sich mit der Freien Straffälligenhilfe beschäftigt hat, und wir haben gesehen, dass die öffentliche Diskussion von dem Wunsch der Strafvollzugsbediensteten dominiert wurde, also zum Thema Gefängnis, und von der Deutschen Bewährungshilfe, also zum Thema Bewährungshilfe. Aber die so genannte Freie Strafe, die war gewissermaßen unterbelichtet, die war verbandlich nicht organisiert und spielte nicht bei der Fachdiskussion auf Bundes- und auf Landesebene mit.

Damals hatten Renate Simmendinger und ich eine Untersuchung zu den Anlaufstellen in allen Bundesländern gemacht und deshalb wussten wir genau, wo die besonderen Qualitäten der Freien Straffälligenhilfe liegen. Sie arbeitet nicht justizförmig, sie kann sich am sozialen Umfeld, an den Angehörigen, an den Kindern ausrichten, sie arbeitet am Gemeinwesen orientiert und sie ist Teil der Zivilgesellschaft, das heißt, soziale Integration und Resozialisierung ist eine der Hauptaufgaben der Freien Straffälligenhilfe. Das war uns wichtig, und deshalb haben wir damals angeregt, einen solchen Fachverband zu gründen, was vor 30 Jahren auch stattgefunden hat. Ich war dann, glaube ich, sogar ein Jahr lang Vorsitzender, es kamen dann Finanzierungsprobleme auf, also die Frage, wer finanziert diese Organisation eigentlich? Die Finanzierung ist dann durch die Bundesregierung abgesichert worden, wodurch sich ein sehr schlagkräftiger Verband entwickelt hat.

Wenn man sich heute die Bundesarbeitsgemeinschaft anschaut, dann muss man sagen, sie hat sich hervorragend entwickelt, sie macht hervorragende Öffentlichkeitsarbeit mit dem Informationsdienst, sie macht hervorragende Fachtagungen und Kongresse, sie macht Stellungnahmen zu Gesetzgebungen und zu aktuellen justizpolitischen Problemen und sie bietet Fortbildung für die Fachkräfte in diesem Bereich an. Das heißt, die wesentlichen bundeszentralen Aufgaben werden erfüllt, auch die internationale Zusammenarbeit und auch das Anregen von Forschung und Entwicklung.

Deshalb ganz vielen Dank dafür, was Sie aus dieser Idee gemacht haben. Weiterhin alles Gute auch die nächsten 30 Jahre und herzlichen Dank nochmal.

Erich Marks²

Auf diesem Onlinewege kommen herzliche Grüße und natürlich eine Gratulation und Glückwünsche zu erfolgreicher 30-jähriger Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe. Ich erinnere mich noch gut und gerne an die Anfänge und die Reorganisation der Bundesverbände der Bewährungs- und

² Anmerkung der Redaktion: Erich Marks war von 1983 – 2001 Geschäftsführer des DBH-Fachverbandes e.V..

Straffälligenhilfe in den 80er- und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Es war die Situation etwa 30 Jahre nach Kriegsende, es gab drei große Verbände, den Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe, das Bundeshilfswerk für Straffällige und die Deutsche Bewährungshilfe, und man hat dann eine Reorganisation vorgenommen, deren Wirkung man heute noch sehen kann und woraus unter anderem auch die erfolgreiche Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft einschließlich staatlicher Förderung, Grundförderung zumindest, hervorgegangen ist.

Wenn wir noch ein bisschen weiter in die Geschichte zurückschauen, dann ist es Ende des 18. Jahrhunderts, dass sich in Amerika erstmals Ehrenamtliche um Straffällige kümmern, um Inhaftierte kümmern und es geht dann in der Bundesrepublik im 19. Jahrhundert 1826 weiter. Theodor Fliedner, der Pfarrer, gründet im Rheinland die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft und 1833 ist es, dass Hinrich Wichern in Hamburg das heute noch existierende Rauhe Haus gründet. Das sind Meilensteine gewesen und wir müssen vielleicht schauen, dass wir ein bisschen wieder anschließen an das, was mal erreicht worden war, an flächendeckender Versorgung für Straffällige in den jeweiligen Heimatstädten.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten ein paar Dinge gelernt, die extrem wichtig sind und essenziell für unsere Arbeit. Und wenigstens vier will ich kurz nennen: Es ist uns klargeworden, ambulant geht immer vor stationär. Es ist uns klargeworden, zivilgesellschaftliche Aktivitäten gehen immer vor staatlichen Reaktionen. Es ist uns auch klargeworden, Empowerment für den einzelnen Betroffenen ist immer wichtiger als die Ausgrenzung und die Ausgliederung. Und natürlich ist last, but not least, das hängt auch mit meiner aktuellen Arbeitsorientierung zusammen, Prävention immer wichtiger als Repression.

Wir wissen heute eine Menge über Evidenzbasierung. Wir wissen, was funktioniert, was wir machen können und wir wissen vor allen Dingen auch, dass Straffälligenhilfe deutlich mehr politisch und kriminalpolitisch wirken muss. Ich kann nur hoffen, dass jene Koalitionsvereinbarung, wie sie jetzt die amtierende Bundesregierung sich in ihren Koalitionsvertrag geschrieben hat, dass es regelmäßig periodische Sicherheitsberichte geben soll, sich tatsächlich realisiert. Wir haben bislang nur zwei. Einen aus dem Jahr 2001 und einen aus dem Jahr 2006. Es wäre zu hoffen, dass wir eine umfassende Analyse der sozialen und strafrechtlichen Reaktionen in der Bundesrepublik in solchen periodischen Sicherheitsberichten bald bekommen werden. Es hat große Bestandsaufnahmen gegeben, die Gewaltkommission, die 1990 getagt hat, es hat eine große Tagung gegeben 2016 und es wurde nochmal eine Bestandsaufnahme der Gewaltprävention in Deutschland versucht. Was wir aber nicht haben, ist ein gesamtes Lagebild.

Insofern hoffe ich sehr, dass es möglich sein kann, eine Forderung von Bernd Maelicke zu erfüllen, in der nächsten Wahlperiode des Deutschen Bundestages, in der 20. Wahlperiode, eine Enquete-Kommission, einzurichten. Eine Enquete-Kommission für eine Reorganisation, eine Bestandsaufnahme, eine Lagebeschreibung, eine Perspektiventwicklung für die Bewährungs- und Straffälligenhilfe. Natürlich würde ich mir wünschen, dass die Erfolge einer solchen Kommission ähnlich sein könnten wie jene, die wir in der 7. Wahlperiode hatten, wo es um die Psychiatriereform ging.

Alles zusammengenommen, herzlichen Glückwunsch nochmal zu 30 Jahren erfolgreicher Arbeit, alles Gute und, wie wir in Norddeutschland sagen, immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel für die nächsten 30 Jahre. Auf Wiedersehen.

Prof. Werner Nickolai

Herzlichen Glückwunsch zum »30 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)«. Ich habe die BAG-S in meiner Rolle als Vorsitzender der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband, der ich 15 Jahre sein durfte, kennen- und wertschätzen gelernt.

Die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) sieht ihre zentrale Aufgabe darin, sich immer wieder in die kriminalpolitische Diskussion einzumischen und aus ihrem christlichen Selbstverständnis heraus ihre Position zu verdeutlichen. Die kriminalpolitischen Leitlinien der KAGS lassen sich wie folgt umschreiben:

- Versöhnen statt strafen
- Integration statt Ausgrenzung

Mit Blick auf die kriminalpolitische Maxime der »Integration statt Ausgrenzung« hat die KAGS beispielsweise entschieden Position gegen die »Lebenslange Freiheitsstrafe« wie auch gegen die »Sicherheitsverwahrung« bezogen. Die Arbeitsgemeinschaft wandte sich auch immer wieder öffentlich gegen die Verschärfung des Jugendstrafrechts.

Bei all diesen Themen war die BAG-S eine für uns unverzichtbare Partnerin. Der KAGS war es immer wichtig, sich starke Bündnispartner zu suchen, denn die Anwaltschaft für die Belange einer selten wahrgenommenen Randgruppe, nämlich den straffällig gewordenen Menschen, aber auch ihren Angehörigen, ist auf starke Bündnispartner angewiesen.

Neben der Abstimmung von Stellungnahmen und Positionspapieren zu kriminalpolitischen und kriminologischen Fragen, hat die KAGS auch bei ihren regelmäßig stattfindenden »Fachwoche Straffälligenhilfe« sehr eng mit der BAG-S zusammen gearbeitet.

Persönlich will ich anmerken, dass ich nicht nur als Mitglied der KAGS von der BAG-S profitiert habe. Gerade die enge Zusammenarbeit mit der damaligen Geschäftsführerin der BAG-S, Frau Gabriele Kawamura-Reindl, und dem ehemaligen Geschäftsführer der KAGS, Herrn Richard Reindl, war für mich auch in der Lehre an der Katholischen Hochschule Freiburg sehr wertvoll. Und nicht zu vergessen ist der »BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe«, den ich immer wieder kostenlos an meine Studierenden weiterreichen konnte.

In der kriminalpolitischen Landschaft ist die BAG-S nicht mehr wegzudenken. Ihr Engagement dient den straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen.

Peter Reckling

Mein Name ist Peter Reckling. Ich war bis 2016 Geschäftsführer des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik in Köln. Ich erinnere mich gerne an die Kooperation mit der BAG-S zur Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe. Hier ein Beispiel insbesondere bei der gemeinnützigen Arbeit, zusammen mit dem damaligen Geschäftsführer der BAG-S, Wolfgang Wittmann, und dem Vertreter des Paritätischen, Eberhard Ebers.

Ab 2002 fand auf Initiative des Paritätischen die Zusammenarbeit der einzelnen Projekte zur gemeinnützigen Arbeit statt. Sie haben ganz verschiedene Namen, wie »Schwitzen statt Sitzen«, Projekte zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit oder Ähnliches. Die uneinheitliche Praxis sollte überwunden und Qualitätsstandards sollten entwickelt werden. Und dies von Praktikern für Praktiker.

2003 stieß ich als Geschäftsführer des DBH-Fachverbandes dazu. Mein beruflicher Hintergrund und meine Erfahrung als hauptamtlicher Bewährungshelfer haben mir dabei sehr geholfen, die gemeinnützige Arbeit als Sanktionsform, die eine Alternative zur Haft bedeuten kann, auszubauen und zu professionalisieren. Das Ergebnis der mehrjährigen Beratung der verschiedenen Vereine und Verbände mit den drei Fachverbänden, dem Paritätischen, dem DBH-Fachverband und der BAG-S, war das Handbuch »Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit«. Besonders

hervorzuheben ist, dass die drei Fachverbände die treibende und einigende Kraft waren, die gemeinsame Arbeit erfolgreich zu gestalten und diese Standards zu entwickeln. Das Handbuch wurde dann von einer Delegation an die damalige Bundesjustizministerin, Brigitte Zypries, übergeben.

Präventionsmaßnahmen für bessere Haftbedingungen

Zusammen mit drei europäischen Projektpartnern zeigt das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte in vier Handbüchern sowie diversen Broschüren und in Videos auf, wie durch Präventionsmaßnahmen die Haftbedingungen in Gefängnissen der EU verbessert werden können.

Im Rahmen des Projekts sind folgende Themen behandelt worden:

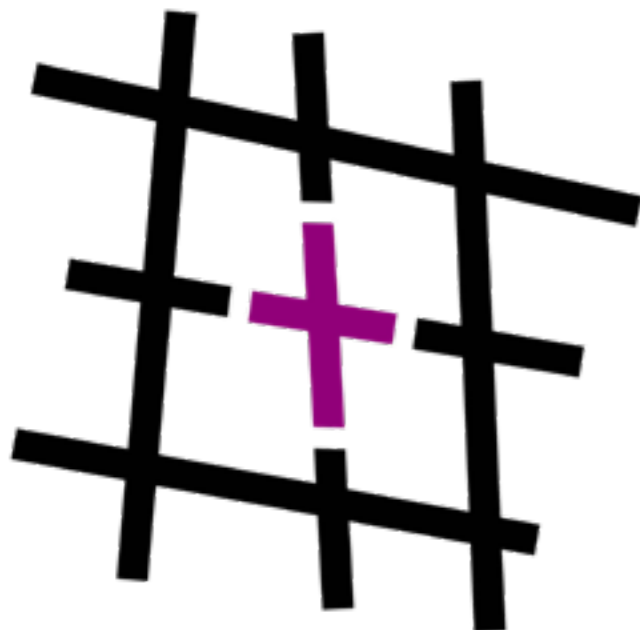
- Monitoring prison violence - by the Ludwig Boltzmann Institute of Fundamental and Human Rights
- Monitoring solitary confinement in prison - by Associazione Antigone
- Prisoners in a situation of vulnerability - by the Bulgarian Helsinki Committee
- Complaint procedures and the right to information in prisons - by the Hungarian Helsinki Committee

Weitere Informationen sowie Downloads zu den verschiedenen Informationsmaterialien finden Sie auf der Homepage des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte unter:

<https://tinyurl.com/nmxubszk>

Wege zu einer anderen Drogenpolitik

Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland aus 2017



Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge hat sich auf ihrer 68. Jahrestagung mit dem Thema des Drogenkonsums in deutschen Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten befasst. Gut 50 Prozent aller Inhaftierten weisen eine Drogenproblematik auf. Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten sind gefordert, einerseits Drogenkonsum und Drogenhandel zu bekämpfen, andererseits die Sucht dieser Menschen als Krankheit anzuerkennen und medizinisch und therapeutisch gut zu behandeln – beides schwer zu erfüllende Aufgaben, die z.T. in Widerspruch miteinander geraten und viele Kräfte binden. Zudem sind Drogenkurier*innen aus aller Welt bei uns inhaftiert, die ihrerseits häufig Opfer mafiöser Strukturen des internationalen illegalen Drogengeschäftes sind. Die Strafbarkeit des Besitzes von Drogen, die eigentlich das Leid durch Drogenkonsum mindern sollte, führt leider im Gegenteil zu einem riesigen unkontrollierten Drogenmarkt, zu einer erhöhten Kriminalitätsrate und zu mehr Drogentoten durch verunreinigte Suchtmittel. In den Haftanstalten ist der Gebrauch von Drogen selbst durch umfassende Kontrollmaßnahmen nicht zu verhindern. Substitutionsmittel und Psychopharmaka, die in hohem Maße in Haftanstalten vergeben werden, sind aus medizinischer Sicht oft gefährlicher als die ursprünglichen Drogen.

International wird über eine Veränderung der Drogenpolitik mit Blick auf eine intelligente und schrittweise Aufhebung der Drogenprohibition nachgedacht. Der »war on drugs« gilt als verloren. Er hat unzählige Menschenleben gekostet und die psychosozialen Folgen des internationalen Drogenanbaus, Drogenhandels und Drogenkonsums in keiner Weise gelindert. Die Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin hat sich der Resolution deutscher Strafrechtsprofessoren und der Position der Global Commission on Drug Policy angeschlossen, die die Verbotspolitik als gescheitert ansehen: »Es braucht eine neue, globale Antwort auf das Drogenproblem, die auf wissenschaftlicher Evidenz, Mitgefühl und Menschenrechten beruht.«¹

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland schließt sich dieser Position an und setzt sich dafür ein, die gesellschaftliche Debatte weiterzuführen und nach Möglichkeiten zu suchen, die Erkenntnisse auch im Justizbereich umzusetzen. Dazu gehört:

- die Umsetzung der bereits bestehenden Gesetze von 2009 (diamorphingestützte Substitution) und 2017 (Cannabis auf Rezept) auch in den Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten, sowie eine verstärkte Anwendung der §§35 und 37 BTMG (Therapie statt Strafe).
- staatliche Kontrolle über die Qualität der Inhaltsstoffe von Drogen und kontrollierte Abgabe von Drogen
- Jugendschutz durch entsprechende Ergänzungen des Jugendschutzgesetzes
- umfassende Aufklärungsmaßnahmen
- verstärkte Hilfestellungen für Drogenabhängige in Haft anstelle von Sanktionen für Drogenkonsum.
- z.B. Ermöglichung von drogenfreien Zonen in den Anstalten, therapeutische Maßnahmen nach belegten Konzepten, die systemische Aspekte berücksichtigen und Angehörige mit einbeziehen (wie z.B. Multi-Systemische Therapie oder Multidimensionale Familientherapie).
- die Weiterentwicklung der Gesetzesreformen auf der Grundlage von wissenschaftlicher Evidenz, Mitgefühl und Menschenrechten.

Hofgeismar, den 11. Mai 2017

¹ <http://www.drugpolicy.org/sites/default/files/UNGASSLetterGerman.pdf>

Kontakt – Einsamkeit – Isolation

Aktionstage Gefängnis 2021



Die Aktionstage Gefängnis werden von einem vielfältigen Bündnis von Initiativen und Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen organisiert. Sie finden bundesweit innerhalb der ersten 10 Tage im November statt. Ziel des Bündnisses ist, den Strafvollzug sowie seine Folgen stärker zum öffentlichen Thema zu machen. Das Motto der diesjährigen und fünften Aktionstage Gefängnis, welche vom 01.-10. November 2021 stattfinden, lautet »Kontakt – Einsamkeit – Isolation«. Dieser Themenkomplex bietet ausreichend Raum für interessante Veranstaltungen in diversen Formaten, um auf die Situation von Inhaftierten und deren Angehörigen aufmerksam zu machen. Nicht nur, weil wir vermutlich zum Aktionszeitraum mit weiteren pandemiebedingten Einschränkungen rechnen müssen, sondern auch, weil das Bündnis letztes Jahr mit der Durchführung digitaler Veranstaltungen und Aktionen positive Erfahrungen gesammelt hat und dadurch mehr Menschen erreicht werden konnten, sollen auch 2021 wieder interessante Aktionen entstehen, die digital stattfinden dürfen.

Dem Bündnis geht es darum:

- Vorurteile gegen straffällig gewordene Menschen zu entkräften, um die Rückkehr von Gefangenen in die Gesellschaft zu erleichtern.

- Physische und psychische Auswirkungen von Freiheitsstrafen sichtbar zu machen und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- Aktuelle Arbeitsbedingungen für die Gefangenen zu beschreiben und das berechtigte Interesse nach gerechter Entlohnung und sozialer Absicherung zu unterstützen.
- Die Debatte über die Funktion von Strafe und Gefängnis anzufachen und aus dem Fachleute-Kreis hinein in die Gesellschaft zu tragen.

Inspiriert durch die »Gefängnistage« in Frankreich schlossen sich hierzulande im Jahr 2017 Engagierte zusammen, um erstmals Aktionen durchzuführen. Dabei wurden jährlich verschiedene Schwerpunkte gesetzt. Neben einer zentralen Auftaktveranstaltung des bundesweiten Bündnisses wurden an verschiedensten Orten lokal vorbereitete Aktionen durchgeführt.

Der Auftakt der Aktionstage Gefängnis stand unter dem Motto »ANGEFANGEN! Selbstorganisation – Mindestlohn – Sozialversicherung«. Mit »HINGESEHEN! Gefängnis – Gesundheit – Gesellschaft« (2018) und »Herausforderung: Gesundheit hinter Gittern« (2019) wurden insbesondere die physischen und psychischen Belange von Inhaftierten und deren Angehörigen in den Fokus genommen. 2020 fanden die Aktionstage Gefängnis pandemiebedingt fast ausschließlich digital statt. Anhand zehn provokanter Thesen wurden deutschlandweit über zwanzig Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt. Die Thesen sowie einige der Aktionen (Podcasts, Interviews, Informationsveranstaltungen etc.) können weiterhin auf der Homepage des bundesweiten Bündnisses abgerufen werden.

Auch Ihr seid als Verein, Institution, Aktionsgruppe oder auch einfach als interessierte Person herzlich eingeladen, das Bündnis zu erweitern und euch an den Aktionstagen Gefängnis zu beteiligen! Das Bündnis ist mit verschiedenen Partner*innen und Individuen besetzt und grundsätzlich an einer Vergrößerung interessiert. Weitere Informationen zum Bündnis sowie zu unseren online stattfindenden Vorbereitungstreffen können unter der E-Mail-Adresse aktionstage-gefaengnis@web.de angefragt werden.

www.aktionstage-gefaengnis.de

www.facebook.com/Aktionstagegefaengnis

Der Wegweiser

Adressen von Beratungsstellen, die bei der Wohnungssuche behilflich sein können, finden Sie im Wegweiser, den wir vor kurzem aktualisiert haben. Dieser ist über unsere Homepage bestellbar. Neben der deutschen Version ist der Wegweiser auch in Arabisch, Russisch und Englisch erhältlich.

Der Wegweiser ist ein Ratgeber für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien. Dort finden Sie Informationen zu sozialrechtlichen Bestimmungen rund um Themen wie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Arbeit, Altersversicherung

und Rente für Inhaftierte. Aber auch Hinweise was Sie bei Schulden machen können und welche Hilfen es bei Überschuldung gibt.

Sie finden außerdem Hinweise zu aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Beispiel welche Leistungen Sie nach dem Asylbewerbergesetz haben, welche Weiterbildungsmaßnahmen es gibt, welche Hilfen Sie bei drohender Abschiebung nutzen können und viele weitere Informationen mehr.

Wie immer beinhaltet der Wegweiser Adressen von Beratungsstellen. Informationen für Angehörige finden Sie auch im Wegweiser. Sie können die Broschüre bei uns bestellen oder die aktuelle Ausgabe (Stand 2019) als Online-Version auf unserer Homepage lesen und ausdrucken.

Zum Inhalt des Wegweisers

Bei Haftbeginn, während der Haft und nach der Entlassung haben Inhaftierte und deren Familien viele Fragen: Was passiert mit meiner Wohnung? Wovon soll meine Familie jetzt leben? Wo bekomme ich Unterstützung bei Geldproblemen? Wie bekomme ich wieder eine Arbeitsstelle? Wo finde ich soziale Einrichtungen, die mir helfen können? Welche Hilfemöglichkeit habe ich mit meinem Aufenthaltsstatus?

Der Wegweiser gibt Antworten zu: Welche staatlichen Hilfen und anderen Hilfen es gibt, welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Hilfe zu bekommen und an wen Sie sich wenden können. Bestellen können sie ihn in drei verschiedenen Sprachen unter: info@bag-s.de. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://tinyurl.com/wegweiser-neu>.



**Jetzt neu:
Staffelpreise!**
Einzelpreis: 2,50 €
ab 5 Stück 2,00 €
ab 10 Stück nur 1,50 €
Preise pro Stück
zzgl. Portokosten

Termine 2021

September

11. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. »Freiheitsentzug in Zeiten von Covid-19 – Herausforderungen und Chancen«

Veranstalter: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Hôpitaux Universitaires de Genève, Schweizer Haus Hadersdorf Wien, Institut für Suchtforschung an der FRAU UAS Frankfurt
Termin: 01. - 03. September 2021
Ort: Berlin

Anmeldung: per Email oder per Post
Homepage: www.gesundinhaft.eu

Bundesfachkonferenz: Ausgewählte Aspekte weiblicher Delinquenz. Gewalt ist nicht (allein) männlich

Veranstalter: SkF Landesverband Bayern e.V.
Termin neu: 13.-14. September 2021
Ort: Schwäbisch-Gmünd
Homepage: www.skfbayern.de

31. Deutsche Jugendgerichtstag: »Jugend, Recht und Öffentlichkeit - Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder«

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
Termin: 16.-19. September 2021
Ort: online
Anmeldung: online
Homepage: www.dvjj.de

November

Aktionstage Gefängnis: »Kontakt – Einsamkeit – Isolation«

Veranstalter: Aktionstage Gefängnis Bündnis
Termin: 1. bis 10. November 2021
Ort: online
Homepage: www.aktionstage-gefaengnis.de
Mail: aktionstage-gefaengnis@web.de

Gender & Crime – Geschlechteraspekte in der Kriminologie und Strafrechtswissenschaft

Veranstalter: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KfN) und Deutscher Juristinnenbund (djf)
Termin: 25.-26. November 2021
Ort: online
Anmeldung: noch nicht möglich
Homepage: www.kfn.de

Fachwoche Straffälligenhilfe:

Gefangen – bis der Tod uns scheidet
Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. in der Diakonie Deutschland e.V. und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband
Termin: 29. November bis 01. Dezember 2021
Ort: Erfurt
Anmeldung: noch nicht möglich

Termine 2022

September

24. DBH-Bundestagung: »Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Zeiten von Populismus«

Veranstalter: DBH-Fachverband in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Termin: 14. - 16. September 2022
Anmeldung: noch nicht möglich
Homepage: www.dbh-online.de

Kinder von Inhaftierten in Zeiten von Corona

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind ca. 13 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren von der Corona- Pandemie und den damit verbundenen Folgen betroffen. Sie sind dabei in ihren Grund- und Menschenrechten zu schützen, wobei die Frage der Verhältnismäßigkeit regelmäßig zu überprüfen und neu zu bewerten ist.

Dies betrifft im Besonderen auch Situationen in denen ein regelmäßiger, persönlicher Kontakt nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist. Betroffen sind im Bereich des Justizvollzuges bundesweit über 100.000 Kinder und Jugendliche

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland hat eine Stellungnahme zu Angehörige und Kinder von Inhaftierten in Zeiten von Corona veröffentlicht. Dort wird auf die negativen Folgen der coronabedingten Maßnahmen aufmerksam gemacht. Kinder und ihr inhaftiertes Elternteil sind seit Ausbruch der Pandemie von anhaltenden Kontaktbeschränkungen betroffen.

Die komplette Stellungnahme der Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland können Sie hier einsehen:

<https://tinyurl.com/ybcnzks2>

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.,
Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),

Vorsitzende: Heike Timmen (AWO-Bundesverband)
Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Impressum

Redaktion: Maike Weigand
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)
Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de
Satz/Layout: Kathrin Puvogel
Druck: Susanne Fuhrmann
Auflage: 1.200 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:
Einzelheft, 6,35 Euro, Jahresabonnement: 16,65 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 23,10 Euro.

Die Beiträge der Autoren spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider.

Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autoren.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Workbook Gefängnis 2020

Zum Stichtag 31.03.2019 befanden sich aufgrund von Verstößen gegen das BtMG insgesamt 6.796 Personen (13,4% aller Inhaftierten) in Einrichtungen des Freiheitsentzugs. 11,6% (330) der inhaftierten Frauen und 8,8% (224) der inhaftierten Jugendlichen saßen eine Strafe aufgrund von Straftaten gegen das BtMG ab. Wie oben beschrieben ist hier allerdings nicht klar, inwieweit Personen, die nach dem BtMG verurteilt wurden, auch selbst tatsächlich drogenbezogene Probleme aufweisen. Der Anteil der wegen BtMG-Verstößen Inhaftierten an allen Strafgefangenen ist zwischen 2008 und 2017 sowohl bei den

Erwachsenen als auch bei den Jugendlichen und Heranwachsenden insgesamt gesunken. Seit 2017 ist der Anteil in beiden Gruppen allerdings wieder leicht gestiegen (Tabelle 2). Von 2010 bis 2019 ist die Gesamtzahl aller Inhaftierten um 16,6% und die der wegen BtMG-Delikten Inhaftierten um 26,8% gesunken (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020a). Aus: Gefängnis Workbook Prison. Deutschland. Bericht 2020, S.6-7. Den vollständigen Bericht von 2020 können Sie hier einsehen:

<https://tinyurl.com/yyx7b4wc>

Vorschau auf die nächste Ausgabe



In der folgenden, dritten Ausgabe des »Informationsdienst Straffälligenhilfe« in diesem Kalenderjahr widmen wir uns dem Thema »Arbeit«. Der Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs ist ohne die Perspektive auf sinnvolle Arbeit nicht darstellbar. Vor diesem Hintergrund wollen wir im Schwerpunkt des Hefts einen Blick in die Gefängnisrealität werfen:

Welche Erwerbsarbeit und welche Qualifizierungen werden in deutschen Gefängnissen angeboten? Wie wird Arbeit entlohnt und sozialrechtlich berücksichtigt? Und unter welchen Umständen gelingt die Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung nach Haftentlassung?

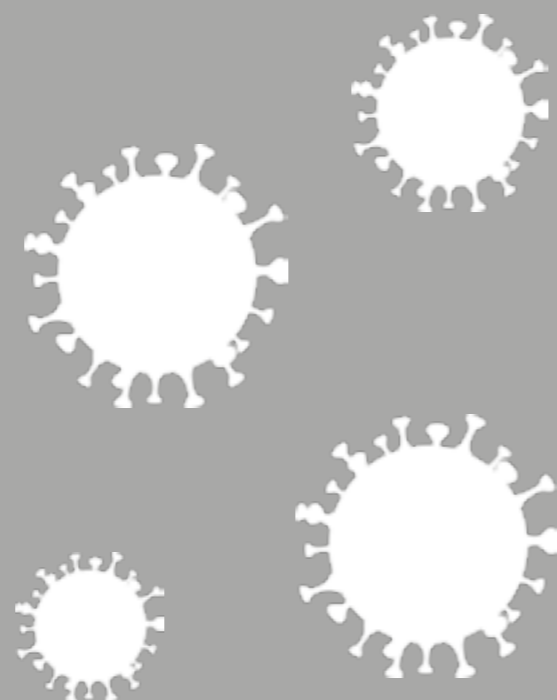
Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, für die nächste Ausgabe des »Informationsdienst Straffälligenhilfe« noch einen Beitrag aus der Praxis oder der Wissenschaft beisteuern möchten, können Sie diesen noch bis zum 30. September 2021 zur inhaltlichen Prüfung einreichen. Bitte senden Sie Ihren Aufsatz oder Ihre Thesen per E-Mail an weigand@bag-s.de.

Pandemie könnte Resozialisierung gefährden

Auf tagesschau.de ist ein interessanter Artikel erschienen. Der Artikel beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Inhaftierte. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wurden in den Justizvollzugsanstalten weitreichende Maßnahmen ergriffen, die die Häftlinge mehr als sonst in ihren Freiheiten einschränken.

Viele Gefangene und Fachleute befürchten, dass durch die Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen die Resozialisierung gefährdet sein könnte. Den Artikel »Pandemie könnte Resozialisierung gefährden« finden Sie unter

<https://tinyurl.com/5cp545fs>



**Wir danken allen
Teilnehmenden und
Mitwirkenden
für das gute
Gelingen der
Bundestagung 2020!**

Ihre BAG-S

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

